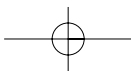
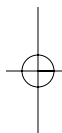
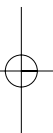
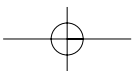
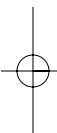
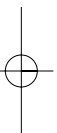


DIE VERFASSUNG GRIECHENLANDS





DIE VERFASSUNG GRIECHENLANDS

*Beschluss vom 27. Mai 2008
des VIII. Verfassungsändernden Parlaments*



HELLENISCHES PARLAMENT

Gesamtkoordination:

Kostas Mavrias

*Professor Dr. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Athen*

*Präsident des Wissenschaftlichen Rates
des Hellenischen Parlaments*

Die vorliegende Übersetzung hat Dr. iur. Pavlos-Michael Efstratiou, Assistentenprofessor an der Universität Athen erstellt. Sie baut weitgehend auf der offiziellen deutschen Übersetzung des ursprünglichen Textes der Verfassung von 1975 auf, die Em. Professor Dr. P.D. Dagtoglou, im Auftrag des Griechischen Parlaments angefertigt hat (1976).

© 2008 Hellenisches Parlament

ISBN: 960-560-078-1

VORWORT

Im Juli 1974 ist Griechenland aus einer sieben-jährigen Diktatur hervorgegangen, die das Land vom europäischen Werden abgerissen und seine allgemeine Entwicklung auf allen Gebieten abgehalten hatte.

Vor der Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt durch das Fünfte Verfassungsändernde Parlament hat das griechische Volk durch das Referendum vom 8. November 1974 mit großer Mehrheit die demokratische Republik als Staatsform gewählt. Das Fünfte Verfassungsändernde Parlament wurde mit der Ausgestaltung der modernen Charakteristiken der demokratischen Staatsform im Rahmen der neuen Verfassung des Landes beauftragt.

Ein Jahr nach dem Zusammenbruch der Diktatur hat die Verabschiedung der Verfassung von 1975, die *Konstantin Karamanlis* zum Initiator und *Konstantin Tsatsos* zum Architekten hatte, die Rückkehr der Demokratie zu ihrem Geburtsort besiegelt.

Aufbauend auf den Prinzipien des Rechts- und des Sozialstaates und auf der Achtung der Menschenwürde als Grundverpflichtung des Staates hat die Verfassung von 1975 mit Vollständigkeit den *acquis* der europäischen Verfassungsentwicklung der Nachkriegszeit zum Ausdruck gebracht, zu der sie einen wirklichen Sprung vollzogen hat, wenn man die institutionelle Rückständigkeit des Landes auf staatsrechtlicher Ebene während den ersten Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg bedenkt.

Mit der Wahl der "Parlamentarischen Republik" als Staatsform hat der Verfassungsgeber nicht nur der Auswahl und dem Auftrag des Volkes in bezug auf die demokratische Staatsform, sondern auch der Wählbarkeit

des Amtes des Staatsoberhauptes besondere Rechnung getragen, indem er die Lehren aus der jüngeren Geschichte des Landes gezogen hat. Zugleich hat er die Verfassung des Landes mit einem Geflecht von Grundrechten versehen, die sie zu den fortschrittlichsten Verfassungen Europas ausgewiesen haben. Damit wurden die individuellen und sozialen Rechte in einer Weise geschützt, die den Anforderungen des liberalen, demokratischen und sozialen Staates, wie dieser nun in unserer Zeit verstanden wird, vollkommen entspricht.

Inzwischen hat die Verfassung des Landes dreiunddreißig Jahre eines reibungslosen politischen Lebens begleitet, während dessen die politischen Kräfte maßgeblich zur Verfestigung des Wertsystems der liberalen und sozial ausgerichteten parlamentarischen Demokratie beigetragen haben.

Während diesem Zeitraum hat die Verfassung von 1975 drei Änderungen erfahren. Die erste (1986), elf Jahre nach ihrem Inkrafttreten, war begrenzt, indem sie sich auf die Institution des Präsidenten der Republik konzentrierte, dessen Befugnisse als obersten politischen Schiedsorgans erheblich eingeschränkt hat.

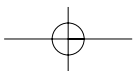
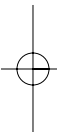
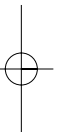
Die zweite (2001), fünfzehn Jahre später, besonders breit, war in erheblichem Umfang ein Produkt des Konsenses vor allem der zwei größeren politischen Parteien der Nationalvertretung. Die eingeführten Erneuerungen beziehen sich zum großen Teil auf die Erweiterung des Grundrechtsschutzes, die Bekräftigung der sozialstaatlichen Institute, die Aufwertung der örtlichen Selbstverwaltung, die Anpassung an die Realität der Wahlhindernisse und Unvereinbarkeiten bei Abgeordneten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Sondergerichtshofes, die Modernisierung der Arbeitsweise des Parlaments, die verfassungsrechtliche Verankerung der eminent wichtigen unabhängigen Behörden und die weitreichende Reform der Gerichtsbarkeit, insbesondere durch die bedeutsame

neue Regelung, die den obligatorischen Verweis einer Bestimmung, die eine Abteilung des Staatsrates oder des Areopages oder des Rechnungshofes für verfassungswidrig hält, an das einschlägige Plenum, das endgültig entscheidet, vorsieht.

Die dritte Verfassungsänderung (2008), aus deren Anlass die vorliegende Ausgabe erfolgt, wurde ebenfalls als umfassend angekündigt. Sie mündete jedoch in der Übernahme nur einiger weniger Punkte des Änderungsvorschlags aus Gründen, deren Einschätzung der politischen Verfassungsgeschichte gehört, während wegen des starren Charakters der Verfassung die Lösung wichtiger Materien auf die weit entfernte Zukunft aufgeschoben wurde. Unter den übernommenen Regelungen ist auf die Abschaffung der beruflichen Unvereinbarkeiten bei Abgeordneten, die bei der Änderung von 2001 eingeführt wurden, die Sorgspflicht des einfachen Gesetzgebers und der Verwaltung für die Insel- und Berggebiete beim Erlass von Entwicklungsmaßnahmen und die Möglichkeit des Parlaments, unter gewissen Voraussetzungen, Änderungsvorschläge zu einzelnen Beträgen des Haushaltsplans einzubringen sowie ein besonderes Verfahren zur Überwachung der Ausführung des Haushaltsplans durch das Parlament vorzusehen, hinzuweisen.

Während der Gesamtdauer seit ihrem Inkrafttreten hat die Verfassung des Landes, als ständiger Bezugspunkt, zur Ausgestaltung des politischen Systems und zur Etablierung der demokratischen Institutionen im Bewußtsein aller beigetragen.

DIMITRIOS G. SIOUFAS
PRÄSIDENT DES PARLAMENTS



INHALTSVERZEICHNIS
(Die in Klammern eingesetzten Titel
sind nicht Teil des amtlichen Textes)

ERSTER TEIL
GRUNDBESTIMMUNGEN

I. Abschnitt
Staatsform

Artikel	1. Staatsform, Volkssouveränität	20
	2. Menschenwürde, Völkergemeinschaft	20

II. Abschnitt
Beziehungen zwischen Kirche und Staat

Artikel	3. Orthodoxe Kirche Griechenlands	21
---------	-----------------------------------------	----

ZWEITER TEIL
INDIVIDUELLE UND SOZIALE RECHTE

Artikel	4. Gleichheit	22
	5. Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person	23
5A.	Recht auf Information	24
	6. Sicherheit der Person, Untersuchungshaft	24
	7. Nulla poena sine lege, Verbot von Foltern	25
	8. Gesetzlicher Richter	26
	9. Unverletzlichkeit der Wohnung und der Privatsphäre	26
9A.	Schutz persönlicher Daten	27
	10. Petitionsrecht	27
	11. Versammlungsfreiheit	28
	12. Vereinigungsfreiheit	28
	13. Religionsfreiheit	29
	14. Meinungs- und Pressefreiheit	29
	15. Rundfunk	32

16. Kunst, Wissenschaft, Bildung	33
17. Eigentum, Enteignung	35
18. Eigentumsbeschränkungen, Requisitionen, Enteignungsausnahmen	37
19. Brief- und Fernmeldegeheimnis	39
20. Rechtsschutz, rechtliches Gehör	40
21. Sozialforderungen	40
22. Recht auf Arbeit, Lohngleichheit der Geschlechter, Tarifverträge, Zwangsar- beitsverbot, Sozialversicherung	41
23. Koalitionsfreiheit, Streikrecht	42
24. Umwelt, Raumordnung und Städtebauplanung	42
25. Staatsschutz der Menschenrechte und des sozialen Rechtsstaates, Drittwirkung, Geset- zesvorbehalt, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Rechtsmissbrauchs- verbot, Solidaritätspflicht	44

DRITTER TEIL

ORGANISATION UND FUNKTIONEN DES STAATES

I. Abschnitt

Aufbau des Staates

Artikel	26. Funktionenteilung	45
	27. Änderung der Staatsgrenzen, fremde Streitkräfte	45
	28. Völkerrecht, Zuerkennung von Zuständigkeiten an internationale Organisationen, Souveränität- seinschränkungen	46
	29. Parteifreiheit, Parteifinanzierung, Einschränkun- gen für Beamte	46

II. Abschnitt

Der Präsident der Republik

ERSTES KAPITEL

Wahl des Präsidenten

Artikel	30. Aufgaben, Inkompatibilitäten, Amtszeit, Wieder- wahl	48
	31. Wählbarkeit	48

32. Wahlverfahren	48
33. Amtseid, Aufwandsentschädigung, Präsidentialamt	50
34. Stellvertretung, Dienstunfähigkeit	51

ZWEITES KAPITEL

Befugnisse und Verantwortung des Präsidenten

Artikel 35. Gegenzeichnung	52
36. Kriegserklärung, völkerrechtliche Verträge	53
37. Ernennung des Ministerpräsidenten und der Minister	53
38. Entlassung des Ministerpräsidenten und der Regierung, Einberufung des Minister- rates... ..	55
39. Würde aufgehoben	56
40. Einberufung des Parlaments, Aussetzung der Parlamentstätigkeit	56
41. Auflösung des Parlaments	57
42. Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen, Zurückverweisungsrecht	57
43. Vollzugsverordnungen, Rechtsverord- nungen, Rahmengesetze	58
44. Gesetzgeberische Akte, Volksabstim- mungen, Botschaften	59
45. Oberbefehl über die Streitkräfte, Leitung der Streitkräfte	60
46. Ernennung und Entlassung von Staatsbeamten, Ordensverleihung	60
47. Gnadenrecht, Ministerbegnadigung, Amnestie	60
48. Ausnahmezustand	61

DRITTES KAPITEL

Besondere Verantwortung des Präsidenten der Republik

Artikel 49. Verantwortung des Präsidenten, Präsidentenan- klage	63
50. Grundsatz der beschränkten Zuständigkeiten	64

III. Abschnitt Das Parlament

ERSTES KAPITEL

Wahl und Zusammensetzung des Parlaments

Artikel	51. Zahl und Wahl der Abgeordneten, Repräsentation, Wahlrecht	64
	52. Freie Wahlen	65
	53. Legislaturperiode, Ergänzungswahl	65
	54. Wahlsystem, Wahlkreis, Staatsabgeordnete	66

ZWEITES KAPITEL

Wahlhindernisse und Unvereinbarkeiten bei Abgeordneten

Artikel	55. Wählbarkeit	66
	56. Wahlhindernisse	67
	57. Inkompatibilitäten	69
	58. Wahlprüfung	71

DRITTES KAPITEL

Pflichten und Rechte der Abgeordneten

Artikel	59. Abgeordneteneid	71
	60. Gewissensfreiheit, Rücktritt des Abgeordneten	71
	61. Indemnität	72
	62. Immunität	72
	63. Aufwandsentschädigung, Gebührenfreiheit	73

VIERTES KAPITEL

Organisation und Arbeitsweise des Parlaments

Artikel	64. Sitzungsperiode	73
	65. Geschäftsordnung, Präsidium, Dienststellen	74
	66. Öffentlichkeit, Zutrittsrecht der Minister, Zi- tierungsrecht des Parlaments	75
	67. Beschlussfassung	76
	68. Parlamentsausschüsse, Untersu- chungsausschüsse	76

69. Petitionen	77
70. Plenum, Ausschüsse, parlamentarische Kontrolle	77
71. Ferienabteilung	78
72. Zuständigkeiten von Plenum, Ferienabteilung und Ausschüssen	79

FÜNFTES KAPITEL

Die Gesetzgeberische Tätigkeit des Parlaments

Artikel 73. Gesetzesinitiative	80
74. Begründungsbericht, Verfahren vor dem parlamentarischen Ausschuss, Inhaltszusammenhang	81
75. Belastung des Haushalts	83
76. Beratung und Beschluss	84
77. Authentische Gesetzesauslegung, Inkrafttreten von Gesetzen	85

SECHSTES KAPITEL

Steuer- und Finanzverwaltung

Artikel 78. Keine Steuern ohne formelles Gesetz, Ausnahmen	85
79. Haushaltsplan, Staatsbilanz, Pläne	86
80. Gehälter, Ruhegehälter, Zuwendungen, Vergütungen, Münzrecht	88

IV. Abschnitt

Die Regierung

ERSTES KAPITEL

Zusammensetzung und Aufgaben der Regierung

Artikel 81. Zusammensetzung der Regierung, Inkompatibilitäten	88
82. Zuständigkeiten der Regierung, des Ministerpräsidenten, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Nationalrates für die Außenpolitik	89
83. Zuständigkeiten der Minister und Vizeminister	90

ZWEITES KAPITEL

Beziehungen zwischen Parlament und Regierung

Artikel	84. Parlamentarisches Regierungssystem	90
	85. Kollegiale Verantwortung der Minister	91
	86. Ministeranklage	92

V. Abschnitt

Die rechtsprechende Gewalt

ERSTES KAPITEL

Richterliche Amtsträger und Gerichtsbeamte

Artikel	87. Richterliche Unabhängigkeit	94
	88. Richter auf Lebenszeit	95
	89. Inkompatibilitäten, Richterverein	97
	90. Veränderung des Richterverhältnisses, Oberster Richterrat	98
	91. Richterdisziplinarrecht	100
	92. Gerichtsbeamte auf Lebenszeit	101

ZWEITES KAPITEL

Organisation und Zuständigkeit der Gerichte

Artikel	93. Zweige der Gerichtsbarkeit, Öffentlichkeit der Sitzungen, Urteilsbegründung, abweichende Meinung, Nichtanwendung verfas- sungswidriger Gesetze	102
	94. Zuständigkeit von Verwaltungs- und Zivilgericht- en	103
	95. Staatsrat	104
	96. Strafgerichte	105
	97. Schwurgerichte	106
	98. Rechnungshof	106
	99. Anklage wegen Rechtsbeugung	108
	100. Oberster Sondergerichtshof	108
	100A. Rechtskanzlei des Staates	110

VI. Abschnitt
Die Verwaltung

ERSTES KAPITEL
Verwaltungsorganisation

Artikel 101.	Dekonzentration	111
101A.	Unabhängige Behörden	111
102.	Dezentralisation, örtliche Selbstver- waltungskörperschaften	112

ZWEITES KAPITEL
Beamtenordnung

Artikel 103.	Hauptpflichten und Hauptrechte der Staats- beamten	114
104.	Doppelstellungsverbot, Bezüge, Gerichtsver- fahren gegen Beamte	116

DRITTES KAPITEL
Der Status des Heiligen Berges

Artikel 105.	Selbstverwaltung der Halbinsel Athos	116
--------------	--------------------------------------------	-----

VIERTER TEIL
BESONDERE ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. Abschnitt
Besondere Bestimmungen

Artikel 106.	Staatsplanung und -koordination, Schranken der privaten wirtschaft- lichen Initiative, Verstaatlichung von Un- ternehmen	118
107.	Schutz von ausländischem Kapital	119
108.	Griechentum im Ausland	120
109.	Schenkungen an den Staat	120

II. Abschnitt
Verfassungsänderung

Artikel	110. Gegenstand und Verfahren	121
---------	-------------------------------------	-----

III. Abschnitt
Übergangsbestimmungen

Artikel	111. Verfassungswidrige Gesetze und Rechtsverordnungen, Verfassungsakte nach der Diktatur, Staatsangehörigkeitsfragen	122
	112. Vorkonstitutionelle Gesetze, Anwendung von Art. 109 Abs. 2, 79 Abs. 8 und 16 Abs. 3 der Verfassung, Professorenabgeordnete	124
	113. Geschäftsordnung des Parlaments	124
	114. Wahl des ersten Präsidenten der Republik	125
	115. Anwendung der Art. 86 Abs. 1, 100, 55 Abs. 2, 57, 44 Abs. 2, 100 Abs. 1, 99, 110, 87 Abs. 3, 90, 91, 92, 57 Abs. 5 der Verfassung	126
	116. Anwendung der Art. 4 Abs. 2, 22 Abs. 1 der Verfassung	128
	117. Anwendung der Art. 104, 17, 24 Abs. 3 und 5 der Verfassung, Wälder, Enteignung	128
	118. Altersgrenze von Richtern, disziplinarrechtliche Fragen	129
	119. Unzulässigkeit von Aufhebungsanträgen, Inkompatibilitäten	131

IV. Abschnitt
Schlussbestimmung

Artikel	120. Inkrafttreten, Grundpflichten der Griechen	131
---------	-------------------------------------------------------	-----

VERFASSUNG GRIECHENLANDS

*Im Namen der Heiligen, Wesensgleichen
und Unteilbaren Dreifaltigkeit*

ERSTER TEIL GRUNDBESTIMMUNGEN

I. Abschnitt Staatsform

Artikel 1

1. Die Staatsform Griechenlands ist die Parlamentarische Republik.

2. Grundlage der Staatsform ist die Volkssouveränität.

3. Alle Gewalt geht vom Volke aus, besteht für das Volk und die Nation und wird ausgeübt, wie es die Verfassung vorschreibt.

Artikel 2

1. Grundverpflichtung des Staates ist es, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

2. Griechenland ist bestrebt, unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, den Frieden, die Gerechtigkeit und die Entwicklung fre-

undschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Staaten zu fördern.

II. Abschnitt

Beziehungen zwischen Kirche und Staat

Artikel 3

1. Vorherrschende Religion in Griechenland ist die der Östlich-Orthodoxen Kirche Christi. Indem sie als Haupt unseren Herrn Jesus Christus anerkennt, bleibt die orthodoxe Kirche Griechenlands in ihrem Dogma mit der Großen Kirche in Konstantinopel und jeder anderen Kirche Christi des gleichen Bekenntnisses unzertrennlich verbunden und bewahrt wie jene unerschütterlich die heiligen apostolischen und die von den Konzilen aufgestellten Kanons sowie die heiligen Überlieferungen. Sie ist autokephal und wird geleitet von der Heiligen Synode der sich im Amte befindlichen Prälate und der aus deren Mitte hervorgehenden Dauernden Heiligen Synode, die sich nach den Bestimmungen der Grundordnung der Kirche zusammensetzt unter Beachtung der Vorschriften des Patriarchalischen Tomus vom 29. Juni 1850 und des Synodalaktes vom 4. September 1928.

2. Die in einzelnen Landesteilen bestehende kirchliche Ordnung steht nicht in Widerspruch zu Absatz 1.

3. Der Text der Heiligen Schrift bleibt unverändert erhalten. Eine offizielle Übertragung in eine andere Sprachform ohne vorherige Genehmigung der Autokephalen Kirche Griechenlands und der Großen Kirche in Konstantinopel ist verboten.

ZWEITER TEIL

INDIVIDUELLE UND SOZIALE RECHTE

Artikel 4

1. Alle Griechen sind vor dem Gesetz gleich.
2. Griechen und Griechinnen haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Griechischer Staatsbürger ist, wer die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Die griechische Staatsangehörigkeit darf nur entzogen werden, wenn der Betroffene eine andere freiwillig erworben hat, oder einen Dienst in einem fremden Land aufgenommen hat, der den nationalen Interessen widerspricht; die näheren Voraussetzungen und das Verfahren regelt ein Gesetz.
4. Nur griechische Staatsbürger sind zu allen öffentlichen Ämtern zugelassen, vorbehaltlich der in besonderen Gesetzen geregelten Ausnahmen.
5. Die griechischen Staatsbürger tragen ohne Unterschied entsprechend ihren Kräften die öffentlichen Lasten.
6. Jeder wehrfähige Grieche ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen.
7. Griechischen Staatsbürgern werden Adelstitel oder Rangbezeichnungen weder verliehen noch anerkannt.

***Interpretationserklärung:* Die Bestimmung des Absatzes 6 schließt nicht aus, dass durch Gesetz die obligatorische Leistung anderer Dienste innerhalb oder außerhalb der Streitkräfte (Alternativdienst) für diejenigen vorgesehen wird, welche aus begründeten Gewissensgründen die Leistung von bewaffnetem oder generell militärischem Dienst verweigern.

Artikel 5

1. Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf die Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes, soweit er nicht gegen die Rechte anderer, die Verfassung oder die guten Sitten verstößt.

2. Alle, die sich innerhalb der Grenzen des griechischen Staates aufhalten, genießen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse oder Sprache und religiösen oder politischen Anschauungen den unbedingten Schutz ihres Lebens, ihrer Ehre und ihrer Freiheit. Ausnahmen sind in den vom Völkerrecht vorgesehenen Fällen zulässig.

Die Auslieferung von Ausländern, die wegen ihres Kampfes für die Freiheit verfolgt werden, ist verboten.

3. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand darf verfolgt, festgenommen, festgehalten oder sonstwie eingeeignet werden, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Formen.

**4. Individuelle Verwaltungsmaßnahmen, die die Bewegungs- oder Niederlassungsfreiheit im Inland sowie die Freiheit der Aus- und Einreise eines Griechen einschränken, sind verboten. Einschränkungmaßnahmen mit einem solchen Inhalt dürfen nur als Nebenstrafe aufgrund einer richterlichen Entscheidung in außergewöhnlichen Notfällen und nur zur Verhütung strafbarer Handlungen nach Maßgabe der Gesetze auferlegt werden.

**5. Jeder hat das Recht auf Schutz der Gesundheit und seiner genetischen Identität. Näheres über den Schutz jeder Person vor biomedizinischen Eingriffen wird durch Gesetz bestimmt.

** Zwei Asterisken (**) kennzeichnen die Artikel und die Interpretationserklärungen, die das VII. Verfassungsändernde Parlament durch den Beschluss vom 6. April 2001 geändert bzw. hinzugefügt hat.

Interpretationserklärung: Das Verbot des Absatzes 4 umfasst nicht die durch den Staatsanwalt zur Strafverfolgung verhängten Ausreiseverbote und auch nicht die zum Schutz der Volksgesundheit oder der Gesundheit kranker Menschen erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Gesetze.

***Artikel 5A*

1. Jeder hat das Recht auf Information nach Maßgabe der Gesetze. Durch Gesetz dürfen Einschränkungen dieses Rechts nur auferlegt werden, soweit sie unbedingt notwendig und aus Gründen der nationalen Sicherheit, der Bekämpfung der Kriminalität oder des Schutzes der Rechte und Interessen Dritter gerechtfertigt sind.

2. Jeder hat das Recht auf Teilnahme an der Informationsgesellschaft. Die Erleichterung des Zugangs zu den Informationen, die elektronisch transferiert werden, sowie auch an deren Erzeugung, Austausch und Verbreitung ist eine Pflicht des Staates, stets unter Einhaltung der Garantien der Artikel 9, 9A und 19.

Artikel 6

1. Niemand darf festgenommen oder festgehalten werden, es sei denn aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die ihm im Augenblick der Festnahme oder der Einlieferung in die Untersuchungshaft mitgeteilt werden muss. Dies gilt nicht bei flagranten Delikten.

2. Der auf frischer Tat oder aufgrund eines Haftbefehls Festgenommene muss innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Festnahme dem zuständigen Untersuchungsrichter vorgeführt werden, wenn die Festnahme nicht am Sitz des Untersuchungsrichters stattfand, innerhalb der zum Trans-

port unbedingt erforderlichen Zeit. Der Untersuchungsrichter muss den Festgenommenen innerhalb von drei Tagen nach der Vorführung entweder freilassen oder aber seine Einlieferung in die Untersuchungshaft anordnen. Diese Frist verlängert sich um zwei Tage entweder auf Antrag des Vorgeführten oder bei höherer Gewalt, die unverzüglich durch eine Entscheidung der zuständigen Gerichtskammer festgestellt wird.

3. Ist die jeweilige Frist ergebnislos verstrichen, so muss jeder Gefängniswärter oder jeder andere, der mit dem Gewahrsam des Festgenommenen betraut ist, sei er Zivilbeamter oder Militärperson, den Festgenommenen sofort freilassen. Wer hiergegen verstößt, wird wegen gesetzeswidriger Freiheitsberaubung bestraft und ist zum Ersatz des dem Betroffenen zugefügten Schadens und wegen des immateriellen Schadens zur Entschädigung in Geld nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet.

**4. Durch ein Gesetz wird die Höchstgrenze der Untersuchungshaft festgelegt, die bei Verbrechen ein Jahr und bei Vergehen sechs Monate nicht überschreiten darf. In ganz außerordentlichen Fällen können die Höchstgrenzen um jeweils sechs bzw. drei Monate durch eine Entscheidung der zuständigen Gerichtskammer verlängert werden.

Es ist verboten, die Höchstgrenzen der Untersuchungshaft durch die sukzessive Verhängung dieser Maßnahme für Teilhandlungen derselben Sache zu überschreiten.

Artikel 7

1. Keine Tat ist eine Straftat und keine Strafe darf verhängt werden, ohne ein Gesetz, das vor Begehung der Tat gilt und die Merkmale der Straftat bestimmt. Eine schwerere Strafe als zur Zeit der Begehung der Tat vorgesehen darf nie verhängt werden.

2. Die Folter, irgendeine körperliche Misshandlung, Gesundheitsschädigung oder Ausübung psychologischen Zwanges sowie jede andere Verletzung der Würde des Menschen ist verboten und wird nach Maßgabe der Gesetze bestraft.

**3. Die Generalkonfiskation ist verboten. Die Todesstrafe darf nicht verhängt werden, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen für Verbrechen, die während des Krieges begangen werden und mit ihm zusammenhängen.

4. Durch Gesetz werden die Bedingungen festgelegt, nach denen der Staat aufgrund einer richterlichen Entscheidung den zu Unrecht oder gesetzeswidrig Verurteilten, in Haft Gehaltenen oder sonstwie ihrer Freiheit Beraubten Entschädigung zu leisten hat.

Artikel 8

Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Richterliche Ausschüsse und Ausnahmegerichte, unter welchem Namen auch immer, dürfen nicht eingesetzt werden.

Artikel 9

1. Die Wohnung eines jeden ist eine Freistatt. Das Privat- und das Familienleben des einzelnen ist unverletzlich. Durchsuchungen der Wohnung dürfen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Formen, jedoch stets nur in Anwesenheit von Vertretern der rechtsprechenden Gewalt vorgenommen werden.

2. Wer die vorangegangene Vorschrift verletzt, wird wegen Hausfriedensbruchs und Amtsmissbrauchs bestraft und ist zur vollen Entschädigung des Betroffenen nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet.

***Artikel 9A*

Jeder hat das Recht auf Schutz vor der Sammlung, Bearbeitung und Nutzung, insbesondere durch elektronische Mittel, seiner persönlichen Daten; das Nähere regelt ein Gesetz. Der Schutz der persönlichen Daten wird durch eine unabhängige Behörde sichergestellt, die nach Maßgabe der Gesetze konstituiert und tätig wird.

Artikel 10

1. Jedermann oder auch mehrere gemeinsam haben das Recht, sich unter Beachtung der Gesetze schriftlich an die Behörden zu wenden; diese sind aufgrund der geltenden Vorschriften zum schnellen Handeln und zur schriftlichen Antwort an den Petenten nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet.

2. Erst nach Mitteilung der endgültigen Entscheidung der Behörde, an die die Petition gerichtet war und nur mit ihrer Erlaubnis, ist die Verfolgung des Petenten wegen einer in der Petition enthaltenen Rechtsverletzung gestattet.

****3.** Die zuständige Behörde oder Dienststelle ist verpflichtet, Anträge auf Erteilung von Auskünften und Dokumenten, insbesondere Zeugnissen, Bescheinigungen und Unterlagen, innerhalb einer bestimmten Frist, nicht länger als 60 Tage, nach Maßgabe der Gesetze zu beantworten. Im Falle des leeren Ablaufes dieser Frist oder einer rechtswidrigen Verweigerung wird dem Antragsteller, abgesehen von etwaigen anderen Sanktionen und rechtlichen Konsequenzen, eine spezielle Entschädigung in Geld nach Maßgabe der Gesetze gewährt.

Artikel 11

1. Die Griechen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

2. Nur öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel darf die Polizei beiwohnen.

Die Versammlungen unter freiem Himmel können durch eine mit Gründen versehene Entscheidung der Polizeibehörde verboten werden; dies gilt im allgemeinen, wenn durch sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bevorsteht, und in einem bestimmten Ortsbereich, wenn eine ernsthafte Störung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens droht.

**Artikel 12

1. Die Griechen haben das Recht, nichtwirtschaftliche Vereinigungen und Vereine nach Maßgabe der Gesetze zu bilden, welche jedoch niemals die Ausübung dieses Rechts von einer vorherigen Erlaubnis abhängig machen dürfen.

2. Ein Verein darf wegen einer Verletzung der Gesetze oder einer wesentlichen Bestimmung seiner Satzung nur durch richterliche Entscheidung verboten werden.

3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden auf Personenvereinigungen, die keine Vereine sind, entsprechende Anwendung.

4. Durch Gesetz kann das Vereinigungsrecht der Beamten eingeschränkt werden. Dieses Recht kann auch für Beamte der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften oder der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder der öffentlichen Unternehmen eingeschränkt werden.

5. Die landwirtschaftlichen und städtischen Genossenschaften jeder Art haben das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze und ihrer Satzungen und stehen dabei unter dem Schutz des

Staates, der verpflichtet ist, sich um ihre Entwicklung zu bemühen.

6. Durch Gesetz können Zwangsgenossenschaften errichtet werden, welche gemeinnützigen Zwecken, dem öffentlichen Interesse oder der gemeinsamen Ausnutzung landwirtschaftlicher Flächen oder anderer Quellen des nationalen Reichtums dienen; dabei sind die Mitglieder gleich zu behandeln.

Artikel 13

1. Die Freiheit des religiösen Gewissens ist unverletzlich. Die Ausübung der individuellen und der politischen Rechte hängt nicht von den religiösen Anschauungen eines jeden ab.

2. Jede bekannte Religion ist frei; ihr Kultus kann ungehindert unter dem Schutz der Gesetze ausgeübt werden. Die Ausübung des Kultus darf die öffentliche Ordnung und die guten Sitten nicht verletzen. Proselytismus ist verboten.

3. Die Geistlichen aller bekannten Religionen unterliegen derselben Staatsaufsicht und haben dieselben Pflichten gegenüber dem Staat wie die der vorherrschenden Religion.

4. Niemand darf wegen seiner religiösen Anschauungen von der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Staat befreit werden oder die Beachtung der Gesetze verweigern.

5. Ein Eid kann nur aufgrund eines Gesetzes auferlegt werden, das auch dessen Formel bestimmt.

Artikel 14

1. Jeder darf seine Gedanken unter Beachtung der Gesetze mündlich, schriftlich und auch durch die Presse ausdrücken und verbreiten.

2. Die Presse ist frei. Die Zensur, wie auch jede andere präventive Maßnahme, ist verboten.

3. Die Beschlagnahme von Zeitungen und anderen Druckschriften, sei es vor oder nach ihrer Veröffentlichung, ist verboten. Ausnahmsweise ist die Beschlagnahme auf Anordnung des Staatsanwaltes nach der Veröffentlichung zulässig:

a) wegen Verunglimpfung der christlichen und jeder anderen bekannten Religion;

b) wegen Verunglimpfung der Person des Präsidenten der Republik;

c) wegen einer Schrift, die die Zusammensetzung, die Ausrüstung und die Verteilung der Streitkräfte oder Landesbefestigungen offenbart oder die den gewaltsamen Umsturz der Staatsform bezweckt oder die gegen die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen gerichtet ist;

d) wegen unzüchtiger Schriften, die das öffentliche Schamgefühl offensichtlich verletzen, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

4. In allen Fällen des vorhergehenden Absatzes muss der Staatsanwalt innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Beschlagnahme die Angelegenheit der Gerichtskammer vorlegen; diese hat innerhalb von weiteren vierundzwanzig Stunden über Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Beschlagnahme zu befinden; andernfalls ist die Beschlagnahme ipso iure aufgehoben. Die Rechtsmittel der Berufung und der Revision stehen sowohl dem Herausgeber der beschlagnahmten Zeitung oder anderen Druckschrift, als auch dem Staatsanwalt zu.

**5. Jeder, der durch eine unrichtige Veröffentlichung oder Sendung verletzt wird, hat das Recht auf Gegendarstellung; das Kommunikationsmittel ist entsprechend zur vollständigen und unversüglichen Berichtigung verpflichtet. Jeder, der durch eine beleidigende oder verleumderische Veröffentlichung oder Sendung verletzt wird, hat ebenfalls das Recht auf Gegendarstellung; das Kommunikationsmittel ist

entsprechend zur unverzüglichen Veröffentlichung oder Ausstrahlung der Gegendarstellung verpflichtet. Durch Gesetz wird die Art der Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung und der Sicherstellung der vollständigen und unverzüglichen Berichtigung oder der Veröffentlichung und Übertragung der Gegendarstellung geregelt.

6. Nach mindestens drei Verurteilungen innerhalb von fünf Jahren wegen einer der im Absatz 3 vorgesehenen Straftaten verfügt das Gericht die endgültige oder vorläufige Einstellung der Herausgabe der Druckschrift sowie in schweren Fällen das Verbot der Ausübung des Journalistenberufes durch den Verurteilten; das Nähere bestimmt ein Gesetz. Die Einstellung oder das Verbot treten in Kraft, sobald die Verurteilung irrevisibel geworden ist.

**7. Näheres über die zivil- und strafrechtliche Haftung der Presse und der anderen Kommunikationsmittel und über die rasche Aburteilung der betreffenden Angelegenheiten wird durch Gesetz bestimmt.

8. Die Voraussetzungen und die Anforderungen für die Befähigung zur Ausübung des Journalistenberufes werden durch Gesetz bestimmt.

**9. Der eigentumsrechtliche Status, die wirtschaftliche Situation und die Finanzierungsmittel der Kommunikationsmittel müssen nach Maßgabe der Gesetze offenbart werden. Die Maßnahmen und die Einschränkungen, die zur vollständigen Gewährleistung der Transparenz und der Meinungsvielfalt in der Information notwendig sind, werden durch Gesetz vorgesehen. Die Konzentration der Kontrolle über mehrere Kommunikationsmittel desselben oder eines anderen Typs ist verboten. Insbesondere ist die Konzentration von mehreren als einem elektronischen Kommunikationsmitteln desselben Typs verboten; das Nähere regelt ein Gesetz. Die Eigenschaft des Eigentümers, des Gesellschafters, des Hauptaktionärs

oder des leitenden Angestellten eines Kommunikationsmittelunternehmens ist unvereinbar mit der Eigenschaft des Eigentümers, des Gesellschafters, des Hauptaktionärs oder des leitenden Angestellten eines Unternehmens, welches gegenüber dem Staat oder einer juristischen Person des weiteren öffentlichen Sektors die Ausführung von Vorhaben oder Lieferungen oder die Leistung von Diensten übernimmt. Das Verbot des vorigen Satzes umfasst auch eingeschaltete Personen jeder Art mit, wie Ehegatten, Verwandte, finanziell abhängige Personen oder Gesellschaften. Ein Gesetz bestimmt die speziellen Regelungen, die Sanktionen, die bis zur Aufhebung der Lizenz des Hörfunk- oder Fernsehsenders und bis zum Abschlussverbot oder zur Annullierung des betreffenden Vertrages reichen können, sowie auch die Arten der Kontrolle und der Garantien zur Verhütung der Umgehung der vorigen Sätze.

Artikel 15

1. Die Vorschriften des vorhergehenden Artikels zum Schutze der Presse finden keine Anwendung auf Lichtspiel, Tonaufnahmen, Hörfunk, Fernsehen und jedes ähnliche Mittel zur Übertragung von Wort oder Bild.

**2. Hörfunk und Fernsehen stehen unter der unmittelbaren Kontrolle des Staates. Die Kontrolle und die Verhängung der Verwaltungssanktionen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Nationalrates für Hörfunk und Fernsehen, der eine unabhängige Behörde ist; das Nähere regelt ein Gesetz. Die unmittelbare Kontrolle des Staates, die auch in der Form des vorherigen Lizenzverfahrens bestehen kann, hat zur Aufgabe, sachlich und gleichmäßig Informationen und Nachrichten zu übertragen und Werke aus Literatur und Kunst zu vermitteln, den

Qualitätsstand der Programme, den der soziale Auftrag des Hörfunks und Fernsehens und die kulturelle Entwicklung des Landes gebietet, sowie auch die Achtung der Würde des Menschen und den Schutz des Kindesalters und der Jugend zu sichern.

Näheres über die obligatorische und unentgeltliche Übertragung der Arbeiten des Parlaments und seiner Ausschüsse sowie der Wahlspots der Parteien durch Hörfunk und Fernsehen wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 16

1. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei; deren Entwicklung und Förderung sind Verpflichtung des Staates. Die akademische Freiheit und die Freiheit der Lehre entbinden nicht von der Pflicht, der Verfassung zu gehorchen.

2. Die Bildung ist eine Grundaufgabe des Staates und hat die sittliche, geistige, berufliche und physische Erziehung der Griechen, sowie die Entwicklung ihres nationalen und religiösen Bewusstseins und ihre Ausbildung zu freien und verantwortungsbewussten Staatsbürgern zum Ziel.

3. Die Schulpflicht darf nicht weniger als neun Jahre betragen.

4. Alle Griechen haben das Recht auf kostenlose Bildung in allen ihren Stufen in den staatlichen Unterrichtsanstalten. Der Staat unterstützt gemäß ihren Fähigkeiten Studenten, die sich auszeichnen bzw. der Hilfe oder des besonderen Schutzes bedürfen.

5. Die Hochschulbildung wird ausschließlich durch Anstalten gewährt, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und volle Selbstverwaltung genießen. Diese Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staates; sie haben das Recht auf staatliche finanzielle Unterstützung; sie arbeiten nach Maßgabe der ihre Satzungen regelnden Gesetze. Eine Zusammenlegung

oder Aufteilung von Hochschulen kann in Abweichung von allen entgegenstehenden Bestimmungen nach Maßgabe der Gesetze durchgeführt werden.

Ein Gesetz regelt das Nähere über Studentenvereinigungen und deren Mitgliedschaft.

6. Die Professoren an Hochschulen sind öffentliche Amtsträger. Das übrige Lehrpersonal hat ebenso ein staatliches Amt nach Maßgabe der Gesetze inne. Die Stellung aller dieser Personen wird durch die Satzungen der einzelnen Hochschulen bestimmt.

Die Professoren an Hochschulen können vor dem Ablauf ihrer gesetzlichen Amtszeit nur unter den materiellen Voraussetzungen des Artikels 88 Absatz 4 und durch Beschluss eines Rates, der sich mehrheitlich aus höheren richterlichen Amtsträgern zusammensetzt, entlassen werden; das Nähere regelt ein Gesetz.

Durch Gesetz wird die Altersgrenze der Professoren an Hochschulen bestimmt. Bis zum Erlass dieses Gesetzes werden die im Dienst befindlichen Professoren mit Abschluss des akademischen Jahres, in dem sie ihr siebenundsechzigstes Lebensjahr vollenden, ipso iure emeritiert.

7. Die Berufs- und jede andere Sonderausbildung wird vom Staat durch höhere Schulen höchstens drei Jahre gewährt; das Nähere bestimmt ein Gesetz, das auch die beruflichen Rechte der Absolventen dieser Schulen regelt.

8. Ein Gesetz regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von nicht staatlichen Unterrichtsanstalten, die Aufsicht über sie und die Dienststellung ihres Lehrpersonals.

Die Errichtung von Hochschulen durch Private ist verboten.

9. Der Sport steht unter dem Schutz und der obersten Aufsicht des Staates.

Der Staat subventioniert und kontrolliert alle Ver-

bände von Sportvereinen nach Maßgabe der Gesetze. Ein Gesetz regelt auch die Verwendung der jeweils gewährten Subventionen gemäß der Zweckbestimmung der subventionierten Vereine.

Artikel 17

1. Das Eigentum steht unter dem Schutz des Staates, die sich daraus ergebenden Rechte dürfen jedoch nicht dem allgemeinen Interesse zuwider ausgeübt werden.

**2. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum gebührend erwiesenen öffentlichen Nutzen, wann und wie es ein Gesetz bestimmt, stets gegen eine vorherige volle Entschädigung, die dem Wert des enteigneten Eigentums zum Zeitpunkt der Gerichtshandlung über die vorläufige Festsetzung der Entschädigung entspricht. Bei einem Antrag auf unmittelbare Festsetzung der endgültigen Entschädigung wird der Wert zum Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Gericht berücksichtigt.

Findet die Verhandlung über die endgültige Festsetzung der Entschädigung nach Ablauf eines Jahres nach der Verhandlung über die vorläufige Festsetzung statt, dann wird für die Festsetzung der Entschädigung der Wert zum Zeitpunkt der Verhandlung über die endgültige Festsetzung berücksichtigt. Im Enteignungsbeschluss muss besonders die Möglichkeit zur Deckung der Entschädigungskosten gerechtfertigt sein. Die Entschädigung kann, sofern der Berechtigte einwilligt, auch in einer Sachleistung, insbesondere in der Form der Eigentumsübertragung von einem anderen Grundstück oder der Übertragung von Rechten an einem anderen Grundstück, gewährt werden.

3. Eine nach der Veröffentlichung des Enteignungsbeschlusses und nur auf diesen zurück-

zuführende Wertveränderung des Gegenstandes der Enteignung wird nicht berücksichtigt.

**4. Die Entschädigung wird durch die zuständigen Gerichte festgesetzt. Sie kann gerichtlich auch vorläufig nach Anhörung oder Ladung des Enteignungsberechtigten festgesetzt werden, der nach Ermessen des Gerichts verpflichtet werden kann, zur Sicherung der Zahlung der Entschädigung eine entsprechende Bürgschaft beizubringen; das Nähere regelt ein Gesetz. Durch Gesetz kann in Abweichung von Artikel 94 die Errichtung einer einheitlichen Gerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten und Angelegenheiten, die mit einer Enteignung zusammenhängen, sowie die vorrangige Abwicklung der betreffenden Prozesse vorgesehen werden. Durch dasselbe Gesetz kann die Art der Fortsetzung von anhängigen Prozessen geregelt werden.

Vor Gewährung der endgültigen oder vorläufig festgesetzten Entschädigung bleiben alle Rechte des Eigentümers unberührt und eine Inbesitznahme ist nicht erlaubt.

Zum Zwecke der Durchführung von Vorhaben, die von allgemeiner Bedeutung für die Wirtschaft des Landes sind, kann durch eine spezielle Entscheidung des Gerichts, das für die endgültige oder vorläufige Festsetzung der Entschädigung zuständig ist, die Ausführung von Arbeiten auch vor der Festsetzung und Zahlung der Entschädigung gestattet werden, unter der Bedingung der Zahlung eines angemessenen Teils der Entschädigung und der Gewährung einer vollen Bürgschaft zugunsten des Entschädigungsberechtigten; das Nähere regelt ein Gesetz. Der zweite Halbsatz des ersten Satzes findet auch in diesen Fällen entsprechende Anwendung.

Die festgesetzte Entschädigung ist in jedem Falle spätestens eineinhalb Jahre nach Veröffentlichung der Entscheidung über die vorläufige Festsetzung der Entschädigung zu zahlen, bei Antrag auf unmittelbare

Festsetzung der endgültigen Entschädigung nach Veröffentlichung der jeweiligen Gerichtsentscheidung; andernfalls ist die Enteignung ipso iure aufgehoben.

Die Entschädigung unterliegt als solche keiner Steuer, keinem Abzug und keiner Abgabe.

5. Ein Gesetz bestimmt die obligatorische Entschädigung der Berechtigten für die bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Entschädigung entgangenen Einnahmen aus dem enteigneten Grundstück.

6. Handelt es sich um die Durchführung von Vorhaben, die gemeinnützig oder von allgemeiner Bedeutung für die Wirtschaft des Landes sind, so kann ein Gesetz zugunsten des Staates die Enteignung von Flächen gestatten, die größer sind als zur Durchführung des Vorhabens erforderlich. Dasselbe Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und die Bedingungen einer solchen Enteignung und regelt die Verfügung oder Benutzung der zusätzlich enteigneten Landflächen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken.

7. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass zur Durchführung von offensichtlich gemeinnützigen Projekten zugunsten des Staates, juristischer Personen des öffentlichen Rechts, seitens der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften, Versorgungsbetrieben und öffentlichen Unternehmungen der Tunnelbau in der erforderlichen Tiefe entschädigungsfrei gestattet ist, vorausgesetzt, dass die gewöhnliche Nutzung der darüber liegenden Grundstücke nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 18

1. Besondere Gesetze regeln das Eigentum an und die Verfügungsgewalt über Erz- und Kohlebergwerke, Höhlen, archäologische Stätten und Schätze, Heil-

quellen, ober- und unterirdische Gewässer und der Bodenschätze im allgemeinen.

2. Durch Gesetz werden das Eigentum, die Nutzung und die Verwaltung der Lagunen und großen Seen geregelt, ebenso die Verfügungsgewalt über die aus deren Trockenlegung gewonnenen Landflächen.

3. Besondere Gesetze regeln die Requisitionen für den Bedarf der Streitkräfte im Kriegs- oder Mobilmachungsfall oder zur Behebung unmittelbarer sozialer Not, welche die öffentliche Ordnung oder Gesundheit gefährden kann.

4. Nach Maßgabe eines durch besonderes Gesetz bestimmten Verfahrens sind die Wiederaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen zur zweckmäßigeren Bodennutzung und Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Zerstückelung oder zur Erleichterung der Wiederausammenlegung des zerstückelten landwirtschaftlichen Kleineigentums zulässig.

5. Außer in den Fällen des vorhergehenden Absatzes kann durch Gesetz auch jede andere aus besonderen Umständen erforderliche Entziehung des freien Gebrauchs und der Nutznießung des Eigentums vorgesehen werden. Ein Gesetz bestimmt den dazu Verpflichteten und das Verfahren, nach dem an den Berechtigten ein Ersatz für den Gebrauch oder die Nutznießung zu leisten ist, welcher stets den jeweils bestehenden Verhältnissen entsprechen muss.

Die in Anwendung dieses Absatzes getroffenen Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die besonderen Gründe wegfallen, die sie veranlasst haben. Bei ungerechtfertigter Verlängerung der Maßnahmen entscheidet der Staatsrat nach Fallgruppen über deren Aufhebung, auf Antrag von jedermann, der ein berechtigtes Interesse hat.

6. Durch Gesetz kann die Verfügungsgewalt über verlassene Flächen zu ihrer Nutzbarmachung für die Volkswirtschaft und zur Ansiedlung von Besitzlosen

geregelt werden. Durch das gleiche Gesetz wird auch die teilweise oder vollständige Entschädigung der Eigentümer geregelt, falls diese binnen einer angemessenen Frist wieder erscheinen.

7. Durch Gesetz kann auch das Zwangsmiteigentum an zusammenhängenden Grundstücken in Stadtgebieten eingeführt werden, sofern die selbständige Bebauung aller oder einiger Grundstücke den in diesen Gebieten gegenwärtig oder zukünftig geltenden Baubedingungen nicht entspricht.

8. Der Enteignung unterliegt nicht der landwirtschaftliche Besitz der Patriarchalklöster der Heiligen Anastasie der Giftheilenden auf der Chalkidiki, des Wlatadenklosters in Thessaloniki und des Klosters des Evangelischen Johannes des Theologen in Patmos, mit Ausnahme von deren Außenbesitzungen. Ebenso wenig unterliegt der Enteignung der in Griechenland gelegene Besitz der Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem sowie des heiligen Sinaiklosters.

Artikel 19

1. Das Briefgeheimnis und das jeder anderen freien Korrespondenz oder Kommunikation ist in jedem Falle unverletzlich. Durch Gesetz werden die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Gerichtsbehörden aus Gründen der nationalen Sicherheit oder zur Untersuchung besonders schwerer Verbrechen an dieses Geheimnis nicht gebunden sind.

**2. Durch Gesetz werden die Konstituierung, die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten der unabhängigen Behörde bestimmt, die das Geheimnis des Absatzes 1 sichergestellt.

**3. Die Nutzung von Beweismitteln, die unter Verletzung dieses Artikels und der Artikel 9 und 9A erworben wurden, ist verboten.

Artikel 20

1. Jeder hat das Recht auf Rechtsschutz durch die Gerichte und kann vor ihnen seine Rechte oder Interessen nach Maßgabe der Gesetze geltend machen.

2. Das Recht auf rechtliches Gehör des Betroffenen gilt auch bei jeder Tätigkeit oder Maßnahme der Verwaltung zu Lasten seiner Rechte oder Interessen.

Artikel 21

1. Die Familie als Grundlage der Aufrechterhaltung und Förderung der Nation sowie die Ehe, die Mutterschaft und das Kindesalter stehen unter dem Schutz des Staates.

2. Kinderreiche Familien, Versehrte aus Krieg und Frieden, Kriegsopfer, Waisen und Witwen der im Kriege Gefallenen, sowie die an unheilbaren körperlichen oder geistigen Krankheiten Leidenden haben Anspruch auf die besondere Fürsorge des Staates.

3. Der Staat sorgt für die Gesundheit der Bürger und trifft besondere Maßnahmen zum Schutze der Jugend, des Alters, der Versehrten und für die Pflege Unbemittelter.

4. Die Verschaffung von Wohnungen für Obdachlose oder ungenügend Untergebrachte ist Gegenstand der besonderen Sorge des Staates.

**5. Die Planung und Anwendung einer demographischen Politik, sowie die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen, ist eine Pflicht des Staates

**6. Die Personen mit Behinderungen haben das Recht, Maßnahmen zu genießen, die ihre Selbständigkeit, ihre berufliche Integration und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes gewährleisten.

**Artikel 22

1. Die Arbeit ist ein Recht und steht unter dem Schutz des Staates, der für die Sicherung der Vollbeschäftigung und für die sittliche und materielle Förderung der arbeitenden ländlichen und städtischen Bevölkerung sorgt.

Unabhängig von Geschlecht oder anderen Unterscheidungen haben alle Arbeitenden das Recht auf gleiche Entlohnung für gleichwertig geleistete Arbeit.

2. Die allgemeinen Arbeitsbedingungen werden durch Gesetz festgesetzt und ergänzt durch in freien Verhandlungen abgeschlossene Tarifverträge, bei deren Misslingen durch schiedsrichterlich gesetzte Regeln.

3. Durch Gesetz wird der Abschlußs von Tarifverträgen durch die Staatsbeamten und die Beamten der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts geregelt.

4. Jede Form von Zwangsarbeit ist verboten.

Besondere Gesetze regeln die Inpflichtnahme zu persönlichen Diensten im Kriegs- oder Mobilmachungsfall, zur Erfüllung von Bedürfnissen der Landesverteidigung oder dringender sozialer Notfälle auf Grund von Unwetter- oder anderen Katastrophen, die die öffentliche Gesundheit gefährden können, sowie die Leistung persönlicher Arbeiten in den Selbstverwaltungskörperschaften zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse.

5. Der Staat sorgt für die Sozialversicherung der Arbeitenden; das Nähere regelt ein Gesetz.

Interpretationserklärung: Zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen gehört es auch, die Art und den zur Erhebung und Abführung Verpflichteten des Beitrages festzusetzen, der für die gewerkschaftlichen Organisationen nach Maßgabe ihrer Satzung von ihren Mitgliedern zu leisten ist.

Artikel 23

1. Der Staat trifft im Rahmen der Gesetze die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Koalitionsfreiheit und der ungehinderten Ausübung der damit zusammenhängenden Rechte gegen jede Art von Verletzung.

2. Der Streik ist ein Recht und wird zur Bewahrung und Förderung der wirtschaftlichen und allgemeinen Arbeitsinteressen der Arbeitenden von den gesetz­mäßig gebildeten Gewerkschaften geführt.

Der Streik von Richtern, Staatsanwälten und Polizeiangehörigen ist in jeder Form verboten. Das Streikrecht der Staats- und Kommunalbeamten und der Beamten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie des Personals aller Art von Unternehmen von öffentlichem Charakter oder gemeinem Nutzen, deren Tätigkeit für die Gesamtheit der Bevölkerung lebenswichtig ist, darf durch Gesetz besonders eingeschränkt werden. Diese Einschränkung darf nicht zur Aufhebung des Streikrechts oder zur Behinderung von dessen rechtmäßiger Ausübung führen.

Artikel 24

**1. Der Schutz der natürlichen und eine kulturellen Umwelt ist Pflicht des Staates und ein Recht eines jeden. Zu deren Bewahrung ist der Staat verpflichtet, im Rahmen des Grundsatzes der Dauerhaftigkeit besondere vorbeugende oder hemmende Maßnahmen zu treffen. Das Nähere zum Schutze der Wälder und der bewaldeten Flächen regelt ein Gesetz. Die Einrichtung eines Waldregisters ist Pflicht des Staates. Die Zweckentfremdung der Wälder und der bewaldeten Flächen ist verboten, es sei denn, deren landwirtschaftliche oder eine andere im öffentlichen

Interesse gebotene Nutzung ist volkswirtschaftlich erforderlich.

**2. Die neue Raumordnung des Landes, die Bildung, Entwicklung, Planung und Ausweitung der Städte und der sonstigen Siedlungen steht unter der Regelungszuständigkeit und Kontrolle des Staates und hat der Funktionsfähigkeit und Entwicklung der Siedlungen und der Sicherung bestmöglicher Lebensbedingungen zu dienen.

Die diesbezüglichen technischen Optionen und Erwägungen erfolgen nach den Regeln der Wissenschaft. Die Einrichtung eines nationalen Grundregisters ist Pflicht des Staates.

3. Bei der Kennzeichnung von Flächen als Wohnbaugebiet sowie zu deren städtebaulichen Nutzung haben die Eigentümer der davon betroffenen Grundstücke entschädigungsfrei die nötigen Grundstücke für die Schaffung von Straßen, Plätzen und sonstigen der Allgemeinheit dienenden Flächen zur Verfügung zu stellen und sich auch an den Kosten für die Errichtung der der Allgemeinheit dienenden wichtigen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen.

4. Ein Gesetz kann bestimmen, dass die Grundeigentümer der als Baugebiet gekennzeichneten Flächen an deren Nutzbarmachung und Neuordnung aufgrund genehmigter Bebauungspläne beteiligt werden, indem sie als Gegenleistung gleichwertige Gebäude oder Eigentumswohnungen in den endgültig als Baugebiet gekennzeichneten Flächen bzw. in den dortigen Gebäuden erhalten.

5. Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden auch bei einer Neuordnung bereits bestehender Baugebiete Anwendung. Die bei der Neuordnung frei werdenden Flächen werden zur Schaffung von der Allgemeinheit dienenden Anlagen verwandt oder werden zur Deckung der Kosten für die städte-

bauliche Neuordnung veräußert; das Nähere bestimmt ein Gesetz.

6. Die Denkmäler und historischen Stätten und Gegenstände stehen unter dem Schutz des Staates. Ein Gesetz wird die zur Verwirklichung dieses Schutzes notwendigen eigentumsbeschränkenden Maßnahmen sowie die Art und Weise der Entschädigung der Eigentümer festsetzen.

***Interpretationserklärung:* Als Wald oder bewaldetes Ökosystem ist die organische Gesamtheit wilder Pflanzen mit Holzkörpern auf der notwendigen Erdoberfläche gemeint, die zusammen mit der dort vorhandenen Flora und Fauna mittels ihrer gegenseitigen Wechselabhängigkeit und Wechselwirkung eine besondere Biogemeinschaft (Waldbiogemeinschaft) und eine besondere natürliche Umwelt (bewaldeter Art) bilden. Eine bewaldete Fläche liegt vor, wenn bei der obigen Gesamtheit die wilde Holzvegetation, hochgewachsen oder buschig, spärlich ist.

Artikel 25

***1.* Die Rechte des Menschen als Einzelner und als Mitglied der Gesellschaft und das Prinzip des sozialen Rechtsstaates werden vom Staate gewährleistet. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, deren ungehinderte und effektive Ausübung sicherzustellen. Diese Rechte gelten auch in den Beziehungen zwischen Privaten, in denen sie sich eignen. Einschränkungen jeder Art, die gemäß der Verfassung diesen Rechten auferlegt werden können, müssen entweder unmittelbar durch die Verfassung oder durch das Gesetz, sofern ein Gesetzesvorbehalt besteht, vorgesehen sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

2. Die Anerkennung und der Schutz der grundlegenden und immerwährenden Menschenrechte

durch den Staat ist auf die Verwirklichung des gesellschaftlichen Fortschrittes in Freiheit und Gerechtigkeit gerichtet.

3. Rechtsmissbrauch ist nicht gestattet.

4. Der Staat ist berechtigt, von allen Bürgern die Erfüllung ihrer Pflicht zu gesellschaftlicher und nationaler Solidarität zu fordern.

DRITTER TEIL

ORGANISATION UND FUNKTIONEN DES STAATES

I. Abschnitt

Aufbau des Staates

Artikel 26

1. Die gesetzgebende Funktion wird durch das Parlament und den Präsidenten der Republik wahrgenommen.

2. Die vollziehende Funktion wird durch den Präsidenten der Republik und die Regierung wahrgenommen.

3. Die rechtsprechende Funktion wird durch die Gerichte wahrgenommen, deren Urteile im Namen des griechischen Volkes vollstreckt werden.

Artikel 27

1. Eine Änderung der Staatsgrenzen ist nur möglich durch ein Gesetz, das der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten bedarf.

2. Ohne ein Gesetz, das der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten bedarf, werden fremde Streitkräfte weder in griechisches Staatsgebiet aufgenommen, noch dürfen sie sich darin aufhalten oder hindurchziehen.

Artikel 28

1. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sowie die internationalen Verträge nach ihrer gesetzlichen Ratifizierung und ihrer in ihnen geregelten Inkraftsetzung sind Bestandteil des inneren griechischen Rechts und gehen jeder entgegenstehenden Gesetzesbestimmung vor. Die Anwendung der Regeln des Völkerrechts und der internationalen Verträge gegenüber Ausländern erfolgt stets unter der Bedingung der Gegenseitigkeit.

2. Um wichtigen nationalen Interessen zu dienen und um die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu fördern, ist durch Verträge oder Abkommen die Zuerkennung von verfassungsgemäßen Zuständigkeiten an Organe internationaler Organisationen zulässig. Zur Verabschiedung von Ratifizierungsgesetzen für solche Verträge oder Abkommen ist eine Mehrheit von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten erforderlich.

3. Griechenland stimmt freiwillig durch ein Gesetz, das der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten bedarf, einer Einschränkung der Ausübung seiner nationalen Souveränität zu, wenn dies ein wichtiges nationales Interesse erfordert, die Menschenrechte und die Grundlagen der demokratischen Staatsordnung nicht berührt werden und wenn es in Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit erfolgt.

***Interpretationserklärung:* Artikel 28 stellt die Grundlage für die Teilnahme des Landes am Verfahren der europäischen Integration dar.

Artikel 29

1. Griechische Bürger, die das Wahlrecht besitzen, können frei politische Parteien gründen und ihnen angehören; die Organisation und Tätigkeit der

Parteien hat dem freien Funktionieren der demokratischen Staatsordnung zu dienen.

Bürger, die das Wahlrecht noch nicht besitzen, können den Jugendorganisationen der Parteien angehören.

**2. Die Parteien haben ein Recht auf finanzielle Unterstützung durch den Staat für ihre Wahl- und Funktionsausgaben nach Maßgabe der Gesetze. Ein Gesetz bestimmt die Garantien in bezug auf die Transparenz der Wahlausgaben und der allgemeinen Finanzverwaltung der Parteien, der Abgeordneten, der Wahlbewerber und der Kommunalbewerber aller Stufen. Durch Gesetz wird eine Höchstgrenze an Wahlausgaben festgelegt, können bestimmte Formen von Wahlwerbung verboten und die Voraussetzungen vorgesehen werden, unter denen die Verletzung der einschlägigen Vorschriften den Verlust des Abgeordnetenmandats auf Initiative des speziellen Organs des folgenden Satzes begründet. Die Kontrolle der Wahlausgaben der Parteien und der Wahlbewerber wird durch ein spezielles Organ durchgeführt, das nach Maßgabe der Gesetze auch unter Beteiligung oberster Richter und Staatsanwälte konstituiert wird. Durch Gesetz können diese Bestimmungen auch auf Bewerber für andere gewählte Ämter erstreckt werden.

**3. Den richterlichen Amtsträgern und den Angehörigen der Streitkräfte und der Polizei ist jede Kundmachung für oder gegen eine politische Partei absolut verboten. Den Beamten des Staates, örtlicher Selbstverwaltungskörperschaften, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen oder Unternehmen örtlicher Selbstverwaltungskörperschaften oder Unternehmen, deren Verwaltung direkt oder indirekt vom Staat durch Verwaltungsakt oder als Aktionär bestimmt wird, ist jede Kundmachung für oder gegen eine politische Partei in Ausübung ihrer Aufgaben absolut verboten.

II. Abschnitt Der Präsident der Republik

Erstes Kapitel *Wahl des Präsidenten*

Artikel 30

1. Der Präsident der Republik ist das oberste politische Schiedsorgan. Er wird von dem Parlament für fünf Jahre gemäß den Bestimmungen der Artikel 32 und 33 gewählt.

2. Das Amt des Präsidenten ist mit jedem anderen Amt, jeder anderen Stellung oder Tätigkeit unvereinbar.

3. Die Amtszeit des Präsidenten beginnt mit seiner Eidesleistung.

4. Im Kriegsfall verlängert sich die Amtszeit des Präsidenten bis zum Ende des Krieges.

5. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

** *Artikel 31*

Zum Präsidenten der Republik ist wählbar, wer mindestens seit fünf Jahren griechischer Staatsbürger und väterlicher- oder mütterlicherseits griechischer Abstammung ist, sein vierzigstes Lebensjahr vollendet hat und das Wahlrecht zum Parlament besitzt.

Artikel 32

*1. Die Wahl des Präsidenten der Republik durch das Parlament erfolgt in namentlicher Abstimmung in

* Ein Asterriskus (*) kennzeichnet die Artikel und die Interpretationserklärungen, die das VI. Verfassungsändernde Parlament durch den Beschluss A vom 6. März 1986 geändert bzw. hinzugefügt hat.

einer Sondersitzung, die vom Parlamentspräsidenten mindestens einen Monat vor Beendigung der Amtsdauer des im Amt befindlichen Präsidenten der Republik nach Maßgabe der Geschäftsordnung einberufen wird.

Im Falle einer endgültigen Unfähigkeit des Präsidenten der Republik zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Bestimmungen des Artikels 34 Abs. 2 sowie im Falle seines Rücktritts, Todes oder seiner Absetzung gemäß den Bestimmungen der Verfassung, wird die Sitzung zum Wahl des neuen Präsidenten der Republik spätestens binnen zehn Tagen nach der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit des vorhergehenden Präsidenten einberufen.

2. Die Wahl des Präsidenten der Republik erfolgt in jedem Fall für die gesamte Amtszeit.

3. Zum Präsidenten der Republik wird gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Abgeordneten auf sich vereinigt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Abstimmung nach fünf Tagen wiederholt.

Wird auch in der zweiten Abstimmung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird die Abstimmung noch einmal nach fünf Tagen wiederholt; als Präsident der Republik ist gewählt, wer die Mehrheit von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten auf sich vereinigt.

*4. Wird auch bei der dritten Abstimmung diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht, wird das Parlament binnen zehn Tagen aufgelöst und eine neue Parlamentswahl ausgeschrieben.

Das aus den Neuwahlen hervorgegangene Parlament wählt sofort nach seinem ersten Zusammentritt in namentlicher Abstimmung und mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten den Präsidenten der Republik.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Ab-

stimmung binnen fünf Tagen wiederholt; zum Präsidenten der Republik ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten auf sich vereinigt. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Abstimmung noch einmal nach fünf Tagen zwischen den beiden Personen wiederholt, die die meisten Stimmen erreicht haben; zum Präsidenten der Republik ist gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereinigt.

5. Tagt das Parlament nicht, wird es zur Wahl des Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung gemäß den Bestimmungen des Absatzes 4 einberufen.

Ist das Parlament in irgendeiner Weise aufgelöst, wird die Wahl des Präsidenten bis zum ersten Zusammentritt des neuen Parlaments verschoben und erfolgt spätestens innerhalb von zwanzig Tagen gemäß den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 unter Beachtung der Bestimmung des Artikels 34 Absatz 1.

6. Falls das in den vorhergehenden Absätzen bestimmte Verfahren zur Wahl des neuen Präsidenten nicht zeitgerecht beendet werden kann, setzt der im Amt befindliche Präsident die Ausübung seiner Pflichten auch nach Beendigung seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Präsidenten fort.

Interpretationserklärung: Der vor Beendigung seiner Amtszeit zurückgetretene Präsident kann an der aufgrund seines Rücktrittes erfolgenden Wahl nicht teilnehmen.

Artikel 33

1. Der gewählte Präsident der Republik übernimmt die Ausübung seiner Pflichten am Tage nach Beendigung der Amtszeit des scheidenden Präsidenten, in allen anderen Fällen am Tage nach seiner Wahl.

2. Der Präsident der Republik leistet bei seinem Amtsantritt vor dem Parlament folgenden Eid:

„Ich schwöre im Namen der Heiligen und Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit, die Verfassung und die Gesetze zu wahren, für deren getreue Einhaltung zu sorgen, die nationale Unabhängigkeit und die Unversehrtheit des Landes zu verteidigen, die Rechte und Freiheiten der Griechen zu schützen und dem allgemeinen Interesse und dem Fortschritt des griechischen Volkes zu dienen“.

3. Die dem Präsidenten der Republik zu gewährende Aufwandsentschädigung und die Organisation der für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Dienststellen bestimmt ein Gesetz.

Artikel 34

1. Ist der Präsident der Republik länger als zehn Tage verreist, abwesend oder zurückgetreten, abgesetzt oder aus sonstigen Gründen verhindert, vertritt ihn der Präsident des Parlaments oder, falls dieses nicht besteht, der Präsident des letzten Parlaments und, falls dieser sich weigert oder nicht vorhanden ist, die Regierung in ihrer Gesamtheit.

Während der Stellvertretung des Präsidenten sind die Bestimmungen über die Auflösung des Parlaments nicht in Kraft, mit Ausnahme des in Artikel 32 Absatz 4 vorgesehenen Falles, ebensowenig die Bestimmungen über die Entlassung der Regierung und die Ausschreibung einer Volksabstimmung gemäß den Bestimmungen des Artikels 38 Absatz 2 und des Artikels 44 Absatz 2.

2. Dauert die Unfähigkeit des Präsidenten zur Erfüllung seiner Aufgaben über dreißig Tage hinaus, muss das Parlament einberufen werden, selbst wenn es aufgelöst ist; es entscheidet dann mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder, ob der Fall der Wahl eines neuen Präsidenten gegeben ist. Auf keinen Fall kann die Wahl eines neuen Präsi-

denten der Republik über mehr als insgesamt sechs Monate seit Beginn der wegen der Unfähigkeit eingetretenen Stellvertretung hinausgezögert werden.

Zweites Kapitel *Befugnisse und Verantwortung des Präsidenten*

Artikel 35

*1. Ein Akt des Präsidenten der Republik bedarf zur Gültigkeit und Vollziehung der Gegenzeichnung durch den zuständigen Minister, der durch seine bloße Unterschrift verantwortlich wird, sowie der Veröffentlichung im Gesetzesblatt.

Gegenzeichnet im Falle der Entlassung der Regierung gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Ministerpräsident die entsprechende Entlassungsanordnung nicht, so wird diese vom Präsidenten der Republik allein unterzeichnet.

*2. Ausnahmsweise bedürfen folgende Akte nicht der Gegenzeichnung:

- a) die Ernennung des Ministerpräsidenten;
- b) die Erteilung eines Sondierungsauftrages gemäß Artikel 37 Absätze 2, 3 und 4;
- c) die Auflösung des Parlaments nach Artikel 32 Absatz 4 und nach Artikel 41 Absatz 1, wenn der Ministerpräsident diese nicht gegenzeichnet, und nach Artikel 53 Absatz 1, wenn der Ministerrat diese nicht gegenzeichnet;
- d) die Rückverweisung eines vom Parlament verabschiedeten Gesetzentwurfes oder eines Gesetzesvorschlages nach Artikel 42 Absatz 1;
- e) die Ernennung des Personals für die Dienststellen des Präsidialamtes der Republik.

*3. Die Verordnung, durch die die Ausschreibung einer Volksabstimmung über einen Gesetzentwurf gemäß Artikel 44 Absatz 2 angeordnet wird, wird vom Präsidenten des Parlaments gegengezeichnet.

Artikel 36

1. Der Präsident der Republik vertritt nach Maßgabe des Artikels 35 Absatz 1 den Staat völkerrechtlich, erklärt den Krieg, schließt Friedens- und Bündnisverträge, Verträge über wirtschaftliche Zusammenarbeit und Teilnahme an internationalen Organisationen oder Vereinigungen und teilt diese mit den notwendigen Erläuterungen dem Parlament mit, soweit das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben.

2. Verträge über Handel und Steuern, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Teilnahme an internationalen Organisationen oder Vereinigungen sowie Verträge mit Zugeständnissen, die nach anderen Bestimmungen der Verfassung ohne Gesetz nicht verfügt werden können oder die die Griechen persönlich belasten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines formellen Ratifikationsgesetzes.

3. In keinem Falle können die geheimen Bestimmungen eines Vertrages die veröffentlichten aufheben.

4. Die Ratifizierung internationaler Verträge kann nicht Gegenstand einer Gesetzesermächtigung nach Artikel 43 Absätze 2 und 4 sein.

Artikel 37

1. Der Präsident der Republik ernennt den Ministerpräsidenten; auf dessen Vorschlag ernennt und entlässt er die übrigen Mitglieder der Regierung und die Vizeminister.

*2. Zum Ministerpräsidenten wird der Vorsitzende der Partei ernannt, die im Parlament über die absolute Mehrheit der Sitze verfügt. Verfügt keine Partei über die absolute Mehrheit, so erteilt der Präsident der Republik dem Vorsitzenden der Partei, die über die relative Mehrheit verfügt, einen Sondierungsauftrag,

um die Möglichkeit der Bildung einer Regierung, die das Vertrauen des Parlaments genießt, zu erkunden.

*3. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, erteilt der Präsident der Republik dem Vorsitzenden der zweitstärksten Parlamentspartei einen Sondierungsauftrag und, wenn auch dieser nicht erfolgreich ist, erteilt der Präsident der Republik dem Vorsitzenden der drittstärksten Parlamentspartei einen Sondierungsauftrag. Jeder Sondierungsauftrag gilt für drei Tage. Wenn die Sondierungsaufträge nicht erfolgreich sind, beruft der Präsident der Republik die Vorsitzenden der Parteien ein und, wenn die Unmöglichkeit der Bildung einer Regierung, die das Vertrauen des Parlaments genießt, bestätigt wird, bemüht er sich, eine Regierung aus allen im Parlament vertretenen Parteien zur Durchführung von Neuwahlen zu bilden, und im Falle eines Scheiterns beauftragt er den Präsidenten des Staatsrates oder des Areopages oder des Rechnungshofes, eine Regierung möglichst breiter Zustimmung zur Durchführung von Neuwahlen zu bilden, und löst das Parlament auf.

*4. Wird dem Vorsitzenden einer Partei nach Maßgabe der vorhergehenden Absätze ein Auftrag zur Regierungsbildung oder ein Sondierungsauftrag erteilt und hat die Partei keinen Vorsitzenden oder Stellvertreter oder wurde ihr Vorsitzender oder Stellvertreter nicht zum Abgeordneten gewählt, so erteilt der Präsident der Republik den Auftrag demjenigen, den die Parlamentsfraktion der Partei vorschlägt. Der Vorschlag für die Auftragserteilung erfolgt binnen drei Tagen nach der Mitteilung des Parlamentspräsidenten oder seines Stellvertreters an den Präsidenten der Republik über die Stärke der Parteien im Parlament; diese Mitteilung erfolgt vor jeder Auftragserteilung.

**Interpretationserklärung:* Wenn die Parteien nach Parlamentssitzen gleichwertig sind, geht bei den Sondierungsaufträgen diejenige Partei vor, die bei den

Wahlen die meisten Stimmen erhalten hat; eine neugebildete Partei mit Parlamentsfraktion nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Parlaments folgt der älteren mit gleicher Sitzenzahl. In beiden Fällen werden keine Sondierungsaufträge an mehrere als vier Parteien erteilt.

Artikel 38

*1. Der Präsident der Republik entlässt die Regierung auf deren Antrag oder wenn das Parlament ihr nach Artikel 84 sein Vertrauen entzogen hat. In diesen Fällen finden die Bestimmungen des Artikels 37 Absätze 2, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Ist der Ministerpräsident der zurückgetretenen Regierung Vorsitzender oder Stellvertreter einer Partei, die über die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten verfügt, findet die Bestimmung der Artikels 37 Absatz 3 Satz 3 entsprechende Anwendung.

**2. Ist der Ministerpräsident zurückgetreten, abwesend oder aus gesundheitlichen Gründen verhindert, ernannt der Präsident der Republik zum Ministerpräsidenten denjenigen, den die Parlamentsfraktion der Partei vorschlägt, der der scheidende Ministerpräsident angehört, soweit sie im Parlament über die absolute Mehrheit der Sitze verfügt. Der Vorschlag erfolgt spätestens binnen drei Tagen nach dem Rücktritt oder der Abwesenheit des Ministerpräsidenten oder nach der Feststellung seiner Verhinderung. Verfügt keine Partei im Parlament über die absolute Mehrheit der Sitze, so findet Absatz 4 und anschließend der zweite Satz des Absatzes 2 und Absatz 3 des vorhergehenden Artikels entsprechende Anwendung.

Die Verhinderung des Ministerpräsidenten aus gesundheitlichen Gründen wird vom Parlament durch besonderen Beschluss festgestellt, der mit der abso-

luten Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten auf Vorschlag der Parlamentsfraktion der Partei gefasst wird, der der Ministerpräsident angehört, soweit sie im Parlament über die absolute Mehrheit der Sitze verfügt. In jedem anderen Fall wird der Vorschlag von mindestens zwei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten eingereicht.

Bis zur Ernennung des neuen Ministerpräsidenten übt das Amt des Ministerpräsidenten der ranghöchste stellvertretende Ministerpräsident und, wenn keine stellvertretenden Ministerpräsidenten ernannt worden sind, der ranghöchste Minister aus.

**Interpretationserklärung:* Die Bestimmung des Absatzes 2 ist auch im Falle der Stellvertretung des Präsidenten der Republik nach Artikel 34 anzuwenden.

Artikel 39

*(Artikel 39 wird aufgehoben).

Artikel 40

1. Der Präsident der Republik beruft das Parlament einmal im Jahr nach Artikel 64 Abs. 1 zu einer ordentlichen Sitzungsperiode ein und, sooft er es für ratsam hält, zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode ein; er verkündet persönlich oder durch den Ministerpräsidenten die Eröffnung und den Schluss jeder Legislaturperiode.

2. Der Präsident der Republik kann die Tätigkeit des Parlaments während einer Sitzungsperiode nur einmal aussetzen, indem er die Eröffnung aufschiebt oder die Fortdauer unterbricht.

3. Die Aussetzung der Parlamentstätigkeit darf nicht länger als dreißig Tage dauern und darf während derselben Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Parlaments nicht wiederholt werden.

Artikel 41

*1. Der Präsident der Republik kann das Parlament auflösen, wenn zwei Regierungen zurückgetreten sind oder wenn es ihnen das Misstrauen ausgesprochen hat und seine Zusammensetzung die Stabilität der Regierung nicht sicherstellt. Die Wahlen werden von der Regierung durchgeführt, die das Vertrauen des aufzulösenden Parlaments genießt. In jedem anderen Fall ist der dritte Satz des Absatzes 3 von Artikel 37 entsprechend anzuwenden.

*2. Der Präsident der Republik löst das Parlament zur Bewältigung einer Frage von außerordentlicher nationaler Bedeutung auf Vorschlag der Regierung, die das Vertrauen des Parlaments genießt, zur Erneuerung des Volksauftrages auf.

3. Im Falle des vorigen Absatzes muss die vom Ministerrat gegengezeichnete Auflösungsanordnung gleichzeitig die Ausschreibung neuer Wahlen binnen dreißig Tagen und die Einberufung des neuen Parlaments binnen weiterer dreißig Tage enthalten.

*4. Ein nach einer Parlamentsauflösung gewähltes Parlament kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach Aufnahme seiner Tätigkeit aufgelöst werden, außer in den Fällen des Artikels 37 Absatz 3 und des Absatzes 1 dieses Artikels.

5. Im Falle des Artikels 32 Absatz 4 ist das Parlament aufzulösen.

**Interpretationserklärung:* In jedem Falle muss die Auflösungsanordnung ausnahmslos die Ausschreibung neuer Wahlen binnen dreißig Tagen und die Einberufung des neuen Parlaments binnen weiterer dreißig Tage enthalten.

Artikel 42

*1. Die vom Parlament verabschiedeten Gesetze

werden innerhalb eines Monats nach ihrer Verabschiedung vom Präsidenten der Republik ausgefertigt und verkündet. Innerhalb der Frist des vorigen Satzes kann der Präsident der Republik einen vom Parlament verabschiedeten Gesetzentwurf an das Parlament unter Angabe der Gründe für die Rückverweisung zurückverweisen.

*2. Ein vom Präsidenten der Republik an das Parlament zurückverwiesenes Gesetz bzw. ein Gesetzentwurf wird dem Plenum zugeleitet; werden diese von der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten nach dem Verfahren von Artikel 76 Absatz 2 erneut verabschiedet, hat sie der Präsident der Republik binnen zehn Tagen nach ihrer Verabschiedung auszufertigen und zu verkünden.

*3. (Absatz 3 wird aufgehoben).

Artikel 43

1. Der Präsident der Republik erlässt die zum Vollzug der Gesetze notwendigen Verordnungen, kann jedoch niemals die Wirkung eines Gesetzes aussetzen oder jemanden von seiner Anwendung ausnehmen.

2. Auf Vorschlag des zuständigen Ministers können Rechtsverordnungen auf Grund und im Rahmen eines besonderen Ermächtigungsgesetzes erlassen werden. Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch andere Verwaltungsorgane ist zulässig zur Regelung von besonderen Fragen oder von Fragen mit örtlichem Interesse oder mit technischem oder Detailcharakter.

*3. (Absatz 3 wird aufgehoben).

4. Vom Parlamentsplenum beschlossene Gesetze können zum Erlass von Rechtsverordnungen über Fragen ermächtigen, die in den Ermächtigungsgesetzen dem Rahmen nach festgesetzt sind. In diesen Gesetzen werden die allgemeinen Grundsätze und

Richtlinien der Regelungen bestimmt und Fristen für die Ausführung der Ermächtigung gesetzt.

5. Fragen, die nach Artikel 72 Absatz 1 zur Zuständigkeit des Parlamentsplenums gehören, können nicht Gegenstand von Ermächtigungsgesetzen im Sinne des vorherigen Absatzes sein.

Artikel 44

1. In Ausnahmefällen eines außerordentlich dringenden und unvorhergesehenen Notstandes kann der Präsident der Republik auf Vorschlag des Ministerrates gesetzgeberische Akte erlassen. Diese werden nach den Bestimmungen des Artikels 72 Absatz 1 innerhalb von vierzig Tagen nach ihrem Erlass, oder innerhalb von vierzig Tagen nach Einberufung des Parlaments zu einer Sitzungsperiode, dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Werden sie dem Parlament innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt oder vom Parlament innerhalb von drei Monaten nach ihrer Vorlage nicht genehmigt, treten sie für die Zukunft außer Kraft.

*2. Nach einem auf Vorschlag des Ministerrates ergangenen Beschluss der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten ordnet der Präsident der Republik durch Verordnung eine Volksabstimmung über dringende nationale Fragen an. Durch Verordnung wird vom Präsidenten der Republik eine Volksabstimmung auch über verabschiedete Gesetzentwürfe außer den finanziellen angeordnet, die eine wichtige soziale Frage regeln, wenn dies von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten auf Vorschlag von zwei Fünfteln derselben nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Parlaments beschlossen wird; das Nähere über die Anwendung dieses Absatzes regelt ein Gesetz. Mehr als zwei Volksabstimmungsvorschläge über einen Gesetzentwurf werden

während derselben Parlamentsperiode nicht eingebracht.

Wird ein Gesetzentwurf angenommen, beginnt die Frist des Artikels 42 Absatz 1 von der Durchführung der Volksabstimmung an.

*3. Unter ganz außergewöhnlichen Umständen kann der Präsident der Republik mit Zustimmung des Ministerpräsidenten Botschaften an das Volk richten. Die Botschaften werden vom Ministerpräsidenten gegengezeichnet und im Gesetzesblatt verkündet.

Artikel 45

Der Präsident der Republik führt den Oberbefehl über die Streitkräfte des Landes, deren Leitung die Regierung hat; das Nähere regelt ein Gesetz. Er verleiht die Dienstgrade an die Angehörigen der Streitkräfte nach Maßgabe der Gesetze.

Artikel 46

1. Der Präsident der Republik ernennt und entlässt nach Maßgabe der Gesetze die Staatsbeamten außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

2. Der Präsident der Republik verleiht die vorgesehenen Orden nach Maßgabe der Bestimmungen der einschlägigen Gesetze.

Artikel 47

1. Der Präsident der Republik hat das Recht, auf Vorschlag des Justizministers und nach Anhörung eines mehrheitlich aus Richtern bestehenden Rates von den Gerichten verhängte Strafen zu erlassen, umzuwandeln oder herabzusetzen und die Folgen aller Art von verhängten und verbüßten Strafen aufzuheben.

2. Der Präsident der Republik hat nur mit Zustimmung des Parlaments das Recht, einen gemäß Artikel 86 verurteilten Minister zu begnadigen.

*3. Amnestie wird nur für politische Verbrechen durch Gesetz gewährt, das vom Parlamentsplenum mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten verabschiedet wird.

4. Amnestie für allgemeine Verbrechen wird auch durch Gesetz nicht gewährt.

Artikel 48

*1. Im Fall eines Krieges, einer Mobilmachung wegen äußerer Gefahren oder einer unmittelbaren Bedrohung der nationalen Sicherheit, sowie im Fall einer bewaffneten Bewegung, die den Umsturz der demokratischen Staatsform bezweckt, setzt das Parlament durch einen Beschluss, der auf Vorschlag der Regierung ergeht, für das gesamte Staatsgebiet oder für Teile desselben das Gesetz über den Ausnahmezustand in Kraft, richtet Ausnahmegerichte ein und setzt die Geltung der Bestimmungen der Artikel 5 Absatz 4; Artikel 6, 8, 9, 11, 12 Absätze 1 bis 4; Artikel 14, 19, 22 Absatz 3; Artikel 23, 96 Absatz 4 und Artikel 97 ganz oder teilweise außer Kraft. Der Präsident der Republik verkündet den Parlamentsbeschluss.

Durch den Parlamentsbeschluss wird die Geltungsdauer der getroffenen Maßnahmen festgesetzt, die nicht länger als fünfzehn Tage sein kann.

*2. Ist das Parlament abwesend oder kann es aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig einberufen werden, werden die Maßnahmen des vorhergehenden Absatzes durch Präsidialverordnung getroffen, die auf Vorschlag des Ministerrates erlassen wird. Die Verordnung wird von der Regierung dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt, sobald seine Einberufung möglich wird, auch wenn die Legislaturperiode ab-

gelaufen oder das Parlament aufgelöst ist und zwar spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen.

*3. Die Dauer der nach den vorhergehenden Absätzen getroffenen Maßnahmen kann um jeweils fünfzehn Tage nur durch vorherigen Beschluss des Parlaments verlängert werden, das auch dann einberufen wird, wenn die Legislaturperiode abgelaufen oder das Parlament aufgelöst ist.

*4. Die Maßnahmen der vorhergehenden Absätze treten mit Ablauf der Fristen, die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehen sind, ipso iure außer Kraft, es sei denn, sie werden durch Parlamentsbeschluss verlängert, und jedenfalls mit der Beendigung des Krieges, soweit sie aus diesem Grunde getroffen wurden.

*5. Vom Inkrafttreten der Maßnahmen der vorhergehenden Absätze an kann der Präsident der Republik auf Vorschlag der Regierung gesetzgeberische Akte zur Bewältigung dingender Bedürfnisse oder zur möglichst schnellen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung erlassen. Diese Akte werden innerhalb von fünfzehn Tagen nach Einberufung des Parlaments zu einer Sitzungsperiode diesem zur Genehmigung vorgelegt; werden sie dem Parlament innerhalb der obigen Fristen nicht vorgelegt oder von diesem innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrer Vorlage nicht genehmigt, treten sie für die Zukunft außer Kraft.

*6. Die Beschlüsse des Parlaments nach den Absätzen 2 und 3 werden mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten und der Beschluss nach Absatz 1 mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten gefasst. Das Parlament beschließt in einer einzigen Sitzung.

*7. Während der gesamten Geltungsdauer der nach diesem Artikel getroffenen Ausnahmaßnahmen gelten ipso iure die Bestimmungen der Artikel 61 und 62 der Verfassung, auch wenn das Par-

lament aufgelöst oder seine Legislaturperiode abgelaufen ist.

Drittes Kapitel

Besondere Verantwortung des Präsidenten der Republik

Artikel 49

1. Der Präsident der Republik hat sich auf keinen Fall für Handlungen zu verantworten, die er während der Ausübung seines Amtes vorgenommen hat, außer für Hochverrat und für vorsätzliche Verletzung der Verfassung. Für Handlungen, die nicht die Ausübung seines Amtes betreffen, wird die Verfolgung bis zur Beendigung seiner Amtszeit aufgeschoben.

2. Der Antrag auf Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der Republik und auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen ihn muss von mindestens einem Drittel der Parlamentsmitglieder gestellt werden; der Beschluss über die Annahme dieses Antrages bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Parlaments.

3. Wird der Antrag angenommen, wird gegen den Präsidenten der Republik ein Verfahren vor dem in Artikel 86 vorgesehenen Gericht eingeleitet; die Bestimmungen des Artikels 86 sind im vorliegenden Fall entsprechend anzuwenden.

4. Mit Einleitung des Verfahrens enthält sich der Präsident der Republik der Ausübung seines Amtes; er wird nach den Bestimmungen des Artikels 34 vertreten; bei einem Freispruch durch das in Artikel 86 vorgesehene Gericht nimmt er seine Tätigkeit wieder auf, falls seine Amtszeit nicht inzwischen abgelaufen ist.

5. Das Nähere regelt ein vom Parlamentsplenum zu beschließendes Gesetz.

Artikel 50

Der Präsident der Republik hat nur die Zuständigkeiten, die ihm die Verfassung und die ihr gemäßen Gesetze ausdrücklich verleihen.

III. Abschnitt Das Parlament

Erstes Kapitel

Wahl und Zusammensetzung des Parlaments

Artikel 51

1. Die Zahl der Abgeordneten wird durch Gesetz bestimmt; sie kann nicht geringer als zweihundert, nicht höher als dreihundert sein.

2. Die Abgeordneten vertreten die Nation.

3. Die Abgeordneten werden in unmittelbarer, allgemeiner, geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgern gewählt; das Nähere regelt ein Gesetz. Das Gesetz kann die Wahlberechtigung nicht beschränken, es sei denn bei Personen, die ein bestimmtes Alter nicht erreicht haben, geschäftsunfähig sind oder rechtskräftig wegen bestimmter Verbrechen verurteilt worden sind.

**4. Die Parlamentswahlen werden gleichzeitig im ganzen Staatsgebiet abgehalten. Die Ausübung des Wahlrechts durch Wähler, die sich im Ausland aufhalten, kann durch Gesetz geregelt werden, das mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Abgeordneten beschlossen wird. In bezug auf diese Wähler hindert nicht das Prinzip der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl oder ein anderes geeignetes Mittel, sofern die Stimmzählung und die Bekanntgabe der

Ergebnisse durchgeführt wird, sobald es auch im ganzen Staatsgebiet geschieht.

****5.** Die Ausübung des Wahlrechts ist Pflicht.

Artikel 52

Die freie und unverfälschte Äußerung des Volkswillens wird als Ausdruck der Volkssouveränität von allen Amtsträgern gewährleistet, die verpflichtet sind, sie auf jeden Fall sicherzustellen. Die strafrechtlichen Sanktionen bei Verletzung dieser Bestimmung regelt ein Gesetz.

Artikel 53

1. Die Abgeordneten werden auf vier aufeinanderfolgende Jahre gewählt, die mit dem Tage der allgemeinen Wahlen beginnen. Innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der Legislaturperiode wird durch eine vom Ministerrat gegengezeichnete Präsidialverordnung die Durchführung allgemeiner Parlamentswahlen, sowie der Zusammentritt des neuen Parlaments zur ordentlichen Sitzungsperiode innerhalb weiterer dreißig Tage angeordnet.

2. Ein Abgeordnetensitz, der während des letzten Jahres der Legislaturperiode frei geworden ist, wird nicht durch eine Ergänzungswahl - falls eine solche gesetzlich vorgesehen ist - neu besetzt, solange die Zahl der unbesetzten Sitze ein Fünftel der Gesamtzahl der Abgeordneten nicht übersteigt.

3. Im Kriegsfall verlängert sich die Parlamentsperiode auf die ganze Dauer des Krieges. Ist das Parlament aufgelöst, wird die Durchführung von Neuwahlen bis zur Beendigung des Krieges vertagt; bis dahin nimmt das aufgelöste Parlament seine Tätigkeit ipso iure wieder auf.

Artikel 54

**1. Das Wahlsystem und die Wahlkreise werden durch Gesetz bestimmt, das von den übernächsten Wahlen an gilt, außer wenn seine Geltung unmittelbar von den nächsten Wahlen an durch ausdrückliche Bestimmung vorgesehen wird, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Abgeordneten beschlossen wird.

**2. Die Zahl der Abgeordneten eines jeden Wahlkreises wird durch Präsidialverordnung aufgrund der ordnungsgemäß festgestellten Bevölkerungszahl des Wahlkreises festgesetzt, die sich gemäß der letzten Volkszählung aus den eingetragenen Personen in den betreffenden Kommunalregistern nach Maßgabe der Gesetze ergibt. Die Ergebnisse der Volkszählung gelten als veröffentlicht aufgrund der Angaben der zuständigen Dienststelle nach Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tag ihrer Durchführung.

3. Ein Teil des Parlaments, der nicht größer als ein Zwanzigstel der Gesamtzahl der Abgeordneten sein darf, kann einheitlich im ganzen Staatsgebiet gewählt werden, wobei diese Sitze entsprechend dem allgemeinen Wahlerfolg der Parteien verteilt werden; das Nähere regelt ein Gesetz.

Zweites Kapitel

Wahlhindernisse und Unvereinbarkeiten bei Abgeordneten

Artikel 55

1. Um zum Abgeordneten gewählt zu werden, muss man griechischer Staatsbürger und nach dem Gesetz wahlberechtigt sein und am Tage der Wahl das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

2. Ein Abgeordneter, bei dem eine der obigen Vo-

raussetzungen wegfällt, verliert ipso iure sein Abgeordnetenmandat.

Artikel 56

**1. Besoldete staatliche Amtsträger und Beamte, sonstige Staatsbeamte, Angehörige der Streitkräfte und der Polizei, Beamte örtlicher Selbstverwaltungskörperschaften oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, gewählte Einzelorgane der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften, Gouverneure, stellvertretende Gouverneure oder Verwaltungsratsvorsitzende oder leitende oder beauftragte Berater juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder staatlicher juristischer Personen des Privatrechts oder öffentlicher Unternehmen oder Unternehmen, deren Verwaltung der Staat direkt oder indirekt durch Verwaltungsakt oder als Aktionär von Unternehmen der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften bestimmt, können weder als Bewerber aufgestellt noch zu Abgeordneten gewählt werden, wenn sie nicht vor der Aufstellung als Bewerber zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Die Wiedereinstellung zurückgetretener Militärs in den aktiven Dienst ist ausgeschlossen. Höhere gewählte Einzelorgane der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften zweiter Stufe können während ihrer Amtszeit, für die sie gewählt wurden, weder als Bewerber aufgestellt noch zu Abgeordneten gewählt werden, auch wenn sie zurückgetreten.

2. Von den Beschränkungen des vorhergehenden Absatzes sind die Hochschulprofessoren ausgenommen. Ein Gesetz bestimmt die Art der Vertretung eines zum Abgeordneten gewählten Hochschulprofessors, dessen Aufgaben als Professor für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments ruhen.

**3. Weder als Bewerber aufgestellt noch zum Ab-

geordneten des Wahlkreises, in welchem sie in den letzten achtzehn Monaten der vierjährigen Legislaturperiode Dienst geleistet oder ihre örtliche Zuständigkeit ausgeübt haben, können gewählt werden:

a) Die Gouverneure, stellvertretenden Gouverneure, Verwaltungsratsvorsitzenden, leitenden und beauftragten Berater der juristischen Personen des öffentlichen Rechts außer den Vereinen, der staatlichen juristischen Personen des Privatrechts und der öffentlichen Unternehmen oder sonstiger Unternehmen, deren Verwaltung der Staat direkt oder indirekt durch Verwaltungsakt oder als Aktionär bestimmt.

b) Die Mitglieder der unabhängigen Behörden, die nach Artikel 101A konstituiert und tätig werden, sowie der Behörden, die durch Gesetz als unabhängige Behörden oder als Regulierungsbehörden bezeichnet werden.

c) Die höheren und höchsten Offiziere der Streitkräfte und der Polizei.

d) Die besoldeten Beamten des Staates, der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und deren Unternehmen sowie der juristischen Personen und Unternehmen des Falles a), die die Stelle eines Vorgesetzten einer organischen Einheit auf Direktionsebene oder eine entsprechende Stelle nach Maßgabe der Gesetze besaßen. Die im vorigen Satz genannten Beamten, die eine weitreichende örtliche Zuständigkeit ausgeübt haben, unterliegen den Beschränkungen dieses Absatzes in bezug auf andere Wahlkreise außerhalb ihres Sitzes, nur wenn sie die Stelle eines Vorgesetzten einer organischen Einheit auf der Ebene einer Generaldirektion oder eine entsprechende Stelle nach Maßgabe der Gesetze besaßen.

e) Die General- oder Spezialsekretäre in Ministerien oder selbständigen Generalsekretariaten oder Regionen und all jene, die das Gesetz mit ihnen gleichsetzt.

Den Beschränkungen dieses Absatzes unterliegen nicht die Bewerber um das Amt eines Abgeordneten für das gesamte Staatsgebiet (s. Art. 54 Abs. 3 - Anm. d. Übers.).

4. Zivile Beamte und Militärs, die nach dem Gesetz verpflichtet sind, eine bestimmte Zeit im Dienst zu verbleiben, können während der Dauer ihrer Verpflichtung weder als Bewerber aufgestellt noch zum Abgeordneten gewählt werden.

Artikel 57

*******1. Das Abgeordnetenmandat ist unvereinbar mit der Tätigkeit oder Eigenschaft des Eigentümers oder Gesellschafters oder Aktionärs oder Gouverneurs oder Geschäftsführers oder Verwaltungsratsmitglieds oder Generaldirektors oder deren Stellvertreter eines Unternehmens, welches:

a) gegenüber dem Staat die Ausführung von Vorhaben oder Studien oder Lieferungen oder die Leistung von Diensten übernimmt oder mit dem Staat entsprechende Verträge mit Entwicklungs- oder Investitioncharakter abschließt.

b) besondere Vorrechte genießt.

c) einen Hörfunk- oder Fernsehsender besitzt oder geschäftlich führt oder eine Zeitung herausgibt, die in ganz Griechenland veröffentlicht wird.

d) auf Konzession einen öffentlichen Dienst oder ein öffentliches oder gemeinnütziges Unternehmen ausübt.

e) staatliche Grundstücke für Handelszwecke mietet.

Für die Anwendung dieses Absatzes werden mit dem Staat die örtlichen Selbstverwaltungskörper-

******* Drei Asterisken (***) kennzeichnen die Artikel und die Interpretationserklärungen, die das VIII. Verfassungsändernde Parlament durch den Beschluss vom 27 Mai 2008 geändert bzw. hinzugefügt hat.

schaften, die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die staatlichen juristischen Personen des Privatrechts, die öffentlichen Unternehmen, die Unternehmen der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und die sonstigen Unternehmen gleichgesetzt, deren Verwaltung der Staat direkt oder indirekt durch Verwaltungsakt oder als Aktionär bestimmt. Den Beschränkungen dieses Absatzes unterliegt der Aktionär eines Unternehmens, der mehr als ein Prozent des Gesellschaftskapitals besitzt.

Über die in den vorigen Sätzen genannten Tätigkeiten hinaus kann ein besonderes Gesetz weitere berufliche Tätigkeiten bestimmen, deren Ausübung den Abgeordneten nicht gestattet ist.

Eine Übertretung der Bestimmungen dieses Absatzes führt zum Verlust des Abgeordnetenmandats und zur Nichtigkeit der betreffenden Verträge oder Geschäfte; das Nähere regelt ein Gesetz.

**2. Abgeordnete, die unter die Bestimmungen des ersten Satzes des vorigen Absatzes fallen, müssen binnen acht Tagen nach der endgültigen Bestätigung ihrer Wahl zwischen dem Abgeordneten und der anderen Tätigkeit oder Eigenschaft wählen. Falls eine diesbezügliche fristgerechte Erklärung ausbleibt, verlieren sie ipso iure das Abgeordnetenmandat.

**3. Abgeordnete, die eine der Eigenschaften oder Tätigkeiten übernehmen, die in diesem oder im vorigen Artikel als Wahlhindernis oder als mit dem Abgeordnetenmandat unvereinbar bezeichnet werden, verlieren nach Maßgabe der Gesetze dieses Mandat.

**4. Ein besonderes Gesetz regelt die Art der Fortsetzung, Abtretung oder Auflösung von Verträgen, die im Sinne des Absatzes 1 von einem Abgeordneten oder einem Unternehmen, an dem er beteiligt war, vor dem Erwerb des Abgeordnetenmandats oder in einer mit dem Abgeordnetenmandat unvereinbaren Eigenschaft abgeschlossen wurden.

Artikel 58

Die Prüfung und die Entscheidung über Parlamentswahlen, deren Gültigkeit angefochten wird, sei es wegen Verletzung des Wahlverfahrens, sei es wegen Fehlens der Wählbarkeitsvoraussetzungen, werden dem in Artikel 100 vorgesehenen Obersten Sondergerichtshof zugewiesen.

Drittes Kapitel

Pflichten und Rechte der Abgeordneten

Artikel 59

1. Die Abgeordneten leisten bei ihrem Amtsantritt im Sitzungssaal des Parlaments in öffentlicher Sitzung folgenden Eid:

„Ich schwöre im Namen der Heiligen und Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit, dem Vaterland und der demokratischen Staatsordnung die Treue zu bewahren, Gehorsam gegenüber der Verfassung und den Gesetzen zu üben und meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen“.

2. Abgeordnete anderer Religionen oder Konfessionen leisten den gleichen Eid in der Form ihrer eigenen Religion oder Konfession.

3. Abgeordnete, die ihren Sitz übernehmen, während das Parlament nicht tagt, leisten den Eid vor der tagenden Parlamentsabteilung.

Artikel 60

1. Die Abgeordneten haben ein unbeschränktes, nur ihrem Gewissen unterworfenes Meinungs- und Stimmrecht.

2. Der Abgeordnete hat ein Recht zum Rücktritt vom Abgeordnetenmandat; er übt es mit der Einreichung einer schriftlichen Erklärung an den Par-

lamentspräsidenten aus, die er nicht widerrufen kann.

Artikel 61

1. Ein Abgeordneter darf wegen einer Äußerung und Abstimmung, die er in Ausübung seiner Abgeordnetenpflichten getan hat, nicht verfolgt oder in irgendeiner Weise vernommen werden.

2. Ein Abgeordneter darf nur wegen verleumderischer Beleidigung nach Maßgabe der Gesetze und mit Erlaubnis des Parlaments verfolgt werden. Zuständiges Gericht ist das Berufungsgericht. Die Erlaubnis gilt als endgültig abgelehnt, wenn das Parlament darüber nicht innerhalb von fünfundvierzig Tagen befindet, nachdem der Strafantrag beim Parlamentspräsidenten eingegangen ist. Wird die Erlaubnis versagt oder verstreicht die Frist ergebnislos, so kann die Straftat nicht verfolgt werden.

Dieser Absatz findet erst in der nächsten Legislaturperiode Anwendung.

3. Ein Abgeordneter ist nicht verpflichtet, über Informationen, die ihm in Ausübung seiner Pflichten zugegangen sind oder die er weitergegeben hat, oder über die Personen, die ihm Informationen anvertraut haben oder denen er solche zukommen ließ, Zeugnis abzulegen.

Artikel 62

Ein Abgeordneter darf während der Legislaturperiode ohne Erlaubnis des Parlaments nicht verfolgt, festgenommen oder inhaftiert oder sonstwie in seiner Freiheit beschränkt werden. Desgleichen darf ein Abgeordneter eines aufgelösten Parlaments wegen politischer Straftaten in der Zeit zwischen der Auflösung des alten Parlaments und der Übernahme der Sitze der neuen Parlamentsabgeordneten nicht verfolgt werden.

Die Erlaubnis gilt als abgelehnt, wenn das Parlament darüber nicht innerhalb von drei Monaten befindet, nachdem der Antrag des Staatsanwalts auf Verfolgung bei dem Parlamentspräsidenten eingegangen ist.

Die Dreimonatsfrist wird durch die Parlamentsferien unterbrochen.

Eine Erlaubnis ist bei flagranten Delikten nicht erforderlich.

Artikel 63

1. Die Abgeordneten haben Anspruch auf Entschädigung und Erstattung des Aufwandes für die Ausübung ihres Amtes; deren Höhe wird durch Beschluss des Parlamentsplenums festgesetzt.

2. Die Abgeordneten genießen Gebührenfreiheit bei der Benutzung der Verkehrsmittel, der Post und des Telefons; deren Umfang wird durch Beschluss des Parlamentsplenums festgesetzt.

3. Ist ein Abgeordneter bei mehr als fünf Sitzungen im Monat ungerechtfertigt abwesend, so ist für jedes Fehlen ein Dreißigstel der monatlichen Entschädigung abzuziehen.

Viertes Kapitel

Organisation und Arbeitsweise des Parlaments

Artikel 64

1. Das Parlament tritt ipso iure alljährlich am ersten Montag des Monats Oktober zu einer ordentlichen Sitzungsperiode zur Erledigung der Jahresaufgaben zusammen, es sei denn, dass der Präsident der Republik es gemäß Artikel 40 früher einberuft.

2. Die Dauer der ordentlichen Sitzungsperiode beträgt mindestens fünf Monate, wobei die Zeit der Aussetzung gemäß Artikel 40 nicht eingerechnet wird.

Die ordentliche Sitzungsperiode verlängert sich bis zur Genehmigung des Staatshaushaltes gemäß Artikel 79 oder bis zur Verabschiedung eines besonderen Gesetzes im Sinne desselben Artikels.

Artikel 65

1. Das Parlament bestimmt die Art seiner freien und demokratischen Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung, die gemäß Artikel 76 vom Plenum zu beschließen und auf Anordnung seines Präsidenten im Gesetzesblatt zu veröffentlichen ist.

2. Das Parlament wählt aus der Mitte seiner Mitglieder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

3. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu Beginn jeder Legislaturperiode gewählt.

Diese Bestimmung findet auf die vom laufenden 5. Revisionsparlament gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten keine Anwendung.

Auf Vorschlag von fünfzig Abgeordneten kann das Parlament dem Parlamentspräsidenten oder einem Mitglied des Präsidiums einen Tadel aussprechen, der die Beendigung seines Amtes zur Folge hat.

4. Der Parlamentspräsident leitet die Arbeit des Parlaments, sorgt für die Sicherung der ungehinderten Durchführung der Arbeit, für die Gewährleistung der freien Meinungsäußerung der Abgeordneten und für die Aufrechterhaltung der Ordnung; dabei kann er auch Disziplinarmaßnahmen gegen jeden dagegen verstößenden Abgeordneten gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments ergreifen.

5. Durch die Geschäftsordnung kann bei dem Parlament ein wissenschaftlicher Dienst zur Unterstützung der gesetzgeberischen Tätigkeit errichtet werden.

6. Die Geschäftsordnung regelt die Organisation der Dienststellen des Parlaments unter Aufsicht seines Präsidenten sowie alle Personalangelegenheiten. Die Handlungen des Präsidenten im Zusammenhang mit der Einstellung und der dienstlichen Stellung des Personals des Parlaments können vor dem Staatsrat durch Beschwerde oder Aufhebungsklage angefochten werden.

Artikel 66

1. Das Parlament tagt öffentlich im Parlamentsgebäude. Es kann aber auf Antrag der Regierung oder von fünfzehn Abgeordneten bei geschlossenen Türen beraten, wenn dies in geheimer Sitzung mehrheitlich beschlossen wird. Anschließend beschließt das Parlament, ob die Beratung über dieselbe Frage in öffentlicher Sitzung zu wiederholen ist.

2. Die Minister und Vizeminister haben freien Zutritt zu den Sitzungen des Parlaments und werden gehört, sooft sie sich zu Worte melden.

**3. Das Parlament und die parlamentarischen Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministers oder Vizeministers verlangen, der für die von ihnen diskutierten Fragen zuständig ist.

Die Parlamentsausschüsse sind berechtigt, nach Unterrichtung des zuständigen Ministers jede Person vorzuladen, deren Anwesenheit als dienlich für ihre Arbeit angesehen wird. Die Parlamentsausschüsse tagen öffentlich, wie es in der Geschäftsordnung des Parlaments bestimmt wird; sie können aber auf Antrag der Regierung oder von fünf Abgeordneten bei geschlossenen Türen beraten, wenn dies in geheimer Sitzung mehrheitlich beschlossen wird. Anschließend beschließt der Parlamentsausschuss, ob die Beratung über dieselbe Frage in öffentlicher Sitzung wieder aufzunehmen ist.

Artikel 67

Zu einem Beschlusse des Parlaments ist die absolute Mehrheit der anwesenden Abgeordneten erforderlich; diese muss jedoch mindestens ein Viertel der Gesamtzahl der Abgeordneten betragen.

Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Artikel 68

**1. Das Parlament bildet zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode aus den Reihen seiner Mitglieder ständige parlamentarische Ausschüsse zur Ausarbeitung und Prüfung der Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge, die nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Parlaments vorgelegt werden.

2. Auf Antrag eines Fünftels der Gesamtzahl der Abgeordneten setzt das Parlament mit der Mehrheit von zwei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten Untersuchungsausschüsse aus den Reihen seiner Mitglieder ein.

Zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen in auswärtigen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der nationalen Verteidigung ist die absolute Mehrheit der Gesamtzahl aller Abgeordneten erforderlich.

Die Konstituierung und die Arbeitsweise dieser Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung des Parlaments geregelt.

3. Die parlamentarischen und die Untersuchungsausschüsse sowie die in den Artikeln 70 und 71 vorgesehenen Parlamentsabteilungen setzen sich nach der Geschäftsordnung im Verhältnis zur Stärke der Fraktionen oder Gruppen und der Unabhängigen zusammen.

Artikel 69

Niemand kann unaufgefordert vor dem Parlament erscheinen, um etwas mündlich oder schriftlich vorzubringen; Petitionen werden durch einen Abgeordneten vorgelegt oder dem Präsidenten ausgehändigt. Das Parlament hat das Recht, die Petitionen den Ministern oder Vizeministern zuzuleiten, die verpflichtet sind, auf Verlangen jederzeit Erläuterungen zu geben.

Artikel 70

1. Das Parlament übt seine gesetzgeberische Tätigkeit im Plenum aus.

**2. Die Geschäftsordnung des Parlaments sieht vor, dass in ihr bestimmte gesetzgeberische Aufgaben auch von den ständigen parlamentarischen Ausschüssen wahrgenommen werden können, die sich während der Sitzungsperiode nach der Geschäftsordnung und unter den Beschränkungen des Artikels 72 konstituiert und tätig werden.

**3. Die Geschäftsordnung setzt auch die Aufteilung der Zuständigkeiten nach Ministerien zwischen den ständigen parlamentarischen Ausschüssen fest.

**4. Die Bestimmungen der Verfassung über das Parlament gelten sowohl für seine Arbeitsweise im Plenum und in der Abteilung gemäß Artikel 71 wie auch für die Arbeitsweise der ständigen parlamentarischen Ausschüsse, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.

**5. Zu einem Beschlusse der Abteilung gemäß Artikel 71 und der ständigen parlamentarischen Ausschüsse, wenn sie gesetzgeberische Aufgaben gemäß Absatz 2 dieses Artikels wahrnehmen, ist mindestens die Mehrheit von zwei Fünfteln der Zahl ihrer Mitglieder erforderlich.

**6. Die parlamentarische Kontrolle wird vom

Parlamentsplenium ausgeübt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Parlaments. Die Geschäftsordnung kann die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle auch von der Abteilung gemäß Artikel 71 sowie von den ständigen parlamentarischen Ausschüssen vorsehen, die sich während der Sitzungsperiode konstituiert und tätig werden.

**7. Die Geschäftsordnung bestimmt, wie Abgeordnete, die sich im Auftrag des Parlaments oder der Regierung im Ausland befinden, an den Abstimmungen teilnehmen.

**8. Die Geschäftsordnung des Parlaments sieht vor, wie das Parlament von der Regierung über Fragen, die im Rahmen der Europäischen Union geregelt werden, informiert wird und wie diese Fragen diskutiert werden.

Artikel 71

Während der Unterbrechungen der Arbeiten des Parlaments wird seine gesetzgeberische Tätigkeit, soweit sie nicht gemäß Artikel 72 dem Plenum vorbehalten ist, von einer Parlamentsabteilung ausgeübt, die sich dann gemäß Artikel 68 Absatz 3 und Artikel 70 konstituiert und tätig wird.

Die Geschäftsordnung kann die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge durch einen parlamentarischen Ausschuss aus den Reihen der Mitglieder dieser Abteilung vorsehen.

***Artikel 72*

1. Das Plenum des Parlaments berät und beschließt seine Geschäftsordnung, Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge über die Gegenstände der Artikel 3, 13, 27, 28 Absätze 2 und 3, 29 Absatz 2, 33 Absatz 3, 48, 51, 54, 86, Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge

zur Ausführung der Verfassung über die Ausübung und den Schutz der Grundrechte, Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge über die authentische Gesetzesauslegung, sowie über jeden weiteren Gegenstand, der durch besondere Bestimmung der Verfassung dem Plenum vorbehalten ist oder zu dessen Regelung eine besondere Mehrheit erforderlich ist.

Das Plenum des Parlaments beschließt die Haushaltspläne und entscheidet über die Haushaltsrechnung des Staates und des Parlaments.

2. Die Beratung und Abstimmung aller übrigen Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge kann während der Sitzungsperiode von dem zuständigen ständigen parlamentarischen Ausschuss nach den Bestimmungen des Artikels 70 erfolgen. Sie erfolgt auch von der Abteilung, die sich gemäß Artikel 71 während der Unterbrechungen der Arbeiten des Parlaments nach der Geschäftsordnung konstituiert und tätig wird.

3. Bei der Abstimmung über einen Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag kann der ständige parlamentarische Ausschuss durch Beschluss der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder dem Plenum irgendwelchen Zweifel über seine Zuständigkeit vorlegen. Der Beschluss des Plenums bindet die Ausschüsse.

Zwischen der Vorlage eines Gesetzentwurfes oder Gesetzesvorschlages und seiner Beratung im ständigen parlamentarischen Ausschuss muss mindestens eine Woche vergangen sein.

4. Ein Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag, der im zuständigen ständigen parlamentarischen Ausschuss beraten und abgestimmt wurde, wird dem Plenum in einer einzigen Sitzung nach der Geschäftsordnung des Parlaments vorgelegt und einheitlich grundsätzlich, einzel- und gesamtberaten und abgestimmt. Ein Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag,

der im Ausschuss mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln angenommen wurde, wird im Plenum nach der Geschäftsordnung beraten und abgestimmt.

Fünftes Kapitel *Die Gesetzgeberische Tätigkeit des Parlaments*

Artikel 73

1. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Parlament und der Regierung zu.

2. Gesetzentwürfe, die sich in irgendeiner Weise auf die Gewährung von Ruhegehältern und deren Voraussetzungen beziehen, können allein vom Finanzminister nach Anhörung des Rechnungshofes eingebracht werden. Gesetzentwürfe über Ruhegehälter, die die Haushalte der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts belasten, werden vom zuständigen Minister und dem Finanzminister eingebracht. Gesetzentwürfe über Ruhegehälter dürfen nur diesen Gegenstand betreffen; Bestimmungen über Ruhegehälter, die in Gesetze aufgenommen werden, die die Regelung anderer Gegenstände bezwecken, sind nichtig.

3. Ein Gesetzesvorschlag oder Änderungs- oder Zusatzantrag, der aus der Mitte des Parlaments eingebracht wird, kann nicht zur Beratung gebracht werden, soweit er zu Lasten des Staates, der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften oder der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Ausgaben, Einnahme- oder Vermögensminderung in sich schließt und der Bezahlung von Gehältern oder Ruhegehältern oder allgemein dem Vorteil von Einzelpersonen dient.

4. Fraktionsvorsitzende oder Sprecher von Gruppen dürfen jedoch nach Maßgabe von Artikel 74 Absatz 3

Änderungen und Zusätze beantragen, die sich auf Gesetzentwürfe über die Organisation der öffentlichen Verwaltung und der Einrichtungen, die dem öffentlichen Interesse dienen, über die allgemein dienstliche Stellung der Staatsbeamten, der Angehörigen der Streitkräfte und der Polizei, der Beamten der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der öffentlichen Unternehmungen im allgemeinen beziehen.

5. Gesetzentwürfe, durch die örtliche oder Sondersteuern oder sonstige Belastungen zu Gunsten von Organisationen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes eingeführt werden, müssen auch von den Ministern für Koordination und für Finanzen unterzeichnet sein.

Artikel 74

1. Jeder Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag ist mit einem Begründungsbericht zu versehen und kann, bevor er bei dem Plenum oder einer Abteilung des Parlaments eingebracht wird, zur gesetzestechnischen Ausarbeitung an den in Artikel 65 Absatz 5 vorgesehenen wissenschaftlichen Dienst, sobald er gebildet ist, verwiesen werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Die beim Parlament eingebrachten Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge werden dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss überwiesen. Wird der Bericht vorgelegt oder ist die festgesetzte Frist ergebnislos abgelaufen, werden Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge nach Ablauf von drei weiteren Tagen dem Parlament zur Beratung vorgelegt, es sei denn, der zuständige Minister hat sie als dringend bezeichnet. Die Beratung beginnt mit mündlichen Berichten des zuständigen Ministers und der Berichterstatter des Ausschusses.

3. Über Änderungsanträge der Abgeordneten zu Gesetzentwürfen und Gesetzesvorschlägen im Zuständigkeitsbereich des Plenums oder der Abteilungen des Parlaments wird nur dann beraten, wenn sie bis zum Vortage des Beginns der Beratung eingereicht worden sind, es sei denn, die Regierung stimmt ihrer Behandlung zu.

4. Ein Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag, der die Abänderung einer gesetzlichen Bestimmung zum Ziel hat, wird nur zur Beratung gebracht, wenn in den Begründungsbericht der gesamte Text der abzuändernden Bestimmung aufgenommen ist und im Text des Gesetzentwurfes oder Gesetzesvorschlages die gesamte neue Bestimmung in ihrer geänderten Fassung enthalten ist.

**5. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für die Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge, die dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss zur Beratung und Abstimmung nach der Geschäftsordnung des Parlaments vorgelegt werden.

Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge, die Bestimmungen ohne Zusammenhang mit ihrem Hauptzweck enthalten, werden zur Debatte nicht zugelassen.

Zusatz- oder Änderungsanträge, die keinen Zusammenhang mit dem Hauptgegenstand des Gesetzentwurfes oder Gesetzesvorschlages aufweisen, werden zur Beratung nicht zugelassen.

Zusatz- oder Änderungsanträge von Ministern werden nur beraten, wenn sie mindestens drei Tage vor Beginn der Beratung im Plenum, in der Abteilung gemäß Artikel 71 oder im zuständigen ständigen parlamentarischen Ausschuss nach der Geschäftsordnung vorgelegt worden sind.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Sätze gelten auch für die Zusatz- oder Änderungsanträge von Abgeordneten.

Im Zweifelsfalle entscheidet das Parlament.

Abgeordnete, die dem zuständigen ständigen parlamentarischen Ausschuß oder der Abteilung gemäß Artikel 71 nicht angehören, sind nach der Geschäftsordnung berechtigt, sich bei der Grundsatzberatung zu Worte zu melden sowie für Gesetzesvorschläge und Zusatz- oder Änderungsanträge einzusetzen, die sie eingebracht haben.

6. Einmal im Monat, an einem durch die Geschäftsordnung festzusetzenden Tag, werden in die Tagesordnung anhängige Gesetzesvorschläge vorzugsweise aufgenommen und beraten.

Artikel 75

1. Alle von Ministern eingebrachten Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge, die eine Belastung des Haushaltes mit sich bringen, werden nur zur Beratung zugelassen, wenn sie mit einem Bericht des staatlichen Rechnungsamtes versehen sind, der die Höhe der Ausgaben feststellt; werden solche Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge von Abgeordneten eingebracht, werden sie vor der Beratung dem staatlichen Rechnungsamt zugeleitet, das den diesbezüglichen Bericht innerhalb von fünfzehn Tagen dem Parlament vorlegen muss. Läuft diese Frist ergebnislos ab, ist die Beratung des Gesetzesvorschlages auch ohne Bericht zulässig.

2. Gleiches gilt für Änderungsanträge, wenn dies von den zuständigen Ministern verlangt wird. In diesem Falle muss das staatliche Rechnungsamt dem Parlament seinen Bericht innerhalb von drei Tagen vorlegen. Nur wenn diese Frist ergebnislos verläuft, ist die Beratung auch ohne Bericht zulässig.

3. Ein Gesetzentwurf, der Ausgaben- oder Einnahmeänderungen in sich schließt, wird zur Beratung nur zugelassen, wenn er mit einem besonderen Bericht

über die Art von deren Abdeckung versehen ist, der von dem zuständigen Minister und dem Minister für Finanzen unterschrieben ist.

Artikel 76

**1. Alle Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge werden einmal im Grundsatz, einmal artikelweise und einmal als Ganzes beraten und beschlossen, mit Ausnahme der in Artikel 72 Absatz 4 vorgesehenen Fälle.

**2. Beschlossene Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge, die gemäß Artikel 42 zurückverwiesen werden, werden vom Parlamentsplenum zweimal, in zwei verschiedenen, mindestens zwei Tage auseinanderliegenden Sitzungen beraten und beschlossen, und zwar im Grundsatz und artikelweise bei der ersten Beratung, artikelweise und als Ganzes bei der zweiten.

**3. Werden bei der Beratung Zusatz- oder Änderungsanträge angenommen, wird die Abstimmung über das Gesetz als Ganzes auf vierundzwanzig Stunden nach der Verteilung des abgeänderten Gesetzentwurfes oder Gesetzesvorschlages vertagt, mit Ausnahme der in Artikel 72 Absatz 4 vorgesehenen Fälle.

**4. Ein von der Regierung als sehr dringlich bezeichneter Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag wird nach beschränkter Beratung zur Abstimmung in einer Sitzung bei dem Plenum oder der Abteilung gemäß Artikel 71 nach der Geschäftsordnung des Parlaments gebracht.

**5. Die Regierung kann verlangen, dass ein Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag von dringendem Charakter in einer bestimmten Zahl von Beratungen nach der Geschäftsordnung des Parlaments beraten wird.

6. Kodifizierungen von Justiz- und Verwaltungs-

gesetzen, die von aufgrund besonderer Gesetze gebildeten Sonderausschüssen verfasst worden sind, können dadurch verabschiedet werden, dass das Parlamentsplenum sie durch ein besonderes Gesetz als Ganzes sanktioniert.

7. In gleicher Weise können bestehende Bestimmungen durch bloße Neuordnung kodifiziert oder außer Kraft getretene Gesetze, mit Ausnahme der steuerrechtlichen, vollständig wieder eingeführt werden.

Artikel 77

1. Die authentische Gesetzesauslegung steht der gesetzgebenden Funktion zu.

2. Gesetze gelten nur von ihrer Verkündung an, außer wenn sie echte Auslegungsgesetze sind.

Sechstes Kapitel

Steuer- und Finanzverwaltung

Artikel 78

1. Keine Steuer darf eingeführt oder erhoben werden ohne ein formelles Gesetz, das den Steuer-schuldner, das zu versteuernde Einkommen beziehungsweise Vermögen, die steuerpflichtigen Ausgaben beziehungsweise das Geschäft oder die Art des Geschäftes bestimmt.

2. Steuern oder andere Finanzlasten jeder Art dürfen nicht durch ein Gesetz auferlegt werden, das über das der Auferlegung der Steuern vorangehende Rechnungsjahr hinaus zurückwirkt.

3. Ausnahmsweise ist bei der Auferlegung oder Erhöhung von Ein- oder Ausfuhrzöllen oder Verbrauchssteuern deren Erhebung vom Tag der Einbringung des betreffenden Gesetzentwurfs im Par-

lament unter der Bedingung zulässig, dass das Gesetz innerhalb der Frist von Artikel 42 Absatz 1 und jedenfalls nicht später als zehn Tage nach dem Schluss der Sitzungsperiode verkündet wird.

4. Der Steuergegenstand, der Steuersatz, die Steuerbefreiungen oder -ausnahmen sowie die Gewährung von Ruhegehältern können nicht zum Gegenstand eines Ermächtigungsgesetzes gemacht werden.

Gesetzliche Regelungen, nach denen der Staat und allgemein die öffentlichen Rechtsträger an den Wertsteigerungen benachbarter Privatgrundstücke beteiligt werden, die ausschließlich durch die Ausführung öffentlicher Baumaßnahmen verursacht wurden, fallen nicht unter dieses Verbot.

5. Ausnahmsweise ist es zulässig, aufgrund einer Ermächtigung durch ein Rahmengesetz, Ausgleichsbeiträge oder Zölle aufzuerlegen sowie Wirtschaftsmaßnahmen im Rahmen der internationalen Beziehungen des Landes mit wirtschaftlichen Organisationen anzuordnen oder Maßnahmen zur Sicherung der Währungslage des Landes zu treffen.

Artikel 79

***1. Das Parlament stellt während seiner jährlichen ordentlichen Sitzung den Haushaltsplan über Einnahmen und Ausgaben des Staates für das folgende Jahre fest.

Das Parlament kann Änderungen zu einzelnen Beträgen des Haushaltsplans bei der Beratung des Entwurfs des Absatzes 3 vorschlagen, welche dem Plenum eingebracht und zur Abstimmung vorgelegt werden, soweit die Änderungen keine Auswirkungen auf die Gesamtheit der Ausgaben und der Einnahmen des Staates zur Folge haben. In der Geschäftsordnung des Parlaments wird das besondere Verfahren der Überwachung durch das Parlament der Ausführung des Haushaltsplans vorgesehen.

2. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Rechnungsjahr in den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung eingesetzt werden.

**3. Der Haushaltsplanentwurf wird vom Finanzminister dem zuständigen ständigen parlamentarischen Ausschuss am ersten Montag vom Oktober zur Beratung nach der Geschäftsordnung vorgelegt. Der Finanzminister berücksichtigt die Bemerkungen des Ausschusses und bringt den Haushaltsplan im Parlament mindestens vierzig Tage vor Beginn des Rechnungsjahres ein. Der Haushaltsplan wird vom Plenum gemäß der Geschäftsordnung beraten und verabschiedet, die auch das Recht aller parlamentarischen Gruppen im Parlament, ihre Meinung zum Ausdruck bringen zu können, zu gewährleisten hat.

4. Wenn aus irgendeinem Grunde die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Haushaltsplanes nicht vorgenommen werden kann, wird sie jeweils aufgrund eines besonderen Gesetzes durchgeführt.

5. Ist die Feststellung des Haushaltsplanes beziehungsweise die Verabschiedung des besonderen Gesetzes im Sinne des vorigen Absatzes wegen Ablaufs der Legislaturperiode des Parlaments nicht möglich, wird der Haushaltsplan des abgeschlossenen oder des vor dem Abschluss stehenden Rechnungsjahres durch Verordnung auf Vorschlag des Ministerrates um vier Monate verlängert.

6. Durch Gesetz kann die Aufstellung von zweijährigen Haushaltsplänen bestimmt werden.

**7. Spätestens innerhalb eines Jahres nach Schluss des Rechnungsjahres wird dem Parlament die Haushaltsrechnung sowie die allgemeine Bilanz des Staates vorgelegt, die obligatorisch mit dem Bericht des Rechnungshofes gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe e) begleitet werden; sie werden von einem besonderen Abgeordnetenausschuss geprüft und vom

Parlamentsplenum nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung sanktioniert.

8. Die Pläne zur Wirtschafts- und Sozialentwicklung werden vom Parlamentsplenum genehmigt; das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 80

1. Gehälter, Ruhegehälter, Zuwendungen oder Vergütungen dürfen ohne ein Organisationsgesetz oder ein anderes besonderes Gesetz weder in den Haushaltsplan eingesetzt noch gewährt werden.

2. Durch Gesetz wird das Münzrecht und die Ausgabe von Geld geregelt.

***Interpretationserklärung:* Absatz 2 hindert nicht die Teilnahme Griechenlands an den Verfahren der Wirtschafts- und Währungsunion im weiteren Rahmen der europäischen Integration nach den Bestimmungen des Artikels 28.

IV. Abschnitt Die Regierung

Erstes Kapitel

Zusammensetzung und Aufgaben der Regierung

Artikel 81

1. Die Regierung bildet den Ministerrat; er besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Durch Gesetz wird die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ministerrates bestimmt. Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten können durch Verordnung ein oder mehrere Minister zum stellvertretenden Ministerpräsidenten ernannt werden.

Durch Gesetz wird die Stellung der stellvert

tretenden Minister, der Minister ohne Geschäftsbereich, der Vizeminister, die Mitglieder der Regierung sein können, sowie der ständigen amtlichen Vizeminister bestimmt.

2. Zum Mitglied der Regierung oder Vizeminister kann nur ernannt werden, wer gemäß Artikel 55 zum Abgeordneten wählbar ist.

3. Die Mitglieder der Regierung, die Vizeminister und der Parlamentspräsident haben während ihrer Amtszeit jede berufliche Tätigkeit einzustellen.

4. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß das Amt eines Ministers oder Vizeministers auch mit anderen Tätigkeiten unvereinbar ist.

5. Ist ein stellvertretender Ministerpräsident nicht ernannt, bestimmt der Ministerpräsident, je nach Bedarf vorübergehend einen der Minister zu seinem Stellvertreter.

Artikel 82

1. Die Regierung bestimmt und leitet die allgemeine Politik des Landes gemäß der Verfassung und der Gesetze.

2. Der Ministerpräsident stellt die Einheitlichkeit der Regierung sicher und leitet deren Tätigkeit sowie die der öffentlichen Verwaltung zur Durchführung der Regierungspolitik im Rahmen der Gesetze.

**3. Ein Gesetz regelt die Konstituierung, die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten des Wirtschafts- und Sozialausschusses; seine Aufgabe besteht in der Durchführung des gesellschaftlichen Dialogs über die allgemeine Politik des Landes und insbesondere über die Richtung der Wirtschafts- und Sozialpolitik, sowie in der Meinungsäußerung zu den Gesetzentwürfen und Gesetzesvorschlägen, die dem Ausschuss zugeleitet werden.

**4. Ein Gesetz regelt die Konstituierung, die Ar-

beitsweise und die Zuständigkeiten des Nationalrates für die Außenpolitik unter Beteiligung von Vertretern der Parteien des Parlaments und Personen mit besonderen Kenntnissen oder Erfahrung.

Artikel 83

1. Jeder Minister übt die gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten aus. Die Minister ohne Geschäftsbereich üben die Zuständigkeiten aus, die ihnen der Ministerpräsident durch Erlass überträgt.

2. Die Vizeminister üben die Zuständigkeiten aus, die ihnen durch gemeinsame Entscheidung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Ministers übertragen werden.

Zweites Kapitel Beziehungen zwischen Parlament und Regierung

Artikel 84

1. Die Regierung bedarf des Vertrauens des Parlaments. Sie ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Eidesleistung des Ministerpräsidenten verpflichtet und jederzeit berechtigt, den Vertrauensantrag im Parlament zu stellen. Hat das Parlament in der Zeit der Regierungsbildung seine Tätigkeit eingestellt, wird es innerhalb von fünfzehn Tagen einberufen, um über den Vertrauensantrag zu befinden.

2. Das Parlament kann durch Beschluss der Regierung oder einem Minister sein Vertrauen entziehen. Wenn das Parlament einen Misstrauensantrag abgelehnt hat, kann ein erneuter Misstrauensantrag erst nach Ablauf von sechs Monaten gestellt werden.

Der Misstrauensantrag muss von mindestens

einem Sechstel der Abgeordneten unterzeichnet sein und eindeutig die Gründe angeben, über die beraten werden soll.

3. Ausnahmsweise kann ein Misstrauensantrag auch vor Ablauf der sechs Monate gestellt worden, wenn er von der Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten unterzeichnet ist.

4. Die Beratung über den Vertrauens- oder Misstrauensantrag beginnt zwei Tage nach der Stellung des entsprechenden Antrags, es sei denn, dass die Regierung bei einem Misstrauensantrag den unmittelbaren Beginn der Beratung verlangt; die Beratung darf nicht mehr als drei Tage seit ihrem Beginn andauern.

5. Die Abstimmung über den Vertrauens- oder Misstrauensantrag wird unmittelbar nach dem Abschluss der Beratung durchgeführt, kann jedoch um achtundvierzig Stunden vertagt werden, wenn die Regierung es verlangt.

6. Ein Vertrauensantrag kann nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Abgeordneten angenommen werden; diese darf aber nicht geringer als zwei Fünftel der Gesamtzahl der Abgeordneten sein. Ein Misstrauensantrag kann nur mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten angenommen werden.

7. An der Abstimmung über den Vertrauens- beziehungsweise Misstrauensantrag nehmen auch die Minister und Vizeminister teil, soweit sie Mitglieder des Parlaments sind.

Artikel 85

Die Mitglieder des Ministerrates und die Vize-minister tragen für die allgemeine Politik der Regierung die kollegiale Verantwortung; jeder einzelne ist für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den Bestimmungen des

Ministerverantwortungsgesetzes verantwortlich. Ein schriftlicher oder mündlicher Auftrag des Präsidenten der Republik entbindet die Minister und Vizeminister nicht von ihrer Verantwortlichkeit.

***Artikel 86*

1. Allein das Parlament ist zuständig, gegen die im Dienst oder außer Dienst befindlichen Mitglieder der Regierung oder Vizeminister wegen Straftaten, die sie in Ausübung ihrer Aufgaben begangen haben, Anklage zu erheben; das Nähere regelt ein Gesetz. Die Schaffung von besonderen Ministervergehen ist nicht zulässig.

2. Eine Strafverfolgung, Untersuchung, Voruntersuchung oder Vorüberprüfung gegen die Personen und wegen der Vergehen, die im Absatz 1 genannt sind, ist nur nach vorherigem Parlamentsbeschluss gemäß Absatz 3 zulässig.

Ergeben sich im Rahmen einer anderen Untersuchung, Voruntersuchung, Vorüberprüfung oder Verwaltungsuntersuchung Anhaltspunkte, die mit den Personen und den Vergehen des vorigen Absatzes im Zusammenhang stehen, werden diese sofort durch denjenigen, der die Untersuchung, Voruntersuchung oder Überprüfung führt, dem Parlament zugeleitet.

3. Ein Vorschlag zur Anklageerhebung wird von mindestens dreißig Abgeordneten eingereicht. Das Parlament setzt durch Beschluss, der mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten gefasst wird, einen besonderen parlamentarischen Ausschuss zur Durchführung einer Vorüberprüfung ein; anderenfalls wird der Vorschlag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Das Resultat des Ausschusses des vorigen Satzes wird beim Parlamentsplenum eingebracht, das über die Anklageerhebung oder Nichtanklageerhebung entscheidet. Der entsprechen-

de Beschluss wird mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten gefasst.

Das Parlament darf seine Zuständigkeit gemäß Absatz 1 bis zum Abschluss der zweiten ordentlichen Sitzungsperiode ausüben, die nach der Begehung des Vergehens beginnt.

Nach dem Verfahren und mit der Mehrheit des ersten Satzes dieses Absatzes kann das Parlament jederzeit seinen Beschluss widerrufen oder die Strafverfolgung, das Vor- oder das Hauptverfahren einstellen.

4. Zuständig für die Aburteilung der betreffenden Fälle in erster und letzter Instanz ist ein Sondergericht als oberstes Gericht, das in jedem Einzelfall aus sechs Mitgliedern des Staatsrates und sieben Mitgliedern des Areopages besteht. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Sondergerichts werden, nach der Anklageerhebung, vom Parlamentspräsidenten in öffentlicher Sitzung des Parlaments durch das Los unter den Mitgliedern dieser beiden obersten Gerichtshöfe bestimmt, die vor Einreichung des Vorschlags zur Anklageerhebung zum Dienstgrad, den sie innehaben, ernannt oder befördert worden sind. Den Vorsitz im Sondergericht führt der Ranghöhere unter den Mitgliedern des Areopages und bei Ranggleichen der Dienstälteste.

Beim Sondergericht dieses Absatzes wird ein Richterrat tätig, der in jedem Einzelfall aus zwei Mitgliedern des Staatsrates und drei Mitgliedern des Areopages besteht. Die Mitglieder des Richterrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Sondergerichts sein. Durch Beschluss des Richterrates wird einer seiner Mitglieder, der dem Areopag angehört, zum Untersuchungsrichter bestimmt. Das Vorverfahren wird mit dem Erlass eines richterlichen Beschlusses beendet.

Staatsanwaltsaufgaben beim Sondergericht und beim Richterrat dieses Absatzes übt ein Mitglied der

Staatsanwaltschaft beim Areopag aus, das durch das Los gemeinsam mit seinem Stellvertreter bestimmt wird. Der zweite und dritte Satz dieses Absatzes finden auch auf die Mitglieder des Richterrates, der zweite Satz auch auf den Staatsanwalt Anwendung.

Wird eine Person, die Mitglied der Regierung oder Vizeminister ist beziehungsweise gewesen ist, an das Sondergericht verwiesen, werden mit ihr auch die etwaigen Mittäter nach Maßgabe der Gesetze verwiesen.

5. Ist das Verfahren über eine Anklage gegen eine Person, die Mitglied der Regierung oder Vizeminister ist beziehungsweise gewesen ist, aus irgendeinem anderen Grunde einschließlich der Verjährung nicht beendet, kann das Parlament auf Antrag derselben Person oder ihrer Erben einen besonderen Ausschuss, an dem auch oberste Richter und Staatsanwälte teilnehmen können, zur Prüfung der Anklage einsetzen.

V. Abschnitt

Die rechtsprechende Gewalt

Erstes Kapitel

Richterliche Amtsträger und Gerichtsbeamte

Artikel 87

1. Das Recht wird von Gerichten gesprochen; sie sind mit ordentlichen Richtern besetzt, die sachliche und persönliche Unabhängigkeit genießen.

2. Die Richter sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen; in keinem Fall dürfen sie sich Bestimmungen fügen, die in Auflösung der Verfassung erlassen wurden.

3. Die Inspektion der ordentlichen Richter wird

von ranghöheren Richtern sowie von dem Staatsanwalt und den stellvertretenden Staatsanwälten beim Areopag, die Inspektion der Staatsanwälte von Richtern am Areopag und ranghöheren Staatsanwälten nach Maßgabe der Gesetze durchgeführt.

Artikel 88

1. Die richterlichen Amtsträger werden durch Präsidialverordnung aufgrund eines Gesetzes ernannt, das ihre Befähigungsvoraussetzungen und das Verfahren ihrer Auswahl bestimmt; sie werden auf Lebenszeit berufen.

**2. Die Bezüge der richterlichen Amtsträger entsprechen ihrem Amte. Ihre Laufbahn- und Besoldungsordnung sowie ihre Stellung allgemein wird durch besondere Gesetze bestimmt.

In Abweichung von den Artikeln 94, 95 und 98 werden Streitigkeiten über die Bezüge jeder Art und die Ruhegehälter der richterlichen Amtsträger, soweit die Entscheidung der betreffenden Rechtsfragen die Besoldungs-, Renten- oder Steuerordnung eines weiteren Personenkreises beeinflussen kann, von dem Sondergericht gemäß Artikel 99 abgeurteilt. Das Gericht besteht in diesen Fällen aus einem zusätzlichen ordentlichen Professor und einem zusätzlichen Rechtsanwalt; das Nähere regelt ein Gesetz. Ein Gesetz bestimmt, wie etwaige anhängige Prozesse fortzuführen sind.

3. Durch Gesetz kann für die richterlichen Amtsträger eine Ausbildungs- und Probezeit von höchstens drei Jahren vorgesehen werden, die ihrer Ernennung zu ordentlichen Richtern vorausgeht. Während dieser Zeit dürfen sie auch Aufgaben eines ordentlichen Richters wahrnehmen; das Nähere regelt ein Gesetz.

4. Die richterlichen Amtsträger dürfen nur durch

Gerichtsurteil entlassen werden, wegen einer strafrechtlichen Verurteilung, wegen eines schweren Dienstvergehens, einer Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder wegen dienstlicher Unzulänglichkeit, die nach Maßgabe der Gesetze festgestellt werden; dabei ist Artikel 93 Absätze 2 und 3 zu beachten.

5. Die richterlichen Amtsträger bis zum Dienstgrad des Richters oder stellvertretenden Staatsanwaltes beim Berufungsgericht oder die sonstigen gleichrangigen richterlichen Amtsträger treten mit der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand, alle ranghöheren richterlichen Amtsträger mit der Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist der 30. Juni des Jahres, in dem der richterliche Amtsträger in den Ruhestand tritt, der Stichtag, an dem die Altersgrenze als erreicht gilt.

**6. Eine Versetzung von richterlichen Amtsträgern in einen anderen Bereich der Gerichtsbarkeit ist nicht zulässig. Zulässig ist ausnahmsweise eine solche Versetzung von Assessoren beim erstinstanzlichen Gericht zur Staatsanwaltschaft und umgekehrt auf Antrag der zu Versetzenden; das Nähere regelt ein Gesetz. Die Richter der allgemeinen Verwaltungsgerichte werden zum Mitglied des Staatsrates bis zu einem Fünftel seiner Stellen nach Maßgabe der Gesetze befördert.

7. Bei den von der Verfassung vorgesehenen Gerichten oder Räten, an denen Mitglieder des Staatsrates oder des Areopag teilnehmen, führt der Dienstälteste unter ihnen den Vorsitz.

***Interpretationserklärung*: Nach dem wahren Sinn des Artikels 88 ist eine Vereinigung des ersten Instanzenzuges der Zivilgerichtsbarkeit und die Regelung der dienstlichen Stellung der richterlichen Amtsträger dieser Instanz erlaubt, soweit ein Beurteilungs- und Bewertungsverfahren vorgesehen ist; das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 89

1. Die richterlichen Amtsträger dürfen keine andere besoldete Tätigkeit und keinen anderen Beruf ausüben.

**2. Ausnahmsweise ist die Wahl von richterlichen Amtsträgern zum Mitglied der Akademie zu Athen oder zum Lehrpersonal an Hochschulen sowie deren Mitwirkung in Räten oder Ausschüssen, die Disziplinar-, Kontroll- oder Rechtsprechungsaufgaben ausüben, und in gesetzesvorbereitenden Ausschüssen zulässig, soweit ihre Mitwirkung gesetzlich besonders vorgesehen ist. Ein Gesetz sieht die Ablösung von richterlichen Amtsträgern durch andere Personen in Räten oder Ausschüssen beziehungsweise in Aufgaben vor, die sich durch Willenserklärung einer Privatperson unter Lebenden oder von Todes wegen konstituiert beziehungsweise aufgetragen werden, außer den Fällen des vorigen Satzes.

**3. Die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an richterliche Amtsträger ist nicht zulässig. Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung der richterlichen Amtsträger gelten als richterliche Aufgaben. Es ist zulässig, richterliche Amtsträger mit der Vertretung des Landes in internationalen Organisationen zu betrauen.

Die Ausübung von Schiedsrichteraufgaben durch richterliche Amtsträger ist nur im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zulässig; das Nähere regelt ein Gesetz.

4. Die Beteiligung von Richtern an der Regierung ist nicht zulässig.

5. Die Bildung einer Richtervereins ist nach Maßgabe der Gesetze zulässig.

Artikel 90

**1. Die Richter werden durch Präsidialverord-

nung nach vorherigem Beschluss eines obersten Richterrates befördert, angestellt, versetzt, abgeordnet und in einen anderen Bereich der Gerichtsbarkeit versetzt. Dieser Rat besteht aus dem Präsidenten des entsprechenden obersten Gerichtshofes sowie Mitgliedern desselben, die aus der Reihe derer, die beim Gerichtshof mindestens zwei Jahre tätig sind, durch Los bestimmt werden; das Nähere regelt ein Gesetz. Zum obersten Richterrat der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gehört auch der Staatsanwalt beim Areopag sowie zwei stellvertretende Staatsanwälte beim Areopag, die aus der Reihe derer, die bei der Staatsanwaltschaft beim Areopag mindestens zwei Jahre tätig sind, durch Los bestimmt werden; das Nähere regelt ein Gesetz. Zum obersten Richterrat beim Staatsrat und der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehört auch der Generalstaatsvertreter bei diesen für die Angelegenheiten, die die richterlichen Amtsträger der allgemeinen Verwaltungsgerichte und der Generalvertretung betreffen. Zum obersten Richterrat beim Rechnungshof gehört auch der Generalstaatsvertreter bei diesem.

Zum obersten Richterrat gehören ohne Stimmrecht auch zwei richterliche Amtsträger des Zweiges, den die Dienständerungen betreffen, mindestens vom Rang eines Berufsrichters oder von einem entsprechenden Rang, die durch Los ausgewählt werden; das Nähere regelt ein Gesetz.

**2. Der Rat nach Absatz 1 hat eine erhöhte Mitgliederzahl, wenn er über die Beförderung zum Mitglied des Staatsrates, zum Richter oder zum stellvertretenden Staatsanwalt beim Areopag, zum Mitglied des Rechnungshofes, zum Berufungsgerichtspräsidenten und zum Staatsanwalt beim Berufungsgericht sowie über die Auswahl der Mitglieder der Generalstaatsvertretungen bei den Verwaltungsgerichten und beim Rechnungshof entscheidet; das Nähere regelt ein Ge-

setz. Im übrigen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 auch hier Anwendung.

**3. Stimmt der Justizminister mit dem Beschluss eines obersten Richterrates nicht überein, kann er die Sache an das Plenum des einschlägigen obersten Gerichtshofes verweisen; das Nähere regelt ein Gesetz. Bei dem Plenum kann sich auch der Richter beschweren, den die Beurteilung betrifft; das Nähere regelt ein Gesetz. Bei der Sitzung des Plenums des einschlägigen obersten Gerichtshofes als obersten Richterrates zweiter Instanz finden die Bestimmungen der Sätze drei bis sechs des Absatzes 1 Anwendung. Zum Plenum des Areopages in den Fällen des vorigen Satzes gehören mit Stimmrecht auch die Mitglieder der Staatsanwaltschaft beim Areopag.

**4. Die zu den verwiesenen Sachen ergangenen Beschlüsse des Plenums als obersten Richterrates zweiter Instanz sowie die Beschlüsse eines der obersten Richterräte, gegen die der Minister nichts eingewendet hat, sind für den Minister verbindlich.

**5. Die Beförderung zum Präsidenten und Vizepräsidenten des Staatsrates, des Areopages und des Rechnungshofes erfolgt aus den Reihen des entsprechenden obersten Gerichtshofes durch Präsidialverordnung auf Vorschlag des Ministerrates; das Nähere regelt ein Gesetz. Die Beförderung zum Staatsanwalt beim Areopag erfolgt in gleicher Weise durch Präsidialverordnung aus den Reihen der Richter und stellvertretenden Staatsanwälte beim Areopag; das Nähere regelt ein Gesetz. Die Beförderung zum Generalstaatsvertreter beim Rechnungshof erfolgt in gleicher Weise durch Präsidialverordnung aus den Reihen des Rechnungshofes und der entsprechenden Generalstaatsvertretung; das Nähere regelt ein Gesetz. Auch die Beförderung zum Generalstaatsvertreter bei den Verwaltungsgerichten erfolgt in gleicher Weise durch Präsidialverordnung aus den Rei-

hen der entsprechenden Generalstaatsvertretung und der Berufungsgerichtspräsidenten der Verwaltungsgerichte; das Nähere regelt ein Gesetz.

Die Amtszeit des Präsidenten des Staatsrates, des Areopages und des Rechnungshofes sowie des Staatsanwaltes beim Areopag und der Generalstaatsvertreter bei den Verwaltungsgerichten und beim Rechnungshof kann nicht länger als vier Jahre andauern, auch wenn der Inhaber des richterlichen Amtes von der Altersgrenze nicht erfasst wird. Die gegebenenfalls bis zur Vollendung der Altersgrenze verbleibende Zeit gilt dienstrechtlich als tatsächliche Ruhegehaltszeit; das Nähere regelt ein Gesetz.

6. Die Entscheidungen oder Akte nach diesem Artikel können nicht beim Staatsrat angefochten werden.

Artikel 91

1. Die Disziplinalgewalt über die richterlichen Amtsträger vom Dienstgrad eines Richters oder stellvertretenden Staatsanwalts beim Areopag an, sowie über die sonstigen gleichrangigen richterlichen Amtsträger wird durch einen obersten Disziplinartrat ausgeübt; das Nähere regelt ein Gesetz.

Der Justizminister erhebt die Disziplinaranklage.

2. Der oberste Disziplinartrat besteht aus dem Präsidenten des Staatsrates als Vorsitzenden, zwei Vizepräsidenten oder anderen Mitgliedern des Staatsrates, zwei Vizepräsidenten oder anderen Mitgliedern des Areopags, zwei von den Vizepräsidenten oder anderen Mitgliedern des Rechnungshofes und zwei ordentlichen Professoren der Rechte der Universitäten des Landes. Die Mitglieder des Disziplinartrates werden durch Los unter denen bestimmt, die am entsprechenden obersten Gerichtshof oder an einer juristischen Fakultät mindestens seit drei Jahren tätig sind; ausgeschlossen sind jeweils Mitglieder des

Gerichtshofes, über dessen Mitglied, Staatsanwalt oder Staatsvertreter der Rat entscheiden soll. Richtet sich die Disziplinaranklage gegen ein Mitglied des Staatsrates, führt der Präsident des Areopages den Vorsitz.

3. Die Disziplinargewalt über die übrigen richterlichen Amtsträger wird in erster und zweiter Instanz von Räten ausgeübt, die aus ordentlichen Richtern bestehen, welche durch das Los nach Maßgabe der Gesetze bestimmt werden. Die Disziplinaranklage kann auch vom Justizminister erhoben werden.

4. Die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels erlassenen Disziplinarentscheidungen können nicht beim Staatsrat angefochten werden.

Artikel 92

1. Die in den Geschäftsstellen aller Gerichte und Staatsanwaltschaften tätigen Beamten sind auf Lebenszeit berufen. Sie dürfen nur aufgrund eines Gerichtsurteils oder durch die Entscheidung eines Richterates wegen eines schweren Dienstvergehens, einer Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder dienstlicher Unzulänglichkeit entlassen werden, die nach Maßgabe der Gesetze festgestellt werden.

2. Die Befähigungsvoraussetzungen der in den Geschäftsstellen aller Gerichte und Staatsanwaltschaften tätigen Beamten sowie allgemein ihre Rechtstellung werden durch Gesetz bestimmt.

**3. Die Gerichtsbeamten können nur mit Zustimmung von Diensträten, die mehrheitlich aus richterlichen Amtsträgern und Gerichtsbeamten bestehen, befördert, angestellt, versetzt, abgeordnet und in einen anderen Zweig der Gerichtsbarkeit versetzt werden; das Nähere regelt ein Gesetz. Die Disziplinaranklage gegen die Gerichtsbeamten wird durch ihre vorgesetzten Richter oder Staatsanwälte oder Staatsvertreter oder

Beamten sowie durch Diensträte erhoben; das Nähere regelt ein Gesetz. Gegen die Entscheidungen, die Veränderungen der dienstlichen Stellung der Gerichtsbeamten beinhalten, sowie gegen die Disziplinentscheidungen der Diensträte ist Beschwerde nach Maßgabe der Gesetze zulässig.

**4. Die Beamten der Grundbuchverwaltungsämter sind Gerichtsbeamte. Die Notare und die unbesoldeten Grundbuchverwalter sind auf Lebenszeit berufen, solange die entsprechenden Dienstbetriebe und Dienststellen bestehen. Die Bestimmungen des vorigen Absatzes finden auf sie entsprechende Anwendung.

5. Die Notare und die unbesoldeten Grundbuchverwalter treten mit Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres, die übrigen mit Vollendung der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze in den Ruhestand.

Zweites Kapitel

Organisation und Zuständigkeit der Gerichte

Artikel 93

1. Die Gerichte unterscheiden sich in Verwaltungs-, Zivil- und Strafgerichte; ihr Aufbau ist in besonderen Gesetzen geregelt.

2. Die Sitzungen aller Gerichte sind öffentlich, es sei denn, es wird durch Entscheidung des betreffenden Gerichts festgestellt, dass durch Öffentlichkeit eine Beeinträchtigung der guten Sitten zu erwarten ist oder besondere Gründe zum Schutze des Privat- oder Familienlebens der Beteiligten bestehen.

**3. Jede Gerichtsentscheidung ist gesondert und sorgfältig zu begründen, sie ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Die einzutretenden Rechtsfolgen und die zu verhängenden Sanktionen im Falle einer Verletzung des vorigen Satzes werden durch Gesetz bestimmt. Die Minderheitsmeinung ist zu veröffentlichen. Die Auf-

nahme einer etwaigen Minderheitsmeinung in die Niederschrift und die Bedingungen und die Voraussetzungen für deren Veröffentlichung werden durch Gesetz bestimmt.

4. Die Gerichte dürfen ein Gesetz, dessen Inhalt gegen die Verfassung verstößt, nicht anwenden.

***Artikel 94*

1. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Rechnungshofes sind der Staatsrat und die allgemeinen Verwaltungsgerichte für Verwaltungsstreitigkeiten zuständig; das Nähere regelt ein Gesetz.

2. Die Zivilgerichte sind für privatrechtliche Streitigkeiten sowie für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig; das Nähere regelt ein Gesetz.

3. In besonderen Fällen und um der einheitlichen Anwendung derselben Gesetzgebung willen kann durch Gesetz die Entscheidung über Gruppen von privatrechtlichen Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten oder über Gruppen von materiellen Verwaltungsstreitigkeiten den Zivilgerichten zugewiesen werden.

4. Den Zivil- oder Verwaltungsgerichten kann durch Gesetz auch jede andere Verwaltungszuständigkeit zugewiesen werden. Zu diesen Zuständigkeiten gehört auch die Ergreifung von Maßnahmen zur Fügung der Verwaltung an Gerichtsentscheidungen. Die Gerichtsentscheidungen werden auch gegen den Staat, die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwangsvollstreckt; das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 95

1. Der Staatsrat ist insbesondere zuständig:

**a) für die Aufhebungsanträge gegen vollstreckbare Akte der Verwaltungsbehörden wegen Befugnisüberschreitung oder Gesetzesverletzung;

**b) für die Revisionsanträge gegen ansonsten rechtskräftige Entscheidungen der allgemeinen Verwaltungsgerichte wegen Befugnisüberschreitung oder Gesetzesverletzung; das Nähere regelt ein Gesetz.

c) für die Entscheidung über die materiellen Verwaltungsstreitigkeiten, die ihm nach der Verfassung und den Gesetzen zugewiesen werden;

d) für die Ausarbeitung sämtlicher Rechtsverordnungen.

2. Bei der Wahrnehmung der Zuständigkeit nach Absatz 1 Buchstabe d) finden die Bestimmungen des Artikels 93 Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

**3. Durch Gesetz können Gruppen von Angelegenheiten aus der Aufhebungszuständigkeit des Staatsrates, entsprechend ihrer Natur oder Wichtigkeit, den allgemeinen Verwaltungsgerichten zugewiesen werden. Der Staatsrat entscheidet in zweiter Instanz nach Maßgabe der Gesetze.

4. Näheres über die Regelung und Ausübung der Zuständigkeiten des Staatsrates wird durch Gesetz bestimmt.

**5. Die Verwaltung hat sich den Gerichtsentscheidungen zu fügen. Bei Verletzung dieser Vorschrift haftet jedes zuständige Organ; das Nähere regelt ein Gesetz. Ein Gesetz bestimmt die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Fügung der Verwaltung.

Artikel 96

1. Die allgemeinen Strafgerichte sind für die Ahndung von Straftaten und für die Entscheidung über alle sonstigen Maßnahmen nach den Strafgesetzen zuständig.

2. Durch Gesetz kann übertragen werden:

a) die Entscheidung über Übertretungen von polizeilichen Vorschriften, die mit Verwarnungsgeld bestraft werden, auf die Behörden, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen;

b) die Entscheidungen über Agrarübertretungen und die daraus entstehenden Privatstreitigkeiten auf die Landwirtschaftssicherheitsbehörden.

In beiden Fällen ist gegen die gefällten Entscheidungen die Berufung bei dem zuständigen allgemeinen Gericht zulässig; diese hat aufschiebende Wirkung.

3. Besondere Gesetze regeln die Jugendgerichtsbarkeit; auf diese finden Artikel 93 Absatz 2 und Artikel 97 keine Anwendung. Die Urteile dieser Gerichte dürfen unter Ausschluss der Öffentlichkeit verkündet werden.

4. Besondere Gesetze regeln:

a) die Militär-, See- und Luftgerichtsbarkeit, deren Zuständigkeit Private nicht unterstellt werden dürfen;

b) die Prisengerichte.

5. Die Gerichte des vorigen Absatzes Buchstabe a) werden mehrheitlich aus Mitgliedern der Richterschaft der Streitkräfte zusammengesetzt, die nach Artikel 87 Absatz 1 dieser Verfassung die Garantien der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit genießen. Auf die Sitzungen und Urteile dieser Gerichte finden die Bestimmungen des Artikels 93 Absätze 2 bis 4 Anwendung. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 97

1. Verbrechen und politische Delikte werden von gemischten Schwurgerichten abgeurteilt, die sich aus ordentlichen Richtern und Geschworenen zusammen-

setzen; das Nähere regelt ein Gesetz. Gegen Urteile dieser Gerichte sind die gesetzlich bestimmten Rechtsmittel zulässig.

2. Verbrechen und politische Delikte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung durch Verfassungsakte, Verfassungsbeschlüsse und durch besondere Gesetze der Zuständigkeit der Berufungsgerichte unterstellt worden sind, werden nach wie vor von ihnen entschieden, soweit sie nicht der Zuständigkeit der gemischten Schwurgerichte unterstellt werden.

Durch Gesetz dürfen der Zuständigkeit der Berufungsgerichte auch weitere Verbrechen unterstellt werden.

3. Straftaten jeder Stufe, die durch die Presse begangen werden, sind der Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte nach Maßgabe der Gesetze unterstellt.

Artikel 98

**1. In die Zuständigkeit des Rechnungshofes fällt insbesondere:

a) die Prüfung der Ausgaben des Staates sowie der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie durch besondere Gesetzesbestimmung dieser Prüfung unterstellt werden;

b) die Prüfung von Verträgen mit großem finanziellen Wert, bei denen der Staat oder eine andere juristische Person, die dem Staat in dieser Hinsicht gleichgesetzt wird, Vertragspartner ist; das Nähere regelt ein Gesetz.

c) die Prüfung der Rechnungslegung der rechnungspflichtigen Beamten und der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften oder sonstiger juristischer Personen der öffentlichen Rechts, soweit sie der in Buchstabe a) vorgesehenen Prüfung unterstellt werden;

d) Gutachten über Gesetzentwürfe betreffend Ruhegehälter oder Anerkennung von Dienstzeit zwecks Verleihung von Ruhegehaltsansprüchen gemäß Artikel 73 Absatz 2, sowie jede andere gesetzlich bestimmte Frage;

e) die Erstellung und Vorlage an das Parlament des Berichtes über die Staatsrechnung und die Staatsbilanz gemäß Artikel 79 Absatz 7;

f) die Entscheidung über Streitigkeiten wegen der Zuerkennung von Ruhegehältern sowie wegen der Prüfung der Rechnungslegungen nach Buchstabe c);

g) die Entscheidung über die Haftung von Zivil- oder Militärbeamten, sowie von Beamten der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für jeden vorsätzlich oder fahrlässig dem Staat, den örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften oder den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verursachten Schaden.

2. Ein Gesetz bestimmt, wie die Zuständigkeiten des Rechnungshofes geregelt und ausgeübt werden.

Bei den unter den Buchstaben a) bis d) genannten Fällen des vorigen Absatzes finden die Bestimmungen des Artikels 93 Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

3. Die über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten gefällten Entscheidungen des Rechnungshofes unterliegen nicht der Prüfung durch den Staatsrat.

Artikel 99

1. Über Anklagen wegen Rechtsbeugung gegen richterliche Amtsträger entscheidet ein Sondergericht, das aus dem Präsidenten des Staatsrates als seinem Präsidenten sowie aus je einem Mitglied des Staatsrates, des Areopages, des Rechnungshofes, zwei ordentlichen Professoren der Rechte an juristischen Fakultäten der Universitäten des Landes und zwei

Rechtsanwälten aus der Mitte der Mitglieder des Obersten Disziplinarrates für Rechtsanwälte besteht, die jeweils durch Los bestimmt werden.

2. Von den Mitgliedern des Sondergerichts ist jeweils dasjenige ausgeschlossen, das der Körperschaft oder dem Zweig der Gerichtsbarkeit angehört, über deren Handlungen oder Unterlassungen das Gericht entscheiden soll. Richtet sich die Anklage wegen Rechtsbeugung gegen ein Mitglied des Staatsrates oder gegen Richter oder gegen Staatsanwälte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, führt der Präsident des Areopages den Vorsitz.

3. Zur Erhebung der Anklage wegen Rechtsbeugung bedarf es keiner Erlaubnis.

Artikel 100

1. Es wird ein Oberster Sondergerichtshof errichtet; dieser ist zuständig:

a) für Entscheidungen über Einsprüche gemäß Artikel 58;

b) für die Prüfung der Gültigkeit und der Ergebnisse einer gemäß Artikel 44 Absatz 2 durchgeführten Volksabstimmung;

c) für die Entscheidung über Unvereinbarkeiten oder dem Verlust des Abgeordnetenmandates gemäß Artikel 55 Absatz 2 und Artikel 57;

d) für die Konfliktserhebung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden oder zwischen dem Staatsrat und den allgemeinen Verwaltungsgerichten einerseits und den Zivil- und Strafgerichten andererseits, oder schließlich zwischen dem Rechnungshof und den übrigen Gerichten;

e) für Entscheidung von Streitigkeiten über die materielle Verfassungswidrigkeit oder den Sinn von Bestimmungen eines formellen Gesetzes, wenn darüber widersprechende Entscheidungen des Staat-

rates, des Areopages oder des Rechnungshofes er-
gangen sind;

f) für die Entscheidung von Streitigkeiten über die
Eigenschaft von Regeln des Völkerrechts als allge-
mein anerkannt gemäß Artikel 28 Absatz 1.

2. Der Gerichtshof des vorangegangenen Absatzes
besteht aus den Präsidenten des Staatsrates, des Are-
opages und des Rechnungshofes, sowie aus alle zwei
Jahre durch Auslosung bestimmten vier weiteren Mit-
gliedern des Staatsrates und vier weiteren Mitgliedern
des Areopages. Den Vorsitz in diesem Gerichtshof
führt der dienstälteste Präsident des Staatsrates oder
des Areopages.

In den Fällen d) und e) des vorangegangenen Ab-
satzes gehören dem Gerichtshof auch zwei durch das
Los bestimmte ordentliche Professoren der Rechte an
den juristischen Fakultäten des Landes an.

3. Die Organisation und Tätigkeit des Gerichtsho-
fes, die Bestimmung, Stellvertretung und Unterstüt-
zung seiner Mitglieder sowie das Verfahren vor ihm
regelt ein Gesetz.

4. Die Entscheidungen des Gerichtshofes unter-
liegen nicht der Revision.

Eine für verfassungswidrig erklärte Gesetzes-
bestimmung ist unwirksam mit Verkündung der
entsprechenden Entscheidung oder von dem Zeit-
punkt an, den die Entscheidung festsetzt.

**5. Hält eine Abteilung des Staatsrates oder des
Areopages oder des Rechnungshofes eine Bestim-
mung eines formellen Gesetzes für verfas-
sungswidrig, verweist sie die Sache obligatorisch an
das einschlägige Plenum, es sei denn, diese ist durch
eine vorherige Entscheidung des Plenums oder des
Obersten Sondergerichtshofes dieses Artikels entsch-
ieden. Das Plenum konstituiert sich in gerichtlicher
Formation und entscheidet endgültig; das Nähere
regelt ein Gesetz. Diese Regelung findet auch bei der

Ausarbeitung der Rechtsverordnungen vom Staatsrat entsprechende Anwendung.

****Artikel 100A**

Ein Gesetz regelt die Konstituierung und die Arbeitsweise der Rechtskanzlei des Staates, sowie die dienstliche Stellung der bei ihr tätigen Amtsträger und Beamten. In die Zuständigkeit der Rechtskanzlei des Staates fallen insbesondere die gerichtliche Unterstützung und Vertretung des Staates und die Anerkennung von Forderungen gegen den Staat oder die Einigung in Streitigkeiten mit diesem. Auf das Hauptpersonal der Rechtskanzlei des Staates finden die Bestimmungen der Artikel 88 Absätze 2 und 5 und 90 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

**VI. Abschnitt
Die Verwaltung**

**Erstes Kapitel
Verwaltungsorganisation**

Artikel 101

1. Die Staatsverwaltung ist nach dem Dekonzentrationsprinzip aufgebaut.

2. Die Verwaltungsgliederung des Landes richtet sich nach den geo-ökonomischen, gesellschaftlichen und verkehrsmäßigen Verhältnissen.

**3. Die regionalen Staatsorgane haben die allgemeine Zuständigkeit, über die Angelegenheiten ihrer Region zu entscheiden. Die zentralen Staatsorgane haben neben ihren besonderen Zuständigkeiten die allgemeine Richtlinienkompetenz und sind zuständig für die Koordination und die Rechtmäßigkeitskon-

trolle der Akte der Regionalorgane; das Nähere regelt ein Gesetz.

*** 4. Der einfache Gesetzgeber und die Verwaltung bei ihrer Rechtsetzungstätigkeit sind verpflichtet, die besonderen Umstände der Insel- und Berggebiete zu berücksichtigen und für ihre Entwicklung zu sorgen.

*** (*Die Interpretationserklärung zu Artikel 101 wird aufgehoben*).

***Artikel 101A*

1. Ist von der Verfassung die Konstituierung und das Tätigwerden einer unabhängigen Behörde vorgesehen, werden ihre Mitglieder auf bestimmte Amtszeit berufen und genießen persönliche und sachliche Unabhängigkeit; das Nähere regelt ein Gesetz.

2. Ein Gesetz regelt die Auswahl und die dienstliche Stellung des wissenschaftlichen und sonstigen Personals der Dienststelle, die zur Unterstützung der Tätigkeit jeder unabhängigen Behörde organisiert wird. Die Personen, die die unabhängigen Behörden besetzen, müssen über die entsprechende Qualifikation verfügen; das Nähere regelt ein Gesetz. Ihre Auswahl erfolgt durch Beschluß der Konferenz der Parlamentspräsidenten in der Bemühung, Einstimmigkeit oder jedenfalls eine erhöhte Mehrheit von vier Fünfteln deren Mitglieder zu erreichen. Näheres über das Auswahlverfahren wird durch die Geschäftsordnung des Parlaments bestimmt.

3. Die Geschäftsordnung des Parlaments regelt das Verhältnis der unabhängigen Behörden zum Parlament und die Art der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

***Artikel 102*

1. Die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten

steht den örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften erster und zweiter Stufe zu. Für die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften spricht die Zuständigkeitsvermutung für die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten. Der Umfang und die Gruppen der örtlichen Angelegenheiten sowie deren Verteilung in den einzelnen Stufen werden durch Gesetz bestimmt. Durch Gesetz kann die Ausübung von Zuständigkeiten, die zur Aufgabe des Staates gehören, den örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften zugewiesen werden.

2. Die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften genießen administrative und finanzielle Selbständigkeit. Deren Behörden werden in allgemeiner und geheimer Wahl gewählt; das Nähere regelt ein Gesetz.

3. Durch Gesetz können obligatorische oder freiwillige Verbände von örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften gebildet werden zur Ausführung von Vorhaben oder Leistung von Diensten oder Ausübung von Zuständigkeiten der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften; sie werden durch gewählte Organe verwaltet.

4. Der Staat übt die Aufsicht über die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften aus, die ausschließlich in Rechtmäßigkeitskontrolle besteht und deren Initiative und freie Tätigkeit nicht hindern darf. Die Ausübung der Rechtmäßigkeitskontrolle wird durch Gesetz geregelt. Disziplinarstrafen an die gewählten Organe der örtlichen Selbstverwaltung werden mit Ausnahme der Fälle des Amtsverlustes oder der zeitweiligen Entfernung aus dem Amt kraft Gesetzes nur nach zustimmender Stellungnahme eines Rates verhängt, der mehrheitlich aus ordentlichen Richtern besteht; das Nähere regelt ein Gesetz.

5. Der Staat trifft die legislativen, administrativen und wirtschaftlichen Maßnahmen, die für die Sicherstellung der finanziellen Selbständigkeit und der

notwendigen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und zur Ausübung der Zuständigkeiten der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften erforderlich sind, unter gleichzeitiger Sicherung der Transparenz bei der Verwaltung dieser Mittel. Ein Gesetz regelt die Zuweisung der zugunsten der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften festgesetzten und durch den Staat erhobenen Steuern und Abgaben sowie deren Verteilung unter ihnen. Jede Zuweisung von Zuständigkeiten von zentralen oder regionalen Staatsorganen an die örtliche Selbstverwaltung führt zur Übertragung auch der entsprechenden Mittel. Ein Gesetz regelt die Festsetzung und die Erhebung von örtlichen Einnahmen unmittelbar durch die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften.

Zweites Kapitel *Beamtenordnung*

Artikel 103

1. Die Staatsbeamten führen den Willen des Staates aus und dienen dem Volke; sie schulden der Verfassung Treue und dem Vaterland Ergebenheit. Die Voraussetzungen und das Verfahren ihrer Ernennung werden durch Gesetz bestimmt.

2. Beamte dürfen nur unter Zuweisung einer gesetzlich bestimmten Planstelle ernannt werden. Ausnahmen dürfen durch besonderes Gesetz zur Deckung von unvorhergesehenen und dringenden Bedürfnissen durch Einstellung von Personal auf bestimmte Zeit und im Rahmen eines privatrechtlichen Verhältnisses vorgesehen werden.

3. Planstellen von besonderem wissenschaftlichen sowie von technischem oder Hilfspersonal dürfen privatrechtlich besetzt werden. Die Voraussetzung der Ein-

stellung sowie die besonderen Garantien zugunsten des eingestellten Personals werden durch Gesetz bestimmt.

4. Staatsbeamte, die Planstellen innehaben, sind Beamte auf Lebenszeit, solange diese Stellen bestehen. Beamte auf Lebenszeit steigen besoldungsmäßig nach Maßgabe der Gesetze auf; sie dürfen mit Ausnahme der Erreichung der Altersgrenze und der Entlassung aufgrund eines gerichtlichen Urteils nicht ohne Anhörung eines Dienstrates versetzt und nicht ohne Entscheidung eines Dienstrates herabgestuft oder aus dem Dienst entlassen werden; jeder Dienstrat besteht mindestens zu zwei Dritteln aus Staatsbeamten auf Lebenszeit.

Gegen die Entscheidungen der Diensträte ist die Beschwerde beim Staatsrat nach Maßgabe der Gesetze zulässig.

5. Von der Einstellung auf Lebenszeit dürfen durch Gesetz ausgenommen werden oberste Verwaltungsbeamte, deren Stellen außerhalb der Beamtenlaufbahn stehen, sowie die unmittelbar zum Botschafter Ernannten, die Beamten des Präsidialamtes und der Büros des Ministerpräsidenten, der Minister und Vizeminister.

6. Die Bestimmungen der vorigen Absätze finden auch auf die Parlamentsbeamten Anwendung, die im übrigen der Geschäftsordnung des Parlaments unterstellt sind, sowie auf die Beamten der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

**7. Die Einstellung von Beamten beim Staat und beim weiteren öffentlichen Sektor, wie dieser jeweils bestimmt wird, außer den Fällen des Absatzes 5, erfolgt entweder durch Wettbewerb oder durch Auswahl gemäß im voraus festgesetzten und objektiven Kriterien und unterliegt der Kontrolle einer unabhängigen Behörde; das Nähere regelt ein Gesetz.

Durch Gesetz können besondere Auswahlverfahren, die mit erhöhten Garantien von Transparenz

und Qualifikation versehen sind, oder besondere Verfahren zur Auswahl von Personal für Stellen vorgesehen werden, deren Gegenstand mit besonderen Verfassungsgarantien versehen ist oder einem Auftragsverhältnis entspricht.

**8. Ein Gesetz regelt die Bedingungen sowie die zeitliche Dauer der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse beim Staat und beim weiteren öffentlichen Sektor, wie dieser jeweils bestimmt wird, entweder zur Besetzung von Planstellen auch über die im ersten Satz des Absatzes 3 vorgesehenen Stellen hinaus oder zur Deckung von zeitweiligen oder unvorhergesehenen und dringenden Bedürfnissen nach dem zweiten Satz des Absatzes 2. Durch Gesetz werden auch die Aufgaben bestimmt, die das Personal des vorigen Satzes ausüben kann. Die Einstellung auf Lebenszeit kraft Gesetzes von Personal, das dem ersten Satz unterliegt, oder die Verlängerung seiner Verträge auf unbestimmte Zeit ist verboten. Die Verbote dieses Absatzes gelten auch für die Beschäftigten kraft Werkvertrages.

**9. Durch Gesetz werden die Konstituierung und die Zuständigkeiten des „Verteidigers des Bürgers“ bestimmt, der als unabhängige Behörde tätig wird.

Artikel 104

1. Beamte im Sinne des vorigen Artikels dürfen nicht mit einer weiteren Stelle im öffentlichen Dienst oder in einer örtlichen Selbstverwaltungskörperschaft oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder in einem öffentlichen Unternehmen oder einer gemeinnützigen Organisation betraut werden. Ausnahmsweise ist die Ernennung auch zu einer zweiten Stelle unter Beachtung der Bestimmungen des nächsten Absatzes aufgrund eines besonderen Gesetzes zulässig.

2. Die Gesamtsumme der zusätzlichen Bezüge oder Vergütungen der Beamten im Sinne des vorigen Absatzes darf monatlich die Gesamtbezüge aus ihrer Planstelle nicht übersteigen.

3. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen Staatsbeamte sowie Beamte der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften oder der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedarf keiner vorherigen Erlaubnis.

Drittes Kapitel *Der Status des Heiligen Berges*

Artikel 105

1. Die Halbinsel Athos, von Megali Vigla an, die den Bezirk des Heiligen Berges bildet, ist gemäß ihres alten privilegierten Status, ein sich selbst verwalter Teil des griechischen Staates, dessen Souveränität über den Heiligen Berg unberührt bleibt. In geistlicher Hinsicht steht der Heilige Berg unter der unmittelbaren Zuständigkeit des Ökumenischen Patriarchats. Wer sich dorthin zurückzieht, erwirbt mit seiner Zulassung als Novize oder Mönch ohne weitere Formalitäten die griechische Staatsangehörigkeit.

2. Der Heilige Berg wird seinem Status entsprechend von seinen zwanzig Heiligen Klöstern verwaltet, unter denen die ganze Halbinsel Athos aufgeteilt ist; deren Boden kann nicht enteignet werden.

Die Verwaltung wird durch Vertreter der Heiligen Klöster ausgeübt, die die Heilige Gemeinschaft bilden. In keinem Fall ist eine Änderung des Verwaltungssystems oder der Zahl der Klöster des Heiligen Berges erlaubt, ebensowenig eine Änderung ihrer Rangordnung und ihrer Stellung zu den ihnen unterstellten Abhängigkeiten. Die Niederlassung von Andersgläubigen oder Schismatikern ist dort verboten.

3. Die ausführliche Regelung der Ordnungen des Heiligen Berges und der Art ihrer Durchführung im einzelnen erfolgt durch die konstituierende Charta des Heiligen Berges, welche unter Mitwirkung des Vertreters des Staates von den zwanzig Heiligen Klöstern verfasst und beschlossen wird und durch das Ökumenische Patriarchat und das Parlament der Griechen bestätigt wird.

4. Die genaue Einhaltung der Ordnungen des Heiligen Berges steht in geistlicher Hinsicht unter der obersten Aufsicht des Ökumenischen Patriarchats, hinsichtlich der Verwaltung jedoch unter der Aufsicht des Staates, dem allein die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung obliegt.

5. Die obigen Befugnisse des Staates werden durch einen Gouverneur wahrgenommen, dessen Rechte und Pflichten gesetzlich geregelt werden.

Ebenso werden die von den Klosterbehörden und der Heiligen Gemeinschaft ausgeübte Rechtsprechung sowie die Zoll- und Steuerprivilegien des Heiligen Berges gesetzlich geregelt.

VIERTER TEIL

BESONDERE ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

Artikel 106

1. Zur Sicherung des gesellschaftlichen Friedens und zum Schutze des allgemeinen Interesses plant und koordiniert der Staat die wirtschaftliche Tätigkeit im Lande; dabei sucht er die wirtschaftliche Entwicklung in allen Bereichen der nationalen Wirtschaft zu sich-

ern. Er ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Nutzbarmachung der Quellen des nationalen Reichtums in der Atmosphäre und an unterirdischen oder unterseeischen Schätzen und trifft die Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen Entwicklung und zur Förderung besonders der Gebirgs-, Insel- und Grenzgebiete.

2. Die private wirtschaftliche Initiative darf nicht zu Lasten der Freiheit und der Menschenwürde oder zum Schaden der Volkswirtschaft entfaltet werden.

3. Unbeschadet des durch Artikel 107 gewährten Schutzes hinsichtlich der Wiederausfuhr von ausländischem Kapital, kann durch Gesetz der Kauf von Unternehmen oder die Zwangsbeteiligung an ihnen durch den Staat oder durch einen sonstigen öffentlichen Träger gesetzlich geregelt werden, sofern diese Monopolcharakter tragen oder ausschlaggebende Bedeutung für die Nutzbarmachung der Quellen des nationalen Reichtums besitzen oder zum Hauptgegenstand die Leistung von Diensten für die Öffentlichkeit haben.

4. Der Kaufpreis oder der Gegenwert für die Zwangsbeteiligung des Staates oder eines sonstigen öffentlichen Trägers wird stets gerichtlich bestimmt, muss vollständig sein und dem Wert des gekauften Unternehmens oder der Beteiligung an einem solchen entsprechen.

5. Aktionäre, Gesellschafter oder Eigner eines Unternehmens, bei dem der Staat oder ein staatlich kontrollierter Träger infolge einer Zwangsbeteiligung gemäß Absatz 3 die Kontrolle übernimmt, dürfen die Übernahme ihrer Anteile an dem Unternehmen durch den Staat verlangen; das Nähere regelt ein Gesetz.

6. Ein Gesetz kann bestimmen, dass, wer durch die Ausführung von gemeinnützigen Vorhaben oder solchen, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von allgemeiner Bedeutung sind, Nutzen

zieht, sich an den öffentlichen Ausgaben beteiligen muss.

Interpretationserklärung: In dem Wert nach Absatz 4 ist der durch einen etwaigen Monopolcharakter der Unternehmens bedingte Wert nicht eingeschlossen.

Artikel 107

1. Die vor dem 21. April 1967 erlassene Gesetzgebung mit gesteigerter formeller Geltungskraft über den Schutz von ausländischem Kapital behält die gesteigerte formelle Geltungskraft, die sie besaß, und findet auch auf das in der Zukunft zufließende Kapital Anwendung.

Gleiche Geltungskraft besitzen auch die Bestimmungen der Kapitel I bis IV des 1. Teils des Gesetzes Nr. 27/75 „Über Besteuerung von Schiffen, Auferlegung eines Beitrages zur Entwicklung der Handelsmarine, über Niederlassung ausländischer Schiffsfahrtsunternehmen und über die Regelung damit zusammenhängender Fragen“.

2. Ein einmaliges Gesetz, das innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verfassung erlassen wird, regelt die Bedingungen und das Verfahren einer Überprüfung oder Aufhebung der in Anwendung der Gesetzesverordnung 2687/1953 in der Zeit zwischen dem 21. April 1967 und dem 23. Juli 1974 in irgendeiner Form erlassenen genehmigenden Verwaltungsakte oder abgeschlossenen Verträge in bezug auf Investitionen ausländischen Kapitals mit Ausnahme derer, die die Eintragung von Schiffen in ein griechisches Schiffsregister betreffen.

Artikel 108

1. Der Staat sorgt für das Griechentum im Ausland und die Aufrechterhaltung der Verbindung zum Mut-

terland. Er sorgt auch für die Bildung und die gesellschaftliche und berufliche Förderung der im Ausland arbeitenden Griechen.

**2. Ein Gesetz regelt die Organisation, die Tätigkeit und die Zuständigkeiten des Rates für das Griechentum im Ausland, dessen Aufgabe in der Äußerung aller Kräfte des Griechentums auf der ganzen Welt besteht.

Artikel 109

1. Die Abänderung des Inhalts oder der Bedingungen eines Testaments, eines Kodizils oder einer Schenkung, soweit sie Bestimmungen zugunsten des Staates oder eines gemeinnützigen Zweckes enthalten, ist nicht zulässig.

2. Ausnahmsweise ist es zulässig, den Nachlass oder die Schenkung zum gleichen oder zu einem anderen gemeinnützigen Zweck in dem vom Schenker oder Erblasser bestimmten Gebiet oder in einer noch weiteren Region vorteilhafter nutzbar zu machen oder darüber zu verfügen, wenn durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass aus irgendeinem Grunde der Wille des Erblassers oder des Schenkers überhaupt oder im wesentlichen nicht verwirklicht werden kann, und dass diesem durch die Änderung der Verwendung in vollständigerer Weise Rechnung getragen werden kann; das Nähere regelt ein Gesetz.

**3. Ein Gesetz regelt die Einrichtung eines Vermächtnisregisters allgemein und für jede Region, die Eintragung und Einteilung ihrer Vermögensteile, die Verwaltung und Leitung jedes Vermächtnisses nach dem Willen des Erblassers oder Schenkers und jede andere damit zusammenhängende Frage.

II. Abschnitt Verfassungsänderung

Artikel 110

1. Die Bestimmungen der Verfassung können geändert werden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Staatsgrundlage und die Staatsform als parlamentarische Republik sowie mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7, Artikel 5 Absätze 1 und 3, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 26.

2. Die Erforderlichkeit der Verfassungsänderung wird durch Parlamentsbeschluss festgestellt, der auf Vorschlag von mindestens fünfzig Abgeordneten ergeht und mit den Stimmen von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Parlamentsmitglieder in zwei, mindestens einen Monat auseinanderliegenden, Abstimmungen gefasst wird. Durch diesen Beschluss werden die zu ändernden Bestimmungen im einzelnen festgelegt.

3. Ist die Verfassungsänderung beschlossen, entscheidet das nächste Parlament in seiner ersten Sitzungsperiode über die ändernden Bestimmungen mit absoluter Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder.

4. Stimmt einem Verfassungsänderungsvorschlag zwar die Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten zu, jedoch nicht die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit von drei Fünfteln derselben, kann das nächste Parlament in seiner ersten Sitzungsperiode mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder über die zu ändernden Bestimmungen entscheiden.

5. Jede beschlossene Verfassungsänderung wird innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Verabschiedung durch das Parlament im Regierungsblatt verkündet und durch besonderen Parlamentsbeschluss in Kraft gesetzt.

6. Eine Verfassungsänderung vor dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Abschluss der vorhergehenden ist unzulässig.

III. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Artikel III

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung treten Bestimmungen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die ihr widersprechen, außer Kraft.

2. Verfassungsakte, die vom 24. Juli 1974 bis zur Einberufung des V. Verfassungsändernden Parlaments erlassen wurden, sowie dessen Verfassungsbeschlüsse, bleiben auch mit ihren dieser Verfassung widersprechenden Bestimmungen in Kraft, welche jedoch durch Gesetze abgeändert oder aufgehoben werden dürfen. Mit Inkrafttreten der Verfassung tritt die Bestimmung des Artikels 8 der Verfassungsaktes vom 3/3. September 1974 über die Altersgrenze von Hochschulprofessoren außer Kraft.

3. In Kraft bleiben: a) Artikel 2 der Präsidialverordnung Nr. 700 vom 9/9. Oktober 1974 „Über die teilweise Widerinkraftsetzung der Artikel 5, 6, 8, 10, 12, 14, 95 und 97 der Verfassung und Aufhebung des Gesetzes über den Ausnahmezustand“ und b) die Gesetzesverordnung Nr. 167 vom 16/16. November 1974 „Über Gewährung des Rechtsmittels der Berufung gegen die Entscheidungen des Militärgerichts“; sie dürfen jedoch durch Gesetz abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

4. Der Verfassungsbeschluss vom 16/29. April 1952 bleibt für sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung in Kraft. Innerhalb dieser Frist dürfen die in Artikel 3 Absatz 1 dieses Verfassungs-

beschlusses erwähnten Verfassungsakte und -beschlüsse durch Gesetz abgeändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt oder über ihre Geltungsdauer hinaus ganz oder teilweise in Kraft belassen werden, sofern die abgeänderten, ergänzten oder in Kraft belassenen Bestimmungen nicht gegen diese Verfassung verstoßen.

5. Griechen, denen die Staatsangehörigkeit bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung in irgendeiner Weise entzogen worden ist, erwerben sie nach Entscheidung von besonderen, aus richterlichen Amtsträgern bestehenden Ausschüssen wieder; das Nähere regelt ein Gesetz.

6. In Kraft bleibt die Bestimmung des Artikels 19 der Gesetzesverordnung Nr. 3370/1955 „Über das Griechische Staatsangehörigkeitsgesetzbuch“, bis sie durch Gesetz außer Kraft gesetzt wird.

Artikel 112

1. Bei Gegenständen, zu deren Regelung durch Bestimmungen dieser Verfassung der Erlass von Gesetzen ausdrücklich vorgesehen ist, bleiben bis zum Erlass der jeweiligen Gesetze die bei Inkrafttreten der Verfassung bestehenden Gesetze oder Rechtsverordnungen in Kraft mit Ausnahme der dieser Verfassung widersprechenden Bestimmungen.

2. Die Bestimmungen der Artikel 109 Absatz 2 und 79 Absatz 8 finden Anwendung mit dem Inkrafttreten der in ihnen vorgesehenen besonderen Gesetze, die spätestens bis Ende des Jahres 1976 erlassen werden. Bis zum Inkrafttreten des im Artikel 109 Absatz 2 vorgesehenen Gesetzes bleibt es bei der, bei Inkrafttreten dieser Verfassung, bestehenden Verfassungs- und Gesetzesregelung.

3. Die Aufgaben der Professoren ruhen von ihrer Wahl zum Abgeordneten im Sinne des Verfassungs-

tes vom 5. Oktober 1974 während dieser Legislaturperiode nicht, soweit sie die Lehre, die Forschung, die schriftstellerische Tätigkeit und die wissenschaftliche Betätigung in den Laboratorien und Seminaren der eigenen Fakultäten betreffen; ausgeschlossen ist jedoch deren Beteiligung an der Verwaltung der Fakultäten und der Wahl des Lehrpersonals im allgemeinen oder bei der Prüfung von Studenten.

4. Die Anwendung des Artikels 16 Absatz 3 über die Dauer der Schulpflicht wird durch Gesetz innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung vervollständigt.

Artikel 113

Die Geschäftsordnung des Parlaments sowie die damit zusammenhängenden Verfassungsbeschlüsse und die Gesetze über die Arbeitsweise des Parlaments bleiben bis zum Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Parlaments in Kraft, soweit sie nicht dieser Verfassung widersprechen.

Auf die Arbeitsweise der Abteilungen des Parlaments nach Artikel 70 und 71 dieser Verfassung finden die Bestimmungen der letzten Geschäftsordnung des Besonderen Gesetzgebungsausschusses nach Artikel 35 der Verfassung vom 1. Januar 1952 sowie die näheren Bestimmungen des Artikels 3 des Verfassungsbeschlusses A vom 24. Dezember 1974 ergänzungsweise Anwendung. Bis zum Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Parlaments besteht der Ausschuss nach Artikel 71 der Verfassung aus sechzig ordentlichen und dreißig stellvertretenden Mitgliedern, die vom Präsidenten des Parlaments aus der Mitte aller Parteien und Gruppen entsprechend ihrer Stärke ausgewählt werden. Ergeben sich bis zur Veröffentlichung der neuen Geschäftsordnung Zweifel über die jeweils anzuwendenden Bestim-

mungen, entscheidet das Plenum oder die Abteilung des Parlaments, bei deren Arbeit die Frage aufgetreten ist.

Artikel 114

1. Die Wahl des ersten Präsidenten der Republik muss spätestens innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Verfassung in einer besonderen Sitzung des Parlaments stattfinden, das mindestens fünf Tage vorher von seinem Präsidenten einberufen wird; die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Parlaments über die Wahl seines Präsidenten finden entsprechende Anwendung.

Der gewählte Präsident der Republik übernimmt die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach der Eidesleistung innerhalb von spätestens fünf Tagen nach seiner Wahl.

Das Gesetz nach Artikel 49 Absatz 5 über die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik ist bis zum 31. Dezember 1975 zu erlassen.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 33 Absatz 3 finden die Bestimmungen über den vorläufigen Präsidenten der Republik Anwendung.

2. Bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung und bis zur Übernahme seiner Aufgaben durch den endgültigen Präsidenten der Republik übt der vorläufige Präsident der Republik die durch diese Verfassung dem Präsidenten der Republik zugesprochenen Zuständigkeiten unter den Einschränkungen des Artikels 2 des durch das V. Verfassungsändernde Parlament verabschiedeten Verfassungsbeschlusses B vom 24. Dezember 1974 aus.

**
****Artikel 115*

1. Bis zum Erlass des in Artikel 186 Absatz 1 vorge-

sehenen Gesetzes finden die bestehenden Bestimmungen über Verfolgung, Untersuchung und Aburteilung der in Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 85 erwähnten Handlungen und Unterlassungen Anwendung.

2. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 99 werden die Anklagen wegen Rechtsbeugung gemäß Artikel 110 der Verfassung vom 1. Januar 1952 von dem dort vorgesehenen Gericht und in dem zur Zeit der Verkündung dieser Verfassung geltenden Verfahren abgeurteilt.

3. Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 87 Absatz 3 vorgesehenen Gesetzes und bis zur Errichtung der in Artikel 90 Absätze 1 und 2 und Artikel 91 vorgesehenen Gerichts- und Disziplinarräte bleiben die beim Inkrafttreten dieser Verfassung bestehenden einschlägigen Bestimmungen in Kraft. Die diese Fragen regelnden Gesetze sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verfassung zu erlassen.

4. Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 92 erwähnten Gesetze bleiben die beim Inkrafttreten dieser Verfassung bestehenden Bestimmungen in Kraft. Diese Gesetze sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verfassung zu erlassen.

Artikel 116

1. Bestimmungen, die Artikel 4 Absatz 2 entgegenstehen, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Gesetz, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1982 in Kraft.

**2. Die Ergreifung von positiven Maßnahmen zur Förderung der Gleichheit zwischen Mann und Frau stellt keine Diskriminierung wegen Geschlechtes dar. Der Staat sorgt für die Behebung der in der Praxis bestehenden Ungleichheiten, besonders zu Lasten von Frauen.

3. Von Ministern erlassene Rechtsverordnungen sowie Bestimmungen von Tarifverträgen oder Schiedsentscheidungen über die Regelung des Arbeitsentgelts, die den Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 1 entgegenstehen, bleiben bis zu ihrer Ersetzung in Kraft; diese muss jedoch spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung erfolgen.

Artikel 117

1. Die in Anwendung des Artikels 104 der Verfassung vom 1. Januar 1952 bis zum 21. April 1967 erlassenen Gesetze sind als nicht verfassungswidrig anzusehen und bleiben in Kraft.

2. In Abweichung von Artikel 17 ist die gesetzliche Regelung sowie die Auflösung noch bestehender Pachten und sonstiger Grundlasten, der Abkauf des Obereigentums von Erbpachten seitens der Erbpächter sowie die Abschaffung und Regelung besonders dringlicher Rechtsverhältnisse zulässig.

3. Öffentliche oder private Wälder oder Waldgebiete, die durch Brand zerstört werden oder zerstört worden sind oder sonstwie entwaldet sind oder entwaldet werden, verlieren nicht aus diesem Grunde ihre vor der Zerstörung bestehende Eigenschaft und werden zu aufzuforstenden Gebieten erklärt, deren Verwendung zu einem sonstigen Zweck ausgeschlossen ist.

4. Die Enteignung von Wäldern oder Waldgebieten, die natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts gehören, ist nur zugunsten des Staates gemäß Artikel 17 zum Wohle der Allgemeinheit und unter Bewahrung ihrer Eigenschaft als Wald zulässig.

5. Die bis zur Anpassung der bestehenden Enteignungsgesetze an die Bestimmungen dieser Verfassung verfügbaren oder noch zu verfügbaren Enteignungen

werden nach den zur Zeit der Verfügung geltenden Bestimmungen geregelt.

6. Artikel 24 Absätze 3 und 5 finden nur auf die nach Inkrafttreten der dort vorgesehenen Gesetze anerkannten oder neugestalteten Wohngebieten Anwendung.

**7. Die Geltung der geänderten Bestimmung des ersten Satzes des Absatzes 4 des Artikels 17 beginnt mit dem Inkrafttreten des betreffenden Ausführungsgesetzes und jedenfalls ab dem 1.1.2002.

Artikel 118

1. Nach Inkrafttreten dieser Verfassung treten die richterlichen Amtsträger vom Rang des Berufungsgerichtspräsidenten oder Oberstaatsanwaltes oder von einem entsprechenden Rang an, wie bisher mit Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres in den Ruhestand; diese Altersgrenze verringert sich vom Jahr 1977 an um ein Jahr jährlich bis zum siebenundsechzigsten Lebensjahr.

2. Oberste Richter und Staatsanwälte, die bei Inkrafttreten des Verfassungsaktes vom 4/5. September 1974 „Über Wiederherstellung der Ordnung in der Gerichtsbarkeit“ nicht im Dienst waren und aufgrund desselben Verfassungsaktes in ihrem Dienstgrad wegen des Zeitpunktes ihrer Beförderung zurückgestuft wurden, ohne dass sie nach Artikel 6 desselben Verfassungsaktes disziplinarisch verfolgt wurden, sind vom zuständigen Minister innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verfassung an den Obersten Disziplinarrat zu verweisen.

Der Oberste Disziplinarrat entscheidet darüber, ob die Umstände der Beförderung das Ansehen und die besondere Dienststellung des Beförderten beeinträchtigt haben; ebenso entscheidet er endgültig über den Wiedererwerb des ipso iure verlorenen Dienst-

grades und der damit zusammenhängenden Rechte; Dienstbezüge oder Ruhegehalt sind nicht rückwirkend zu erstatten.

Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach der Verweisung zu erlassen.

Die engen Hinterbliebenen eines in seinem Dienstgrad herabgesetzten, verstorbenen richterlichen Amtsträgers dürfen alle den Prozessbeteiligten zustehenden Rechte vor dem Obersten Disziplinarrat ausüben.

3. Bis zum Erlass des in Artikel 101 Absatz 3 vorgesehenen Gesetzes finden die bestehenden Bestimmungen über Verteilung der Zuständigkeiten zwischen zentralen und regionalen Dienststellen Anwendung. Diese Bestimmungen dürfen dahingehend abgeändert werden, dass besondere Zuständigkeiten von den zentralen auf die regionalen Dienststellen übertragen werden.

**4. Die Geltung der geänderten Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des Artikels 89 beginnt mit dem Inkrafttreten des betreffenden Ausführungsgesetzes und jedenfalls ab dem 1.1.2002.

**5. Die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe, der Staatsanwalt beim Areopag, die Generalstaatsvertreter bei den Verwaltungsgerichten und beim Rechnungshof sowie auch der Präsident der Rechtskanzlei des Staates, die bei Inkrafttreten der geänderten Bestimmung des Absatzes 5 des Artikels 90 im Dienst sind, treten in den Ruhestand, wie Artikel 88 Absatz 5 vorsieht.

**6. Ausnahmen von der Zuständigkeit des Obersten Rates zur Auswahl von Personal, die im Gesetz Nr. 2190/1994, wie dieses gilt, vorgesehen oder aufrechterhalten sind, bleiben in Kraft.

**7. Gesetzesbestimmungen, die die Dienststellung von Personal regeln, das dem Absatz 8 des Artikels 103 unterliegt, bleiben bis zum Abschluss der betreffenden Verfahren in Kraft.

Artikel 119

1. Durch Gesetz kann die in irgendeiner Weise gegebene Unzulässigkeit von Aufhebungsanträgen gegen Akte, die vom 21. April 1967 bis zum 23. Juli 1974 erlassen wurden, beseitigt werden, gleich ob ein solcher Aufhebungsantrag gestellt worden ist oder nicht; Bezüge werden einem obsiegenden Antragsteller jedoch nicht rückwirkend erstattet.

2. Angehörige der Streitkräfte oder Staatsbeamte, die nach dem Gesetz ipso iure in ihre früheren öffentlichen Stellen wieder eingesetzt werden, können, sofern sie bereits Abgeordnete geworden sind, innerhalb von acht Tagen zwischen dem Abgeordnetenmandat und der öffentlichen Stelle wählen.

IV. Abschnitt **Schlussbestimmung**

Artikel 120

1. Diese Verfassung, beschlossen durch das V. Verfassungsändernde Parlament der Hellenen, wird von seinem Präsidenten unterzeichnet, vom vorläufigen Präsidenten der Republik durch eine von dem Ministerrat gegengezeichnete Verordnung im Regierungsblatt verkündet; sie tritt am 11. Juni 1975 in Kraft.

2. Die Treue zur Verfassung und den mit ihr in Einklang stehenden Gesetzen sowie die Hingabe an das Vaterland und die Demokratie sind eine Grundpflicht für alle Griechen.

3. Jede Usurpation der Volkssouveränität und der sich daraus ergebenden Gewalten wird nach Wiederherstellung der rechtmäßigen Ordnung verfolgt; erst zu diesem Zeitpunkt beginnt die Verjährung der Straftat.

4. Die Einhaltung dieser Verfassung wird dem Patriotismus der Griechen anvertraut; sie sind berechtigt und verpflichtet, gegen jeden, der es unternimmt, die Verfassung mit Gewalt aufzulösen, mit allen Mitteln Widerstand zu leisten.

Athen, den 27. Juni 2008

DER PRÄSIDENT DES PARLAMENTS
DIMITRIOS G. SIOUFAS

SACHVERZEICHNIS

(Die Zahlen bezeichnen die Artikel
der geltenden Verfassung)

A

Abgeordnete

- Abgeordneteneid 59
- Abgeordnetenmandat 55 Abs. 2, 60 Abs. 2
- Aufwandsentschädigung 63 Abs. 1 und 3
- Disziplinarmaßnahmen 65 Abs. 4
- Ergänzungswahl 53 Abs. 2
- Finanzverwaltung 29 Abs. 2
- freie Meinungsäußerung 60 Abs. 1, 61 Abs. 1, 65 Abs. 4
- freies Mandat 51 Abs. 2, 60 Abs. 1
- Freiheitsbeschränkung 62 S. 1
- für das gesamte Staatsgebiet Art. 54 Abs. 3, 56 Abs. 3 S. 2 s.
auch Staatsabgeordnete
- Gebührenfreiheit 63 Abs. 2
- Gewissensfreiheit 60
- Haftung s. Verantwortung
- Immunität 48 Abs. 7, 62
- Indemnität 48 Abs. 7, 61
- Inkompatibilitäten 57, 115 Abs. 7
- Meinungsrecht 60 Abs. 1, 61 Abs. 1
- Pflichten 59ff.
- Professorenabgeordnete 112 Abs. 3
- Rechte 59ff.
- Repräsentation 51 Abs. 2
- Staatsabgeordnete 54 Abs. 3, 56 Abs. 3 S. 2
- Stimmrecht 60 Abs. 1, 61 Abs. 1
- Verantwortung 60, 61
- Verfolgung 61, 62
- Wählbarkeit 55 Abs. 1
- Wahl 51, 53
- Wahlausgaben 29 Abs. 2
- Wahlgesetz 51 Abs. 4, 72 Abs. 1 S. 1
- Wahlhindernisse 56
- Wahlkreis 54

- Wahlprüfung 58, 100 Abs. 1 Buchst. a), 115 Abs. 2
- Wahlrecht 51 Abs. 3
- Wahlsystem 54
- Zahl 51 Abs. 1, 53 Abs. 2, 54 Abs. 2 und 3
- Abgeordnetenmandat 55 Abs. 2, 60 Abs. 2
 - Rücktritt 60 Abs. 2
 - Verlust 29 Abs. 2, 55 Abs. 2, 57, 100 Abs. 1 Buchst. c)
- Absetzung des Präsidenten der Republik 32 Abs. 1, 34 Abs. 1
- Abweichende Meinung s. Minderheitsmeinung
- Adelstitel 4 Abs. 7
- Agrarübertretungen 96 Abs. 2
- Andersgläubige 105 Abs. 2 S. 2
- Änderung der Staatsgrenzen 27 Abs. 1
- Änderungsanträge 73 Abs. 3, 74 Abs. 5, 76 Abs. 3
- Angehörige
 - der Polizei 23 Abs. 2, 29 Abs. 3, 56 Abs. 1 und 3, 73 Abs. 4
 - der Streitkräfte 29 Abs. 3, 45 S. 2, 56 Abs. 1 und 3, 73 Abs. 4, 119 Abs. 2
- Akademie 89 Abs. 2
- Akademische Freiheit 16 Abs. 1
- Allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts 2 Abs. 2, 28 Abs. 1, 100 Abs. 1 Buchst. f)
- Alter, Schutz 21 Abs. 3
- Alternativdienst 4 Interpretationserklärung
- Amnestie 47 Abs. 3 und 4
- Anklage wegen Rechtsbeugung, Sondergericht 99 Abs. 1 und 3, 115 Abs. 3
- Anschauungen
 - politische 5 Abs. 2
 - religiöse 5 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 4
- Ansiedlung von Besitzlosen 18 Abs. 6 S. 1
- Antrag auf Erteilung von Auskünften und Dokumenten 10 Abs. 3
- Antwort 10 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 5 s. auch Gegendarstellung
- Arbeitsfreiheit 22 Abs. 4
- Arbeitsrecht 22 Abs. 1, 116 Abs. 3
- Archäologische Schätze 18 Abs. 1
- Archäologische Stätten 18 Abs. 1
- Athos 105 Abs. 1 und 2 s. auch Halbinsel Athos, Heiliger Berg
- Aufbau des Staates 26ff.
- Aufhebungsantrag 95 Abs. 1 Buchst. a)
 - Unzulässigkeit 119 Abs. 1
- Auflösung der Verfassung 87 Abs. 2
 - mit Gewalt 120 Abs. 4
- Auftrag zur Regierungsbildung 37
- Ausbildung s. Bildung

Ausfertigung von Gesetzen 42
 Ausgabe von Geld 80 Abs. 2 und Interpretationserklärung
 Auskünfte, Erteilung 10 Abs. 3
 Ausland, Griechentum 108
 Ausländer 5 Abs. 2 S. 3, 28 Abs. 1 S. 2
 Ausländisches Kapital, Schutz 106 Abs. 3, 107
 Auslieferung von Ausländern 5 Abs. 2 S. 3
 Ausnahmegerichte 8 S. 2, 48 Abs. 1
 Ausnahmezustand 48 Abs. 1
 Ausreisefreiheit 5 Abs. 4 und Interpretationserklärung
 Ausreiseverbot 5 Interpretationserklärung
 Außenpolitik, Nationalrat 82
 Aussetzung

- der Geltung der Verfassung 48 Abs. 1
- der Parlamentstätigkeit 40 Abs. 2 und 3

 Ausübung des Journalistenberufes, Verbot 14 Abs. 6
 Ausübung psychologischen Zwanges 7 Abs. 2
 Authentische Gesetzesauslegung 77 Abs. 1

B

Beamte 29, 46, 103, 104, 119 s. auch Staatsbeamte
 Beamtenordnung 103ff.
 Bebauung, selbständige 18 Abs. 7
 Begründungsbericht 74 Abs. 1, 4 und 5
 Begründung von Gerichtsentscheidungen 88 Abs. 4, 93 Abs. 3,
 95 Abs. 2, 96 Abs. 5, 98 Abs. 2 S. 2
 Behinderte 21 Abs. 6
 Behörde(-n) 10

- Antwort 10 Abs. 1 und 3
- Entscheidung 10 Abs. 2
- Erlaubnis 10 Abs. 2
- Gerichts- 19 Abs. 1 S. 2
- Kloster- 105 Abs. 5 S. 2
- Petition 10 Abs. 2
- Unabhängige 9A S. 2, 15 Abs. 2 S. 1, 19 Abs. 2, 101A, 103
 Abs. 7 und 9
- Verwaltungs- 100 Abs. 1 Buchst. d)

 Belastung des Haushalts 75
 Belastungen zugunsten von Organisationen oder juristischen Per-
 sonen 73 Abs. 5
 Berichtigung, Recht 14 Abs. 5
 Berufliche Inkompatibilitäten der Abgeordneten 57 Abs. 1 S. 3,
 115 Abs. 7
 Berufsausbildung 16 Abs. 7
 Beschlagnahme von Druckschriften 14 Abs. 3

Beschwerde 65 Abs. 6, 92 Abs. 3, 103 Abs. 4 S. 2
 Besitzlose, Ansiedlung 18 Abs. 6 S. 1
 Besondere Bestimmungen 106ff.
 Bevölkerung 22 Abs. 1 S. 1
 Bevölkerungszahl 54 Abs. 2
 Bewaffnete Bewegung 48 Abs. 1
 Bewaffneter Dienst 4 Interpretationserklärung
 Bewaldete Flächen 24 Abs. 1 und Interpretationserklärung, 117
 Abs. 3 und 4
 – Verbot der Zweckentfremdung 24 Abs. 1 S. 5
 Bewaldetes Ökosystem s. Wald
 Bewegungsfreiheit 5 Abs. 4 und Interpretationserklärung
 Beweismittel 19 Abs. 3
 Beziehungen zwischen Kirche und Staat 3
 Bezüge der richterlichen Amtsträger 88 Abs. 2
 Bild 15 Abs. 1
 Bildung 16 Abs. 2ff., 112 Abs. 4
 – kostenlose 16 Abs. 4
 Biomedizinische Eingriffe 5 Abs. 5 S. 2
 Bodenschätze 18 Abs. 1
 Botschaften 44 Abs. 3
 Briefgeheimnis 19
 Briefwahl 51 Abs. 4
 Bündnisverträge 36 Abs. 1

D

Datenschutz s. Schutz der persönlichen Daten
 Dauerhaftigkeit, Grundsatz 24 Abs. 1 S. 2
 Dekonzentration, Prinzip 101 Abs. 1
 Delikte 97
 – flagrante 6 Abs. 1 und 2 S. 1, 62 S. 4
 Demographische Politik 21 Abs. 5
 Demokratie 1 Abs. 1, 120 Abs. 2
 Demokratische Arbeitsweise des Parlaments 65 Abs. 1
 Demokratische Staatsform 48 Abs. 1
 Demokratische Staatsordnung 28 Abs. 3, 29 Abs. 1 S. 1, 59 Abs.
 1 S. 2
 Denkmalschutz 24 Abs. 6
 Dezentralisation, Prinzip 102
 Dienstvergehen 88 Abs. 4, 92 Abs. 1
 Diktatur, Verfassungsakte 111
 Diskriminierungsverbot 5 Abs. 2 S. 1, 116 Abs. 2
 Disziplinaranklage 91 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2
 Dokumente 10 Abs. 3
 Doppelstellungsverbot 104 Abs. 1

Drittwirkung 25 Abs. 1 S. 3

Druckschriften

- Beschlagnahme 14 Abs. 3 und 4
- Einstellung der Herausgabe 14 Abs. 6

E

Ehe 21 Abs. 1

Eid 13 Abs. 4

- der Abgeordneten 59
- des Präsidenten der Republik 33 Abs. 2

Eigentum 17, 18, 24, 117

- Übertragung 17 Abs. 2 S. 2

Eigentumsbeschränkungen 18

Eigentumsrecht 17 Abs. 1

Einnahmen, örtliche 102 Abs. 5

Einreisefreiheit 5 Abs. 4 und Interpretationserklärung

Einstellung der Herausgabe von Druckschriften 14 Abs. 6

Einstellung von Personal 103

Enteignung 17 Abs. 2ff., 18 Abs. 8, 117 Abs. 4, 5 und 7

Enteignungsausnahmen 18

Enteignungsentschädigung 17 Abs. 2, 4, 5 und 7

Entfaltung der Persönlichkeit, freie 5 Abs. 1

Entschädigung

- Enteignungs- 17 Abs. 2, 4, 5 und 7
- wegen gesetzeswidriger Freiheitsberaubung 6 Abs. 3
- wegen Hausfriedensbruchs 9 Abs. 2
- wegen Verletzung der Pflicht zur Auskunftserteilung 10 Abs. 3
- zum Denkmalschutz 24 Abs. 6
- zur Nutzbarmachung verlassener Flächen 18 Abs. 6
- zu städtebaulichen Zwecken 24 Abs. 3 und 5
- zu Unrecht oder gesetzeswidrig Verurteilter 7 Abs. 4

Entscheidung

- der Behörde 10 Abs. 2
- der Polizeibehörde 11 Abs. 2 S. 2
- Dienstrats- 103 Abs. 4
- Disziplinar- 92 Abs. 3, 118 Abs. 2
- Gerichts- 12 Abs. 2, 17 Abs. 2 ff., 26 Abs. 3, 88 Abs. 4, 92 Abs. 1, 93 Abs. 3, 94 Abs. 4, 95 Abs. 5, 96 Abs. 3 und 5, 97 Abs. 1, 103 Abs. 4 S. 1, 109 Abs. 2
- Richterrats- 92 Abs. 1 und 3
- Schieds- über die Regelung des Arbeitsentgelts 116 Abs. 3

Entwicklung

- der Städte und der sonstigen Siedlungen 24 Abs. 2
- freundschaftlicher Beziehungen 2 Abs. 2
- kulturelle 15 Abs. 2 S. 1

- von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre 16 Abs. 1 S. 1
- regionale 106 Abs. 1
- Sozial-, Pläne 79 Abs. 8
- wirtschaftliche 106 Abs. 1 und 6
- Wirtschafts-, Pläne 79 Abs. 8
- Ergänzungswahl 53 Abs. 2
- Erlaubnis 10 Abs. 2, 12 Abs. 1, 99 Abs. 3, 104 Abs. 3
 - des Parlaments 61 Abs. 2, 62 Abs. 1
- Ermächtigungsgesetz 43 Abs. 2, 4 und 5
- Erichtung von Hochschulen durch Private, Verbot 16 Abs. 8 S. 2
- Ersatz
 - für den Gebrauch oder die Nutznießung des Eigentums 18 Abs. 5
 - wegen gesetzeswidriger Freiheitsberaubung 6 Abs. 3
- Erteilung von Auskünften und Dokumenten 10 Abs. 3
- Erzbergwerke 18 Abs. 1
- Europäische Integration 28 Interpretationserklärung, 80 Interpretationserklärung
- Europäische Union 70 Abs. 8
- Exekutive s. Regierung, vollziehende Funktion

F

- Familie 9 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 2
- Familienleben 9 Abs. 1
- Fernmeldegeheimnis 19
- Fernsehen 15
- Festgenommene 6 Abs. 2 und 3
- Finanzlasten 78 Abs. 2
- Finanzminister 73 Abs. 2, 79 Abs. 3
- Flagrante Delikte 6 Abs. 1 und 2 S. 1, 62 S. 4
- Folter 7 Abs. 2
- Forschungsfreiheit 16 Abs. 1 S. 1
- Freie Entfaltung der Persönlichkeit 5 Abs. 1
- Freies Mandat 51 Abs. 2, 60 Abs. 1
- Freiheit 25 Abs. 2
 - akademische 16 Abs. 1
 - Arbeits- 22 Abs. 4
 - Ausreise- 5 Abs. 4 und Interpretationserklärung
 - Bewegungs- 5 Abs. 4 und Interpretationserklärung
 - der Forschung 16 Abs. 1 S. 1
 - der Kommunikation 19 Abs. 1 und 2 s. auch Brief- und Fernmeldegeheimnis
 - der Korrespondenz 19 Abs. 1 und 2 s. auch Brief- und Fernmeldegeheimnis
 - der Kunst 16 Abs. 1 S. 1
 - der Lehre 16 Abs. 1

- der Person 5ff.
- der Wissenschaft 16 Abs. 1 S. 1
- des religiösen Gewissens 13 Abs. 1 s. auch Religionsfreiheit
- Einreise- 5 Abs. 4 und Interpretationserklärung
- Koalitions- 23
- Meinungs- 14 Abs. 1
- Niederlassungs- 5 Abs. 4 und Interpretationserklärung
- Presse- 14
- Religions- 13
- Vereinigungs- 12
- Versammlungs- 11

Freiheitsberaubung, gesetzeswidrige 6 Abs. 3

Freilassung von Festgenommenen 6 Abs. 2 und 3

Freistatt, Wohnung 9 Abs. 1 S. 1

Freizügigkeit 5 Abs. 4 und Interpretationserklärung

Fremde Streitkräfte 27

Freundschaftliche Beziehungen, Entwicklung 2 Abs. 2

Frieden 2 Abs. 2, 21 Abs. 2, 106 Abs. 1

Friedensverträge 36 Abs. 1

Fügung an Gerichtsentscheidungen 94 Abs. 4, 95 Abs. 6

Fürsorge des Staates, soziale 21

Funktionen des Staates 26ff.

Funktionenteilung 26

G

Gebirgsgebiete 101 Abs. 4

Gebrechen, körperliches 88 Abs. 4, 92 Abs. 1 S. 2

Gendarstellung, Recht 14 Abs. 5

Gegenseitigkeit 28 Abs. 1 S. 2, Abs. 3

Gegenstände, historische 24 Abs. 6

Gegenzeichnung 35

Gehälter 80

Geheimnis

- Brief- 19 Abs. 1

- Fernmelde- 19 Abs. 1

- Nutzung von Beweismitteln 19 Abs. 3

- unabhängige Behörde 19 Abs. 2

Gehorsamspflicht zur Verfassung 16 Abs. 1

Geistliche 13 Abs. 3

Geld, Ausgabe 80 Abs. 2 und Interpretationserklärung

Generalkonfiskation 7 Abs. 3

Generalsekretäre 56 Abs. 3 Buchst. e)

Generalstaatsvertreter 90, 118 Abs. 5

Genetische Identität 5 Abs. 5 S. 1

Genossenschaften

- landwirtschaftliche 12 Abs. 5
- städtische 12 Abs. 5
- Zwangs- 12 Abs. 6
- Gerechtigkeit 2 Abs. 2, 25 Abs. 2
- Gerichte 20 Abs. 1, 26 Abs. 3, 87, 88, 93ff.
 - abweichende Meinung s. Minderheitsmeinung
 - Ausnahmegerichte 8 S. 2, 48 Abs. 1
 - Gerichtsbeamte auf Lebenszeit 92, 115 Abs. 5
 - Jugend- 96 Abs. 3
 - Luft- 96 Abs. 4 Buchst. a) und 5
 - Militär- 96 Abs. 4 Buchst. a) und 5
 - Minderheitsmeinung 93 Abs. 3 S. 2
 - Nichtanwendung verfassungswidriger Gesetze 93 Abs. 4
 - Öffentlichkeit der Sitzungen 88 Abs. 4, 93 Abs. 2, 95 Abs. 2, 96 Abs. 3 und 5, 98 Abs. 2 S. 2
 - Organisation 93ff.
 - Prisen- 96 Abs. 4 Buchst. b)
 - Schwur- 97
 - See- 96 Abs. 4 Buchst. a) und 5
 - Straf- 96
 - Urteilsbegründung 13
 - Verfassungsmäßigkeitskontrolle von Gesetzen 93 Abs. 4, 100 Abs. 1 Buchst. e), 2 S. 2, 4 S. 2 und 5
 - Verwaltungs- 94
 - Zivil- 94
 - Zuständigkeit 93ff.
 - Zweige der Gerichtsbarkeit 93
- Gerichtliche Entscheidung s. Gerichtsentscheidung
- Gerichtliches Urteil 103 Abs. 4 S. 1 s. auch Urteil, Gerichtsentscheidung
- Gerichtsbarkeit, Zweige 93 s. auch Gerichte, Rechtsprechende Gewalt
- Gerichtsbeamte auf Lebenszeit 92, 115 Abs. 5
- Gerichtsbehörden 19 Abs. 1 S. 2
- Gerichtsentscheidung 12 Abs. 2, 17 Abs. 2 ff., 26 Abs. 3, 88 Abs. 4, 92 Abs. 1, 93 Abs. 3, 94 Abs. 4, 95 Abs. 6, 96 Abs. 3 und 5, 97 Abs. 1, 103 Abs. 4 S. 1, 109 Abs. 2
- Gerichtsurteil 88 Abs. 4, 92 Abs. 1 s. auch Urteil, Gerichtsentscheidung
- Geschäftsordnung des Parlaments 65, 68, 70, 71, 72, 113
- Geschäftsunfähigkeit 51 Abs. 3 S. 2
- Gesellschaftlicher Fortschritt 25 Abs. 2
- Gesellschaftlicher Frieden 106 Abs. 1
- Gesetze
 - Änderungsanträge 73 Abs. 3, 74 Abs. 5, 76 Abs. 3

- Ausfertigung 42
- Auslegung, authentische 77 Abs. 1
- Beratung 76
- Beschluss 76
- Entwürfe 35 Abs. 2, 42, 68 Abs. 1, 71 S. 2, 72, 73 Abs. 3, 74, 75, 76, 82 Abs. 3
- Ermächtigungs- 43 Abs. 2, 4 und 5
- Gleichheit 4 Abs. 1
- Inkrafttreten 77 Abs. 2
- Nichtanwendung 93 Abs. 4
- Rahmen- 43 Abs. 4 und 5
- Rückverweisung 35 Abs. 2, 42
- Rückwirkung 7 Abs. 1, 78 Abs. 2
- Steuer- 78 Abs. 2
- Straf- 7 Abs. 1
- Verfassungsmäßigkeitskontrolle 93 Abs. 4, 100 Abs. 1 Buchst. e), 2 S. 2, 4 S.2 und 5
- verfassungswidrige 93 Abs. 4, 100 Abs. 1 Buchst. e), 2 S. 2, 4 S.2 und 5, 111
- Verkündung 42
- Vorbehalt 25 Abs. 1 S. 4
- Vorschläge 35 Abs. 2, 42, 68 Abs. 1, 71 S. 2, 72, 73 Abs. 3, 74, 75, 76, 82 Abs. 3
- vorkonstitutionelle 112 Abs. 1
- Wahl- 51 Abs. 4, 72 Abs. 1 S. 1
- Zusatzanträge 73 Abs. 3, 74 Abs. 5, 76 Abs. 3
- Gesetzesentwürfe 35 Abs. 2, 42, 68 Abs. 1, 71 S. 2, 72, 73 Abs. 3, 74, 75, 76, 82 Abs. 3
- Gesetzesauslegung, authentische 77 Abs. 1
- Gesetzesinitiative 73, 75, 76
- Gesetzesvorbehalt 25 Abs. 1 S. 4
- Gesetzesvorschläge 35 Abs. 2, 42, 68 Abs. 1, 71 S. 2, 72, 73 Abs. 3, 74, 75, 76, 82 Abs. 3
- Gesetzgebende Funktion s. Parlament
- Gesetzgeberische Akte 44
- Gesetzlicher Richter 8 S. 1
- Gesetz über die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik 49 Abs. 5, 114 Abs. 1 S. 3
- Gesetz über die Verantwortung der Minister s. Ministerverantwortungsgesetz
- Gesundheit 5 Abs. 5 S. 1 und Interpretationserklärung, 7 Abs. 2, 18 Abs. 3, 21 Abs. 3, 22 Abs. 4 S. 2, 38 Abs. 2
- Gesundheitsschädigung, Verbot 7 Abs. 2
- Gewaltenteilung s. Funktionenteilung
- Gewaltsamer Umsturz der Staatsform 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. c)

- Gewässer, ober- und unterirdische 18 Abs. 1
 Gewissen, religiöses 13 Abs. 1
 Gewissensverweigerung s. Kriegsdienstverweigerung
 Gleichberechtigung 4 Abs. 2, 28 Abs. 3
 Gleichheit
 – der Geschlechter 4 Abs. 2, 116 Abs. 2
 – Lohn- 22 Abs. 1 S. 2
 – Stimmen- 67 S. 2
 – vor dem Gesetz 4 Abs. 1
 Gleichzeitige Durchführung der Wahlen, Prinzip 51 Abs. 4
 Gnadenrecht 47 Abs. 1 und 2
 Griechen 120
 – im Ausland 108
 – Grundpflichten 120
 – Grundrechte 4ff., 25
 – Menschenrechte 4ff., 25
 Griechentum im Ausland 108
 Grundbestimmungen 1ff.
 Grundbuchverwahrer, unbesoldete 92 Abs. 4 und 5
 Grundbuchverwahrungsämter 92 Abs. 4
 Grundlasten 117 Abs. 2
 Grundpflichten der Griechen 120
 Grundrechte 4ff., 25 s. auch Individuelle Rechte, Soziale Rechte
 – Aussetzung 48
 – Gewährleistung 25 Abs. 1
 – Missbrauch 25 Abs. 3
 – Rechtsschutz 20 Abs. 1
 Grundregister, nationales 24 Abs. 2 S. 2
 Grundsatz
 – der beschränkten Zuständigkeiten 50
 – der Dauerhaftigkeit 24 Abs. 1 S. 2
 – der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen 51 Abs. 4
 – der Verhältnismäßigkeit s. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 – des sozialen Rechtsstaates s. Prinzip des sozialen
 Rechtsstaates
 Gute Sitten 5 Abs. 1, 13 Abs. 2, 93 Abs. 2

H

- Haftung 14 Abs. 7, 95 Abs. 6, 98 Abs. 1 Buchst. g)
 Halbinsel Athos, Selbstverwaltung 105
 Hausfriedensbruch 9 Abs. 2
 Haushalt 64, 75, 79, 80
 – Belastung 75
 Haushaltsplan 79

Haushaltsrechnung des Staates 72 Abs. 1 S. 2, 79 Abs. 2 und 7, 98
 Abs. 1 Buchst. e)
 Änderungsvorschläge 79 Abs. 1
 Etatbewilligung 79 Abs. 1
 Heilige Schrift
 – Übertragung in eine andere Sprachform 3 Abs. 3
 Heiliger Berg, Status 105
 Heilquellen 18 Abs. 1
 Herausgabe von Druckschriften, Einstellung 14 Abs. 6
 Historische Gegenstände, Schutz 24 Abs. 6
 Historische Stätten, Schutz 24 Abs. 6
 Hochschulbildung 16 Abs. 5
 Hochschulen 16 Abs. 5, 6 und 8
 – Professoren 16 Abs. 6, 56 Abs. 2, 112 Abs. 3
 – Verbot der Errichtung durch Private 16 Abs. 8 S. 2
 Hochverrat 49 Abs. 1
 Höhere Gewalt 6 Abs. 2 S. 3
 Höhlen 18 Abs. 1
 Hörfunk 15

I

Immaterieller Schaden 6 Abs. 3 S. 2
 Immunität der Abgeordneten 48 Abs. 7, 62
 Indemnität der Abgeordneten 48 Abs. 7, 61
 Individuelle Rechte 4ff.
 Individuelle Verwaltungsmaßnahmen 5 Abs. 4 und Interpretationserklärung
 Information
 – Recht 5A Abs. 1 s. auch Auskünfte, Petitionsrecht
 – Übertragung 15 Abs. 2 S. 1
 Informationsgesellschaft 5A Abs. 2 S. 1
 Inhaltszusammenhang 74
 Inkompatibilitäten 30, 57, 81 Abs. 4, 89, 115 Abs. 7, 119
 Inkrafttreten
 – der Verfassung 120
 – von Gesetzen 77 Abs. 2
 Inpflichtnahme zu persönlichen Diensten 22 Abs. 3 S. 2
 Inselgebiete 101 Abs. 1
 Internationale Organisationen oder Vereinigungen 28 Abs. 2 S. 1, 36 Abs. 1
 Internationale Verträge 28, 36

J

Journalistenberuf
 – Befähigung zur Ausübung 14 Abs. 8

- Verbot der Ausübung 14 Abs. 6
- Judikative s. Rechtsprechende Gewalt
- Jugend 15 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 3
- Jugendgerichtsbarkeit 96 Abs. 3
- Jugendorganisationen der Parteien 29 Abs. 1 S. 2
- Justizminister 47 Abs. 1, 90 Abs. 3, 91 Abs. 1 und 3

K

- Kanons, heilige 3 Abs. 1 S. 2
- Kapital, ausländisches 106 Abs. 3, 107
- Kauf von Unternehmen 106
- Kinderreiche Familien 21 Abs. 2
- Kindesalter 15 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 1
- Kirche Griechenlands, orthodoxe 3
- Klosterbehörden 105 Abs. 5 S. 2
- Klöster 18 Abs. 8, 105 Abs. 2 und 3
- Koalitionsfreiheit 23
- Kodifizierungen 76 Abs. 6 und 7
- Kodizil 109
- Kohlebergwerke 18 Abs. 1
- Kollegialprinzip 85
- Kommunalbewerber, Finanzverwaltung 29 Abs. 2
- Kommunalregister 54 Abs. 2
- Kommunalverwaltung 102 s. auch örtliche Selbstverwaltungs-körperschaften, Selbstverwaltung
- Kommunikation, Freiheit 19 Abs. 1 und 2 s. auch Brief- und Fernmeldegeheimnis
- Konferenz der Parlamentspräsidenten 101A Abs. 2
- Konfiskation s. Generalkonfiskation
- Konfliktserhebung 100 Abs. 1 Buchst. d), 115 Abs. 2 Buchst. c)
- Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen 93 Abs. 4, 100 Abs. 1 Buchst. e), 2 S. 2, 4 S. 2 und 5
- Konzentration von Massenmedien, Verbot 14 Abs. 9
- Konzile 3 Abs. 1 S. 2
- Körperliche Misshandlung, Verbot 7 Abs. 2
- Korrespondenz, Freiheit 19 Abs. 1 und 2 s. auch Brief- und Fernmeldegeheimnis
- Kostenlose Bildung, Recht 16 Abs. 4
- Krankheit 5 Interpretationserklärung, 21 Abs. 2, 88 Abs. 4, 92 Abs. 1
- Krieg 7 Abs. 3 S. 2, 18 Abs. 3, 21 Abs. 2, 22 Abs. 4 S. 2, 30 Abs. 4, 36 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 4, 53 Abs. 3
- Kriegsdienstverweigerung 4 Interpretationserklärung
- Kriegserklärung 36 Abs. 1

Kriegsfall 18 Abs. 3, 22 Abs. 4 S. 2, 30 Abs. 4, 48 Abs. 1 und 4,
53 Abs. 3

Kriegsgefallene 21 Abs. 2

Kriegsopfer 21 Abs. 2

Kriegsverbrechen 7 Abs. 3 S. 2

Kultus 13 Abs. 2

Kunst 15 Abs. 2 S. 1, 16 Abs. 1 S. 1

L

Lagunen, Trockenlegung 18 Abs. 2

Landesverteidigung 22 Abs. 4 S. 2

Ländliche Bevölkerung 22 Abs. 1 S. 1

Landwirtschaftliche Genossenschaften 12 Abs. 5

Landwirtschaftssicherheitsbehörden 96 Abs. 2

Lasten

– Finanz- 78 Abs. 2

– Grund- 117 Abs. 2

– öffentliche 4 Abs. 5

– zugunsten von Organisationen oder juristischen Personen 73
Abs. 5

Leben

– Familien- 9 Abs. 1

– Privat- 9 Abs. 1

– Schutz 5 Abs. 2

Legislative s. Gesetzgebende Funktion, Parlament

Legislaturperiode 53

Lehre, Freiheit 16 Abs. 1

Lehrpersonal an Hochschulen 16 Abs. 6

Lichtspiel 15 Abs. 1

Literatur 15 Abs. 2 S. 1

Lohngleichheit der Geschlechter 22 Abs. 1 S. 2

Luftgerichtsbarkeit 96 Abs. 4 Buchst. a) und 5

M

Massenmedien 14 Abs. 5, 7 und 9, 15

– Verbot der Konzentration 14 Abs. 9

Massenmediumunternehmen 14 Abs. 9

Meinungsfreiheit 14 Abs. 1

Menschenrechte 4ff., 25, 28 Abs. 3 s. auch Grundrechte, Indi-
viduelle Rechte, Soziale Rechte

Menschenwürde 2 Abs. 1, 7 Abs. 2, 106 Abs. 2

Militärdienstverweigerung s. Kriegsdienstverweigerung

Militärgerichtsbarkeit 96 Abs. 4 Buchst. a) und 5

Minderheitsmeinung 93 Abs. 3 S. 2

Minister 66, 69, 81, 83, 84, 85, 86

- Begnadigung 47
- Entlassung 38
- Ernennung 37
- kollegiale Verantwortung 85
- Verantwortung 47, 85, 86, 115 Abs. 1
- Vergehen 86
- Zuständigkeiten 83 Abs. 1
- Zutrittsrecht 66 Abs. 2

Ministeranklage 86

Ministerpräsident 81ff.

- Abwesenheit 38 Abs. 2
- Entlassung 38
- Ernennung 37
- Rücktritt 38 Abs. 2
- Verhinderung 38 Abs. 2
- Zuständigkeiten 82 Abs. 2

Ministerrat 41 Abs.3, 44 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 2, 81ff. s. auch

Regierung

Ministerverantwortungsgesetz 85, 86, 115 Abs. 1

Ministervergehen 86

Misshandlung, körperliche 7 Abs. 2

Misstrauen des Parlaments 41, 84

Misstrauensantrag 84

Mobilmachung 18 Abs. 3, 22 Abs. 4 S. 2, 48 Abs. 1

Münzrecht 80 Abs. 2 und Interpretationserklärung

Mutterschaft, Schutz 21 Abs. 1

N

Nachrichten, Übertragung 15 Abs. 2 S. 1

Nation 1 Abs. 3, 21 Abs. 1, 51 Abs. 2

Nationales Grundregister 24 Abs. 2 S. 2

Nationale Sicherheit 5A Abs. 1, 19 Abs. 1 S. 2, 48 Abs. 1

Nationale Verteidigung 68 Abs. 2 S. 2

Nationalität 5 Abs. 2

Nationalrat für Hörfunk und Fernsehen 15 Abs. 2 S. 1

Nationalrat für die Außenpolitik 82

Neuordnung von Wohngebieten 24 Abs. 5, 117 Abs. 6

Nichtanwendung verfassungswidriger Gesetze 93 Abs. 4

Niederlassungsfreiheit 5 Abs. 4 und Interpretationserklärung

Notare 92 Abs. 4 und 5

Nulla poena sine lege 7

Nutzbarmachung verlassener Flächen 18 Abs. 6

O

Obdachlose 21 Abs. 4

Oberirdische Gewässer 18 Abs. 1
 Oberster Disziplinarrat 91
 Oberster Rat zur Auswahl von Personal 118 Abs. 6
 Oberster Richterrat 90
 Oberster Sondergerichtshof 100
 Öffentliche Gesundheit 18 Abs. 3, 22 Abs. 4 S. 2
 Öffentliche Ordnung 13 Abs. 2, 18 Abs. 3, 105 Abs. 4
 Öffentliche Sicherheit 11 Abs. 2 S. 2, 105 Abs. 4
 Öffentlichkeit der Sitzungen der Gerichte 88 Abs. 4, 93 Abs. 2, 95
 Abs. 2, 96 Abs. 3 und 5, 98 Abs. 2 S. 2
 Offiziere der Streitkräfte und der Polizei 56 Abs. 1 und 3
 Ohne Waffen 11 Abs. 1
 Ordensverleihung 46
 Organisation des Staates 26ff.
 Orthodoxe Kirche Griechenlands 3
 Örtliche Einnahmen 102 Abs. 5
 Örtliche Selbstverwaltung 102
 Örtliche Selbstverwaltungskörperschaften 102

P

Pachten 117 Abs. 2
 Parlament 26 Abs. 1, 51ff., 64ff., 73ff.

- Abstimmung s. Beschlussfassung
- Abteilungen 70, 71, 72, 74, 113
- Arbeitsweise 64ff.
- Auflösung 32, 41
- Ausschüsse 68, 70, 72, 74, 113
- Aussetzung der Parlamentstätigkeit 40
- Beratung 76
- Beschlussfassung 67, 76
- Dienststellen 65
- Einberufung 40, 53
- Erlaubnis 61 Abs. 2, 62 Abs. 1
- Ferienabteilung 71, 72, 113
- Gebäude 66 Abs. 1 S. 1
- Geschäftsordnung 65, 68, 70, 71, 72, 113
- gesetzgeberische Tätigkeit 26, 70ff.
- Konferenz der Parlamentspräsidenten 101A Abs. 2
- Legislaturperiode 53
- Misstrauen 41, 84
- Öffentlichkeit 66
- Organisation 64ff.
- parlamentarische Kontrolle 70
- Petitionen 69
- Plenum 65, 70, 71, 72, 74, 113

- Präsident 65
- Präsidium 65
- Rückverweisung von Gesetzentwürfen 35 Abs. 2, 42
- Sitzungen 66
- Sitzungsperiode 64
- Sitzungssaal 59 Abs. 1 S. 1
- Übertragung der Arbeiten durch Hörfunk und Fernsehen 15 Abs. 2 S. 2
- Untersuchungsausschüsse 68
- Verfahren 74
- Verfassungsänderung 110
- Vertrauen 37, 38, 41, 84
- Wahl 51ff.
- wissenschaftlicher Dienst 65 Abs. 5, 74 Abs. 1
- Zitierungsrecht 66
- Zusammensetzung 51ff.
- Zuständigkeiten 72
- Zutrittsrecht der Minister 66
- Parlamentarische Ausschüsse 68, 70, 72, 74, 113
 - Übertragung der Arbeiten durch Hörfunk und Fernsehen 15 Abs. 2 S. 2
- Parlamentarische Demokratie 1 Abs. 1
- Parlamentarische Kontrolle 70
- Parlamentarische Republik 110 Abs. 1
- Parlamentarisches Regierungssystem 37, 38, 84
- Parlamentswahlen 51ff.
- Parteien 29, 37, 38, 54 Abs. 3, 68 Abs. 3
 - Finanzverwaltung 29 Abs. 2
 - Wahlspots, Übertragung durch Hörfunk und Fernsehen 15 Abs. 2 S. 2
- Parteifinanzierung 29
- Parteifreiheit 29
- Parteivorsitzender 37
- Person, Freiheit 5ff.
- Personal, Einstellung 103
- Personen mit Behinderungen 21 Abs. 6
- Persönliche Daten, Schutz 9A
- Persönlichkeit, freie Entfaltung 5 Abs. 1
- Petition
 - an die Behörden 10
 - an das Parlament 69
- Petitionsrecht 10, 69
- Pläne zur Wirtschafts- und Sozialentwicklung 79 Abs. 8
- Politische Anschauungen 5 Abs. 2
- Politisches Schiedsorgan, oberstes 30 Abs. 1

- Polizei, Angehörige 23 Abs. 2, 29 Abs. 3, 56 Abs. 1 und 3, 73 Abs. 4
 Polizeiliche Aufgaben, Behörden 96 Abs. 2
 Polizeiliche Vorschriften, Übertretungen 96 Abs. 2
 Präsident der Republik 30ff.
- Absetzung 32 Abs. 1, 34 Abs. 1
 - Amtseid 33 Abs. 2
 - Amtszeit 30, 32 Abs. 2 und 6, 33 Abs. 1, 49 Abs. 1 und 4
 - Aufgaben 30 Abs. 1 S. 1
 - Aufwandsentschädigung 33 Abs. 3
 - Befugnisse 35ff.
 - Botschaften 44 Abs. 3
 - Bündnisverträge 36 Abs. 1
 - Dienstunfähigkeit 34
 - Eidesleistung 30 Abs. 3
 - Entlassung der Regierung 38 Abs. 1
 - Ernennung des Ministerpräsidenten und der Regierung 37
 - Friedensverträge 36 Abs. 1
 - Gegenzeichnung 35
 - gesetzgebende Funktion 26 Abs. 1
 - Grundsatz der beschränkten Zuständigkeiten 50
 - Gültigkeit der Akte 35
 - Inkompatibilitäten 30 Abs. 2
 - Kriegserklärung 36 Abs. 1
 - politisches Schiedsorgan 30 Abs. 1
 - Präsidentenanklage 49
 - Präsidialamt 33 Abs. 3
 - Rücktritt 32 Abs. 1, 34 Abs. 1
 - Stellvertretung 34
 - Verantwortung 49, 115 Abs. 1
 - Verunglimpfung der Person 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. b)
 - völkerrechtliche Vertretung des Staates 36 Abs. 1
 - vollziehende Funktion 26 Abs. 2
 - Wählbarkeit 31
 - Wahl 30ff.
 - Wahl des ersten Präsidenten 114
 - Wahlverfahren 32
 - Wiederwahl 30 Abs. 5
 - Zurückverweisungsrecht 35 Abs. 2, 42 Abs. 1
- Präsident des Parlaments 65
 Presse 14
 Pressedelikte 14 Abs. 7
 Pressefreiheit 14
 Prinzip
- Dekonzentrations- 101 Abs. 1
 - Dezentralisations- 102

- der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen 51 Abs. 4
- des sozialen Rechtsstaates 25 Abs. 1 S. 1
- Kollegial- 85

Prisengerichte 96 Abs. 4 Buchst. b)

Privatdozent 89 Abs. 2

Private Hochschulen, Verbot der Errichtung 16 Abs. 8 S. 2

Private Streitigkeiten 94 Abs. 2 und 3

Private wirtschaftliche Initiative, Schranken 106 Abs. 2

Privatleben 9 Abs. 1

Privatsphäre, Unverletzlichkeit 9 Abs. 1

Privat- und Familienleben 9 Abs. 1

Professor 16 Abs. 6, 56 Abs. 2, 89 Abs. 2, 112 Abs. 3

Proselytismus, Verbot 13 Abs. 2 S. 3

Psychologischer Zwang, Verbot 7 Abs. 2

R

Rahmengesetz 43 Abs. 4 und 5

Rangbezeichnungen 4 Abs. 7

Rasse 5 Abs. 2

Rat für das Griechentum im Ausland 108 Abs. 2

Raumordnung 24 Abs. 2

Raumplanung s. Raumordnung

Rechnungshof 98

Recht

- auf Arbeit 22
- auf Berichtigung 14 Abs. 5
- auf freie Entfaltung der Persönlichkeit 5 Abs. 1
- auf Gegendarstellung 14 Abs. 5
- auf Information 5A Abs. 1
- auf kostenlose Bildung 16 Abs. 4
- auf rechtliches Gehör 20
- auf Rechtsschutz 20 Abs. 1
- auf Schutz der genetischen Identität 5 Abs. 5 S. 1
- auf Schutz der Gesundheit 5 Abs. 5 S. 1
- auf Schutz der persönlichen Daten 9A
- auf Teilnahme an der Informationsgesellschaft 5A Abs. 2 S. 1
- Eigentums- 17 Abs. 1
- Menschen- 4ff., 25, 28 Abs. 3
- Petitions- 10, 69
- Streik- 23 Abs. 2
- Übertragung 17 Abs. 2 S. 2
- Wahl- 51 Abs. 4 und 5, 55 Abs. 1
- Widerstands- 120 Abs. 4

Rechtliches Gehör 20

Rechtsbeugung, Anklage 99 Abs. 1 und 3, 115 Abs. 3

Rechtsbeugung, Sondergericht 88 Abs. 2 S. 2, 99, 115 Abs. 3
 Rechtskanzlei des Staates 100A
 Rechtsmissbrauch, Verbot 25 Abs. 3
 Rechtsprechende Funktion s. Rechtsprechende Gewalt
 Rechtsprechende Gewalt 26 Abs. 3, 87ff.
 Rechtsprechung s. Rechtsprechende Gewalt
 Rechtsschutz, Recht 20 Abs. 1
 Rechtsstaat, sozialer 25 Abs. 1 S. 1
 Rechtsverordnungen 43 Abs. 2 und 4, 116 Abs. 3
 Regeln des Völkerrechts, allgemein anerkannte 2 Abs. 2, 28 Abs. 1, 100 Abs. 1 Buchst. f)
 Regierung 26 Abs. 2, 38, 81ff. s. auch Ministerrat

- Aufgaben 81ff.
- Bildungsauftrag 37
- Einberufung 38
- Entlassung 38
- Ernennung 37
- Gesetzesinitiative 73, 75, 76
- Inkompatibilitäten 81
- Sondierungsauftrag 37
- Vertrauen des Parlaments 37, 38, 41, 84
- Zusammensetzung 81
- Zuständigkeiten 82

 Regierungsbildung, Auftrag 37
 Regierungschef s. Ministerpräsident
 Regionale Dienststellen 101, 118 Abs. 3
 Register

- Grund- 24 Abs. 2 S. 2
- Kommunal- 54 Abs. 2
- Schiffs- 107 Abs. 2
- Vermächtnis- 109 Abs. 3
- Wald- 24 Abs. 1

 Religion 3, 13

- Verunglimpfung 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. a)

 Religionsfreiheit 13
 Religiöse Anschauungen 5 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 4
 Religiöses Gewissen, Freiheit 13 Abs. 1
 Republikanische parlamentarische Demokratie 1 Abs. 1
 Republik, parlamentarische 110 Abs. 1
 Requisitionen 18 Abs. 3
 Revision 14 Abs. 4 S. 2, 95 Abs. 1 Buchst. b) s. auch Verfassungsänderung
 Richter 87ff., 115 Abs. 4, 118 Abs. 1, 2, 4 und 5

- Altersgrenze 88 Abs. 5, 118 Abs. 1
- Berufung auf Lebenszeit 88, 118 Abs. 5

- Bezüge 88 Abs. 2
- Dienstvergehen 88 Abs. 4
- Entlassung 88
- Ernennung 88
- gesetzlicher 8 S. 1
- Inkompatibilitäten 89
- Oberster Richterrat 90
- Richterdisziplinarrecht 91, 115 Abs. 4, 118 Abs. 2
- Richterverein 89, 118 Abs. 4
- Richterverhältnis 90, 118 Abs. 5
- Unabhängigkeit 87

Richterdisziplinarrecht 91

Richterliche Amtsträger s. Richter

Richterliche Ausschüsse 8 S. 2

Richterliche Entscheidung s. Gerichtsentscheidung

Richterliche Unabhängigkeit 87

Richterverein 89

Richterverhältnis 90

Rückverweisung von Gesetzentwürfen 35 Abs. 2, 42

Rückwirkung

- von Steuergesetzen 78 Abs. 2
- von Strafgesetzen 7 Abs. 1

Ruhegehälter 80

Rundfunk 15

S

Schaden 6 Abs. 3 S. 2, 98 Abs. 1 Buchst. g)

- der Volkswirtschaft 106 Abs. 2
- gesundheitlicher 7 Abs. 2
- immaterieller 6 Abs. 3 S. 2

Schamgefühl, öffentliches 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. d)

Schätze, archäologische 18 Abs. 1

Schenkungen an den Staat 109

Schiedsentscheidungen über die Regelung des Arbeitsentgelts
116 Abs. 3

Schiedsorgan, politisches 30 Abs. 1

Schiedsrichteraufgaben 89 Abs. 3 S. 2

Schiedsrichterlich gesetzte Regeln 22 Abs. 2

Schiffsregister, griechisches 107 Abs. 2

Schismatiker 105 Abs. 2 S. 2

Schlussbestimmung 120

Schulpflicht 16 Abs. 3, 112 Abs. 4

Schutz

- der Denkmäler 24 Abs. 6
- der Ehe Abs. 1

- der Familie 21 Abs. 1
- der genetischen Identität 5 Abs. 5 S. 1
- der Gesundheit 5 Abs. 5 S. 1
- der Grundrechte 25
- der historischen Gegenstände 24 Abs. 6
- der historischen Stätten 24 Abs. 6
- der Jugend 15 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 3
- der Menschenrechte 25
- der Mutterschaft 21 Abs. 1
- der persönlichen Daten 9A
- der Umwelt 24
- der Verehrten 21 Abs. 2 und 3
- des Alters 21 Abs. 3
- des Kindesalters 15 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 1
- des Lebens 5 Abs. 2
- von ausländischem Kapital 106 Abs. 3, 107
- vor biomedizinischen Eingriffen 5 Abs. 5 S. 2
- Schutzpflichten des Staates 25
- Schwurgerichte 97
- Seegerichtbarkeit 96 Abs. 4 Buchst. a) und 5
- Seen große, Trockenlegung 18 Abs. 2
- Selbstverwaltung
 - der Halbinsel Athos 105 Abs. 1 S. 1
 - örtliche 102
 - von Genossenschaften 12 Abs. 5
 - von Hochschulen 16 Abs. 5 S. 1
- Selbstverwaltungskörperschaften, örtliche 102
- Sicherheit
 - der Person 6
 - des Staates 36 Abs. 1
 - Landwirtschafts- 96 Abs. 2 S. 1 Buchst. b)
 - nationale 5A Abs. 1, 19 Abs. 1 S. 2, 48 Abs. 1
 - öffentliche 11 Abs. 2 S. 2, 105 Abs. 4
- Solidaritätspflicht 25
- Sonderausbildung 16 Abs. 7
- Sondergericht für Anklagen wegen Rechtsbeugung 88 Abs. 2 S. 2, 99, 115 Abs. 3
- Sondergericht für Ministeranklagen 86 Abs. 4
- Sondierungsauftrag 37
- Souveränitätseinschränkungen 28
- Soziale Rechte 4ff.
- Sozialer Rechtsstaat, Prinzip 25 Abs. 1 S. 1
- Sozialforderungen 21
- Sozialversicherung 22 Abs. 5
- Spezialsekretäre 56 Abs. 3 Buchst. e)

Sport 16 Abs. 9 S. 1
 Sprache 5 Abs. 2
 Staatsabgeordnete 54 Abs. 3, 56 Abs. 3 S. 2
 Staatsangehörigkeit

- Entzug 4 Abs. 3 S. 2
- Erwerb 4 Abs. 3 S. 2, 105 Abs. 1 S. 3
- Gesetzbuch 111 Abs. 6
- griechische 4 Abs. 3, 105 Abs. 1 S. 3
- Wiedererwerb 111 Abs. 5

 Staatsanwalt beim Areopag 90
 Staatsbeamte 29, 46, 103, 104, 119

- Beamtenordnung 103ff.
- Bezüge 104
- Doppelstellungsverbot 104 Abs. 1
- Entlassung 46
- Ernennung 46
- Gerichtsverfahren 104
- Hauptpflichten 103
- Hauptrechte 103
- Ordensverleihung 46

 Staatsbilanz 79
 Staatsform 1 Abs. 1 und 2, 110 Abs. 1

- Umsturz 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. c), 48 Abs. 1

 Staatsgebiet 27 Abs. 2, 48 Abs. 1, 51 Abs. 4, 54 Abs. 3, 56 Abs. 3
 Staatsgrenzen

- Änderung 27 Abs. 1
- Unverletzlichkeit 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. c)

 Staatsgrundlage 1 Abs. 2, 110 Abs. 1
 Staatsordnung, demokratische 28 Abs. 3, 29 Abs. 1 S. 1, 59 Abs. 1 S. 2
 Staatsplanung und -koordination 106 Abs. 1
 Staatsrat 18 Abs. 5 S. 2, 65 Abs. 6, 88 Abs. 6, 90 Abs. 6, 91 Abs. 4, 95, 98 Abs. 3, 100 Abs. 5, 103 Abs. 4, 119 Abs. 1
 Staatsrechnung s. Haushaltsrechnung des Staates
 Staatsverwaltung s. Verwaltung
 Städtebauliche Neuordnung 24 Abs. 5, 117 Abs. 6
 Städtebauplanung 24 Abs. 2
 Städtische Bevölkerung 22 Abs. 1 S. 1
 Städtische Genossenschaften 12 Abs. 5
 Stätten

- archäologische 18 Abs. 1
- historische 24 Abs. 6

 Steuererhebung 78
 Steuer- und Finanzverwaltung 78ff.
 Stimmgleichheit 67 S. 2
 Strafe 7 Abs. 1

Strafgerichte 96

Straftat 7 Abs. 1, 96

Streikrecht 23 Abs. 2

Streitkräfte

- Angehörige 29 Abs. 3, 45 S. 2, 56 Abs. 1 und 3, 73 Abs. 4, 119 Abs. 2
- Ausrüstung 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. c)
- fremde 27 Abs. 2
- Leitung 45
- Oberbefehl 45
- Verteilung 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. c)
- Zusammensetzung 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. c)

T

Tarifverträge 22 Abs. 2

Teilnahme

- am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben 5 Abs. 1, 21 Abs. 6
- an den Verfahren der europäischen Integration 28 Interpretationserklärung
- an der Informationsgesellschaft 5A Abs. 2 S. 1
- an internationalen Organisationen oder Vereinigungen 36 Abs. 1

Testament 109

Todesstrafe 7 Abs. 3

Tonaufnahmen 15 Abs. 1

Transparenz 14 Abs. 9, 29 Abs. 2, 102 Abs. 5, 103 Abs. 7 S. 2

Trockenlegung von Lagunen und großen Seen 18 Abs. 2

U

Übergangsbestimmungen 111ff.

Übertragung

- der Arbeiten des Parlaments und seiner Ausschüsse 15 Abs. 2 S. 2
- der Gegendarstellung 14 Abs. 5
- der Wahlsports der Parteien 15 Abs. 2 S. 2
- Eigentums- 17 Abs. 2 S. 2
- in eine andere Sprachform 3 Abs. 3
- von Informationen und Nachrichten 15 Abs. 2 S. 1
- von Rechten 17 Abs. 2 S. 2
- von Wort und Bild 15 Abs. 1
- von Zuständigkeiten 83 Abs. 2, 96 Abs. 2 S. 1, 102 Abs. 1 und 5, 118 Abs. 3

Übertretung von polizeilichen Vorschriften 96 Abs. 2

Umlegung 18 Abs. 4, 24 Abs. 4

Umwelt, Schutz 24

Umsturz der Staatsform 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. c), 48 Abs. 1

Unabhängige Behörden 9A S. 2, 15 Abs. 2 S. 1, 19 Abs. 2, 56

Abs. 3 Buchst. b), 101A, 103 Abs. 7 und 9

Unabhängigkeit

- nationale 33 Abs. 2 S. 2
- persönliche 87 Abs. 1, 96 Abs. 5
- richterliche 87 Abs. 1, 96 Abs. 5
- sachliche 87 Abs. 1, 96 Abs. 5

Unbemittelte, Pflege 21 Abs. 3

Ungenügend Untergebrachte, Sorge 21 Abs. 4

Unterirdische Gewässer 18 Abs. 1

Unternehmen, Verstaatlichung 106

Unterrichtsanstalten 16 Abs. 4 und 8

Untersuchungsausschüsse 68

Untersuchungshaft 6

Untersuchungsrichter 6 Abs. 2

Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. c)

Unverletzlichkeit der Wohnung und der Privatsphäre 9

Unzüchtige Schriften 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. d)

Urteil gerichtliches 26 Abs. 3, 88 Abs. 4, 92 Abs. 1, 96 Abs. 3 und

5, 97 Abs. 1, 103 Abs. 4 S. 1 s. auch Gerichtsentscheidung

Urteilsbegründung 13, 93 Abs. 3 S. 1

Usurpation der Volkssouveränität 120 Abs. 3

V

Vaterland 4 Abs. 6, 59 Abs. 1, 103 Abs. 1, 120 Abs. 2

Verantwortlichkeit s. Verantwortung

Verantwortung

- der Abgeordneten 60, 61
- der Minister 35 Abs. 1, 85, 86, 115 Abs. 1
- des Präsidenten der Republik 49, 114 Abs. 1 S. 3

Verbot

- Ausreise- 5 Interpretationserklärung
- der Auslieferung von Ausländern 5 Abs. 2 S. 3
- der Ausübung des Journalistenberufes 14 Abs. 6
- der Ausübung psychologischen Zwanges 7 Abs. 2
- der Beschlagnahme von Druckschriften 14 Abs. 3 S. 1
- der Errichtung von Hochschulen durch Private 16 Abs. 8 S. 2
- der Folter 7 Abs. 2
- der Generalkonfiskation 7 Abs. 3 S. 1
- der Gesundheitsschädigung 7 Abs. 2
- der Konzentration von Massenmedien 14 Abs. 9
- der körperlichen Misshandlung 7 Abs. 2
- der Nutzung von Beweismitteln 19 Abs. 3

- der Verletzung der Menschenwürde 7 Abs. 2
- der Zensur 14 Abs. 2 S. 1
- der Zweckentfremdung der Wälder und der bewaldeten Flächen 24 Abs. 1 S. 5
- des Proselytismus 13 Abs. 2 S. 3
- Doppelstellungs- 104 Abs. 1
- Niederlassungs- 105 Abs. 2 S. 2
- Rechtsmissbrauchs- 25 Abs. 3
- Vertragsabschluss- 14 Abs. 9
- Zwangsarbeits- 22 Abs. 4 S. 1
- Verbrechen 6 Abs. 4, 7 Abs. 3 S. 2, 19 Abs. 1, 47 Abs. 3 und 4, 51 Abs. 3, 62 S. 4, 97
- Vereinigungsfreiheit 12
- Verfassung
 - Änderung 110
 - Auflösung 87 Abs. 2, 120 Abs. 4
 - besondere Bestimmungen 106ff.
 - Einhaltung 120 Abs. 4
 - Gehorsamspflicht 16 Abs. 1
 - Grundbestimmungen 1ff.
 - Inkrafttreten 120 Abs. 1
 - Schlussbestimmung 120
 - Treue 33 Abs. 2, 59 Abs. 1, 103 Abs. 1, 120 Abs. 2
 - Übergangsbestimmungen 111ff.
- Verfassungsakte 111
- Verfassungsänderung 110
- Verfassungsbeschlüsse 111
- Verfassungsmäßigkeitskontrolle von Gesetzen 93 Abs. 4, 100 Abs. 1 Buchst. e), 2 S. 2, 4 S. 2 und 5
- Verfassungstreue 33 Abs. 2, 59 Abs. 1, 103 Abs. 1, 120 Abs. 2
- Verfassungswidrige Gesetze, Nichtanwendung 93 Abs. 4, 111
- Verfassungswidrige Gesetzesbestimmungen 100 Abs. 1 Buchst. e), 2 S. 2, 4 S. 2 und 5, 111
- Verfassungswidrige Rechtsverordnungen 111
- Verfassungswidrigkeit 93 Abs. 4, 100 Abs. 1 Buchst. e), 2 S. 2, 4 S. 2 und 5, 111
- Vergehen 6 Abs. 4, 86, 88 Abs. 4, 92 Abs. 1
- Vergütungen 80
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 25 Abs. 1 S. 4
- Verkündung von Gesetzen 42
- Verleumderische Beleidigung 61 Abs. 2
- Verleumderische Veröffentlichung 14 Abs. 5
- Verlust des Abgeordnetenmandats 29 Abs. 2, 55 Abs. 2, 57, 100 Abs. 1 Buchst. c)
- Vermächtnis 109 Abs. 3

Vermächtnisregister 109 Abs. 3
 Vermittlung von Werken aus Literatur und Kunst 15 Abs. 2 S. 1
 Versammlungsfreiheit 11
 Versehrte, Schutz 21 Abs. 2 und 3
 Verstaatlichung von Unternehmen 106
 „Verteidiger des Bürgers“ 103 Abs. 9
 Verteidigung des Vaterlandes 4 Abs. 6
 Vertragsabschlußverbot 14 Abs. 9
 Vertrauen des Parlaments 37, 38, 41, 84
 Vertrauensantrag 84
 Verunglimpfung
 – der Person des Präsidenten der Republik 14 Abs. 3 S. 2
 Buchst. b)
 – der Religion 14 Abs. 3 S. 2 Buchst. a)
 Verurteilte, zu Unrecht oder gesetzeswidrig 7 Abs. 4
 Verwaltung 101ff., 118 Abs. 6 und 7
 – Fügung an Gerichtsentscheidungen 94 Abs. 4, 95 Abs. 6
 Verwaltungsakt 29 Abs. 3, 56 Abs. 1 und 3 S. 1 Buchst. a) und 2,
 95 Abs. 1 Buchst. a), 107 Abs. 2
 Verwaltungsbehörden 100 Abs. 1 Buchst. d)
 Verwaltungsgerichte 94, 95, 98
 Verwaltungsmaßnahmen, individuelle 5 Abs. 4 und Interpretationserklärung
 Verwaltungsorganisation 101ff.
 Verwaltungsstreitigkeiten 94 Abs. 1 und 3, 95
 Verwarnungsgeld 96 Abs. 2
 Vizeminister 66, 69, 81, 83, 84 Abs. 7, 85, 86
 – kollegiale Verantwortung 85
 – Verantwortung 85, 86, 115 Abs. 1
 – Zuständigkeiten 83 Abs. 2
 – Zutrittsrecht 66 Abs. 2
 Volk 1 Abs. 3
 Völkergemeinschaft 2
 Völkerrecht 2 Abs. 2, 5 Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 1, 100 Abs. 1 Buchst.
 f)
 Völkerrechtliche Verträge 28, 36 s. auch internationale Verträge
 Völkerrechtliche Vertretung des Staates 36
 Volksabstimmung 44 Abs. 2
 Volksgesundheit 5 Interpretationserklärung
 Volkssouveränität 1 Abs. 3, 52, 120 Abs. 3
 Volkswille, Äußerung 52
 Volkszählung 54 Abs. 2
 Vollziehende Funktion s. Regierung
 Vollzugsverordnungen 43
 Vorkonstitutionelle Gesetze 112 Abs. 1

Vorsitzender der Partei s. Parteivorsitzender

W

Wahlausgaben 29 Abs. 2

Wählbarkeit

- zum Abgeordneten 55 Abs. 1
- zum Präsidenten der Republik 31

Wahlberechtigung 51 Abs. 3 s. auch Wahlrecht

Wahlbewerber, Finanzverwaltung 29 Abs. 2

Wahlen 52

- Prinzip der gleichzeitigen Durchführung 51 Abs. 4

Wahlgesetz 51 Abs. 4, 72 Abs. 1 S. 1

Wahlkreis 54

Wahlprüfung 58, 100 Abs. 1, 115 Abs. 2

Wahlrecht 51 Abs. 4 und 5

Wahlspots der Parteien, Übertragung durch Hörfunk und Fernsehen 15 Abs. 2 S. 2

Wahlssystem 54

Währung 80 Abs. 2 und Interpretationserklärung

Währungsunion 80 Interpretationserklärung

Waisen 21 Abs. 2

Wald 24 Abs. 1 und Interpretationserklärung, 117 Abs. 3 und 4

- Verbot der Zweckentfremdung 24 Abs. 1 S. 5

Waldregister 24 Abs. 1

Wehrdienstverweigerung s. Kriegsdienstverweigerung

Werke aus Literatur und Kunst, Vermittlung 15 Abs. 2 S. 1

Widerstand 120 Abs. 4

Widerstandsrecht 120 Abs. 4

Wiederaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 18 Abs. 4

Wiederzusammenlegung des zerstückelten landwirtschaftlichen
Kleineigentums 18 Abs. 4

Wirtschaftliche Entwicklung, Staatsplanung 106 Abs. 1

Wirtschaftliche Initiative, private 106 Abs. 2

Wirtschaftsfreiheit 5, 106

Wirtschafts- und Sozialausschuss 82 Abs. 3

Wirtschafts- und Währungsunion 80 Interpretationserklärung

Wirtschaftsunion 80 Interpretationserklärung

Wissenschaftlicher Dienst des Parlaments 65 Abs. 5, 74 Abs. 1

Wissenschaftsfreiheit 16 Abs. 1 S. 1

Witwen 21 Abs. 2

Wohnung, Unverletzlichkeit 9

Wort 15 Abs. 1

Z

Zeitungen, Beschlagnahme 14 Abs. 3

Zensur, Verbot 14 Abs. 2 S. 1
Zentrale Dienststellen 101, 118 Abs. 3
Zitierungsrecht des Parlaments 66
Zivilgerichte 94
Zuerkennung von Zuständigkeiten an internationale Organisationen 28
Zurückverweisungsrecht 35 Abs. 2, 42 Abs. 1
Zusatzanträge 73 Abs. 3, 74 Abs. 5, 76 Abs. 3
Zutrittsrecht der Minister 66
Zuwendungen 80
Zwang, psychologischer 7 Abs. 2
Zwangsarbeitsverbot 22 Abs. 4 S. 1
Zwangsbeteiligung an Unternehmen 106
Zwangsgenossenschaften 12 Abs. 6
Zwangsmiteigentum 18 Abs. 7
Zwangsvollstreckung gegen den Staat 94 Abs. 4
Zweckentfremdung der Wälder und der bewaldeten Flächen, Verbot 24 Abs. 1 S. 5

